

Archiv

für

die Geschichte

Liv-, Esth- und Curlands.

Mit Unterstützung der esthländischen litterarischen

Gesellschaft

herausgegeben

von

Dr. F. G. v. Bunge.

Band V. Heft 2.

Dorpat,

Verlag von Franz Kluge.

1846.

Ist zu drucken erlaubt worden.
Im Namen der Civil-Oberverwaltung in den Ostsee-Provinzen,
Etbl. Govts.-Schuldirector Baron v. Kossillon,
Censor.

Est. A-1624

Est. A/14047

VI.

**Die Anfänge der deutschen Herrschaft
in Livland.**

Einige critische Versuche von Eduard Pabst.

(Fortsetzung.)

Quid sunt dicturi miseri
In Livonia rustici etc.?**VIII. Erste Heimsuchung der Liven durch die Sachsen.**

Bisher konnte nur aus dürftigen Berichten geschöpft werden. Die Aufzeichner derselben waren zum geringsten Theile, sei es gänzlich oder noch einigermaßen mit Demjenigen gleichzeitig, was sie meldeten, und ihre Berichte mußten in diesem Falle freilich für desto wichtiger angesehen werden. Von der Mehrzahl der letzteren kann man dagegen nicht anders sagen, als daß sie selbst nicht einmal durch mündliche Ueberlieferung erhalten, aus dieser hervorgegangen, durch deren wundersame Kraft umgebildet oder gar gebildet sind, vielmehr erst späteren Forschern und Aufzeichnern ihr Dasein zu verdanken haben, die es versuchten, den Ereignissen der Vorzeit durch Vermuthungen zu Hülfe zu kommen und so ihrer Darstellung ein etwas pragmatischeres Aussehen und Ansehn zu geben; dabei läßt sich nicht leugnen, daß man, namentlich in früheren Zeiten, dabei oft mit der größten Unbefangenheit verfahren ist. Indem wir nun auf diesem Wege, jedoch weder unbefangen noch besungen,

fortzuführen, jenes pragmatische Aussehen und Ansehen zu vervollkommen, und die chaotische Dunkelheit nach Kräften zu verschleichen, wurde als wahrscheinlich ermittelt, daß im Jahre 1158 Bremer Kaufleute, die ein neues Handelsgebiet aufsuchten, wider Willen nach Livland verschlagen wurden und dieses Land im edleren Sinne des Worts entdeckten.

Jetzt fangen unsre Quellen an etwas reicher zu fließen, und wenn auch die alte Ueberlieferung, wie nachher gezeigt werden wird, noch jetzt keineswegs überall von den Umgestaltungen späterer Schriftsteller frei geblieben ist, so hat sie selber doch offenbar dem Hauptinhalte der Erzählungen zum Grunde gelegen. Dazu kommt, daß die ethnographischen und linguistischen Forschungen der Gegenwart hier über einige Punkte bereits so viel Licht verbreitet haben, daß wir uns nicht mehr so gänzlich von Gott und aller Welt verlassen in jenem ekelhaften Wüste herumzutreiben brauchen, in welchem sich, nach Schlözer's richtigem Ausdruck 1), früher die älteste Periode der Geschichte Livlands befand. Auch hat das dahingehörige Material bei uns durch die neueren Forschungen lange nicht einen solchen Zuwachs erhalten, als das z. B. in Bezug auf das nordwestliche Deutschland stattgefunden hat; ich weiß wirklich nicht, ob wir das bedauern sollen oder uns darüber trösten dürfen 2).

Nach den fast einstimmigen Angaben älterer wie jüngerer Berichterstatter war die Gegend, welcher sich jene deutschen Kaufleute mit Sorgen naheten, und woselbst sie vor, auch in oder nach dem Sturme anlandeten, eines der Ufer an der Dünamündung 3), also wo später von den Deutschen Kloster und

1) Haigold II, S. 350. 2) S. nordalbing. Studien I, 1, S. 111 ff. den Aufsatz von Müllenhoff. 3) Anpöke gibt es zwar S. 5 a nicht ausdrücklich an; wir ersehen aber seine Ansicht unter Anderm auch daraus, daß er, wie seine Nachfolger, S. 6 a die Kaufleute später sechs

Schloß Dünamünde erbaut worden ist, der erste bewohnte Ort, den heranziehende Kreuzfahrer und Kaufleute an der öden Küste erblickten 4). Dort fanden sie einen Hafen oder wenigstens eine Schiffstation 5), die Heinrich der Letzte offenbar unter dem Ausdruck *portus livonicus* versteht, die nämliche, welche bei Fabricius *portus libicus*, bei Melchior Fuchs der Dünhafen und bei Müller in seiner Sammlung russischer Geschichten der Dünahafen genannt wird 6). Daß die Landung dort geschehen, damit ist auch Kruse einverstanden; nur von Heinrich's des Letzten livonischem Hafen will er hier nichts wissen, indem er, von allen bisherigen Angaben und Annahmen abweichend, in dem vergeblichen Bemühen, verschiedene von einander abweichende Jahresangaben alle mit einander zu retten, den rigischen Hafen darunter verstehen und Heinrich's kurze Angabe von einer Auffindung desselben durch die Kaufleute gern unterscheiden möchte von einer Auffindung Livlands überhaupt, die nach seiner Meinung in eine etwas frühere Zeit fiel, — ein Verfahren, das wir keineswegs ein kritisches nennen konnten: Archiv IV, S. 56—59. Die zum Theil im Archiv Bb. IV, S. 40 schon ausgesprochene Vermuthung, daß man hin und wieder aus dem bei irgend einer früheren Begebenheit angemerkten Jahre das Jahr der Entdeckung Livlands oder auch der Ernennung Meinhards zum Bischof gemacht, habe ich seitdem auf eine für mich selber überraschende Weise bestätigt gefunden, was hier denn nachgetragen werden mag. Nämlich nicht bloß in der reval'schen Handschrift der Bremer Chronik,

Meilen weit die Düna bis zur Gegend von Ürküll hinauffahren läßt: das ist etwa die Entfernung von der Mündung aus gerechnet. Vgl. unten bei Note 55. 4) S. rig. Mittheilungen III, S. 92. 5) Archiv IV, S. 58 und das. Not. 25. 6) Archiv IV, S. 59, Not. 27 und 28.

wie dort bemerkt wurde, sondern auch in einer Bremer Handschrift derselben (Bremer Stadtbibliothek, Bremensien a 11) ist kurz vor dem Anfange der Entdeckungsgeschichte das Jahr 1148, in vier anderen eben dort befindlichen Handschriften der nämlichen Chronik (a 3, a 15, a 17 und a 11 a) 1149 angegeben; ja wiederum in einer andern Recension derselben (daselbst a 14a) heißt es nun ohne Weiteres: „Dieser Zeit, als Anno 1149, Wobneten zu Bremen reiche Kaufleute etc.“. Sollte nun Nyenstädt's und Ceumern's von der Vulgata abweichende Jahresangabe nicht auf diesem Wege entstanden sein? Und wenn ferner die renner'sche Reimchronik kurz vor der Entdeckungsgeschichte die Jahre 1143 und 1149 citirt (s. Archiv V, S. 51), so ließe sich aus einem Mißverständnisse ganz derselben Art, und gegen die von uns selbst früher im Archiv (IV, S. 42—44) ausgesprochene Vermuthung, gewiß auch das sonst ziemlich räthselhafte Datum von 1143, wie es sich im Ansepe findet, leicht erklären. Dann haben wir nicht nöthig, die unglückseligen Bremer zu dreien Malen gegen die livische Küste Sturm laufen zu lassen, einmal vor 1143, dann wieder 1148 und 1158, ein Malheur, das ihnen denn allerdings auch, trotz jener abweichenden Meinungen, Niemand hat widerfahren lassen.

Jene Gegend nun, jener Hafen an der Dünamündung und die Düna selbst waren sicherlich schon in viel früheren Zeiten den abenteuernden Scandinaviern und anderen Warägern wohl bekannt, wenn sie an der Düna auch keine Handelsstraße grade hatten und überhaupt den Weg durch den finnischen Meerbusen viel öfter einschlagen mochten 7). Selbst Heinrich der Letzte würde sich geirrt haben, wenn man annehmen dürfte,

7) Archiv V, S. 29; Schafarib I, S. 437. 442. II, S. 66. Ganz richtig Nyenstädt S. 13.

daß er mit seinen Worten *portus livonicus — primo inventus est* eine förmliche erste Entdeckung habe andeuten wollen, von der er sonst nirgends spricht.

Man hat die Bekanntschaft mit unserem Flusse häufig in ein noch weit höheres Zeitalter hinaufgerückt, und denselben in den mysteriösen Flüssen Eridanus 8), Rhodon und dem nördlichen Tanais wiederfinden wollen. Wir wollen uns hüten, dies so ohne Weiteres zuzugeben, und meinen vielmehr, daß der Namen des ersten aus dem des Rhodanus entstanden sei, daß der zweite leichter auf den Ruß, d. i. die Memel, bezogen 9) und der nördliche Tanais in manchem andern Flusse des nördlichen Europas mit demselben Rechte wiedergefunden werden dürfte 10). Ich führe hier einige Worte unsres alten Hiärn an. Er sagt

8) So noch Schafarik, Uebers. I, S. 497, 498, der die Sylbe *Eri* mit *Rha, rus, ros* und dgl. zusammenstellt. Daß man sich den *Eridanus* meist im hohen Norden dachte, das mag seine Erklärung leicht darin finden, daß der aus dem Norden durch barbarische Völker hergesandt: Bernstein an der Rhone in die Hände der Phönicier kam, von welchen letzteren wir meinen, daß sie die Ostsee nie gesehen haben. Das im Worte voranstehende *E* wäre etwa mit demjenigen *e* zu vergleichen, das im Französischen so viele aus fremden Sprachen stammende Wörter vorn bekommen haben, wie *espérer, écume, écrire, écarlate, école, Ecosse, Espagne*. vgl. *Hispania*, vielleicht schon eine Eigenthümlichkeit des *Italischen* oder *Iberischen*. Ist es auch etwa bloß Entstellung der *Gutturalis*, oder gar des *phönic. Artikels*? Dazu haben die Sylben *Epi* durch Assimilation an das Griechische offenbar ihre Gestalt erhalten. 9) Doch vgl. den Ursprung des Wortes *Ruß, Riga*. Die schwedischen Runder nennen die *Düna Rysström*, s. *Paigold II, S. 362*; das wird aber wohl der russische Strom heißen. Schafarik I, S. 497 sieht auch in ihm die *Düna*; was er aber aus dem *Marcian* zu Gunsten seiner Meinung vorbringt, paßt eben so gut auf die *Memel*. 10) Einige halten irgend ein Wort *dan, don* u. dergl. (= Wasser, Fluß) für eine Wurzel der Wörter *Tanais, Don* (tatar. *Tuna, Duna*), *Danubius, Donau, Danapris, Danastrus, Duna, Rhodanus, Eridanus, Radaune*. S. auch hiefür Schafarik I, S. 498.

lassen. Jene echten Formen sind durch Zusammensetzung der bekannten Wörter *Aha*, *Aa*, *A* (= Wasser, Fluß, schwed. *A*) 13), womit im Norden wie im Süden der *Düna* noch andre Flüsse 14) bezeichnet sind, und *Dune*, *Düne* (schwed. *duna*) 15) entstanden. Die Sanddünen im untersten Bett des Flusses und bei seiner Mündung, die in der jüngsten Zeit so gar gefährlich geworden sind, scheinen schon in uralten Zeiten vermaßen auffällig und anstößig 16) gewesen zu sein, daß dem Flusse nach ihnen der Namen gegeben wurde von den Abenteurern, die ihn nicht selten besuchten. Nur die Letten benennen ihn anders, *Daugawa*, *Dauga*, wovon ich die Herleitung nicht habe erforschen können; welchen Namen die alten Liven ihm gaben, ist unbekannt; jene aus dem Nordisch-germanischen herstammende Bezeichnung ist bei den Nachbarn verwandten wie fremden Stammes in Geltung gekommen; die Russen haben sie slavifirt 17).

13) Graff, althochd. Sprachschatz I, S. 18; Jahresverhandlungen der curl. Ges. II, S. 310. 14) Jahresverh. a. a. D. S. 311; die Treider *Aa*, fimgallische *Aa* und heilige *Aa*. Bei den Formen *Neva* (*Nv*, *Neu*, *Ny*, *Nyn*, *Nven*, *de Nye*; vgl. Sjögren, über *d* finn. Bevölkerung des St. Peterburg. Gouvern. S. 117), *Narova* (vgl. den *Narev* in Polen), *Coiva*, *Kokena*, *Windaja* (*Windau*), *Pepaja* (*Eiva*, *Eibau*), gilt mir eine Zusammensetzung mit *Aa* nicht für ausgemacht; germanisirt mag mancher Namen der Art sein. Ueber *Windau* vgl. *Hjarn* S. 3. S. auch bei Chytr. Sax. pag. XIII die Ausdehnung des sächs. Sprachgebietes von der flandrischen *Aa* bis nach *Narva*. 15) S. Graff a. a. D. V. 16) Vgl. *Descriptio Sueciae* p. 201, 202, 292; *Déscrip-tion de la Livonie* p. 22; *Hupel's Topogr.* I, 126, 128; neue nord. Misc. Stück 1 u. 2, S. 25; rig. Stadtblätter 1824, S. 206. 17) Zum Unterschied von der eigentlichen, nördlichen, *Dwina* (d. i. der Doppelfluß) heißt bei den Russen die *Düna* die westliche *Dwina*. Ich füge hinzu, daß, wenn der Ursprung des Namens im Slawischen zu suchen wäre, Schafarik gewiß nicht würde verabsäumt haben, ihn daselbst zu finden; s. aber oben Note 10. Aus *Daugawa*, was die Vertheidiger jener Urwurzel ebenfalls von dieser herleiten könnten, ist die german. Form gewiß nicht ent-

In den Sendungen der curländischen Gesellschaft Bd. III, S. 1. und 2 wird das Wort Düna ebenso erklärt, wie wir es gethan haben; nur werden die Dünen, welche die Benennung veranlaßten, anderswo gesucht: wir sehen nicht ein, warum wir dieser abweichenden Ansicht beipslichten sollten, halten es aber übrigens für ganz zweckmäßig, die sich a. a. D. vorfindenden Worte hieherzusetzen. „Die Düna“, heißt es daselbst, „vom rigischen Meerbusen an stromaufwärts verfolgt, bietet von der Mündung bis etwa 3 Meilen hinter Riga das einförmige Bild flacher, sandiger Ufer und mächtiger, weithin greifender herabgeschwemmter Untiefen und Sandbänke. Doch die Scene ändert sich bald, und mit der alten Dünenreihe, die der Strom, als Abfluß des frühern Armeeres, bei der Hebung hinter Kirchholm durchbrach, gewinnen die geologischen Verhältnisse und mit ihnen die Landschaft einen ganz andern Character. Diese alten Dünen, eine Reihe von Nordost nach Südwest quer über den Strom sehender Sandhügel von 80 bis 100' Höhe, denen der Strom wahrscheinlich seinen Namen (Aa schwed. Fluß; Aa der Dünen = Dün=aa) verdankt, bilden mehrere parallel quer über die Düna ziehende Höhenreihen, deren Streichungsrichtung merkwürdig mit der der Mulden und Sättel der dahinter liegenden Kalk- und Schieferschichten übereinstimmt 18).“

So wäre denn der Namen der Düna nach unsrer Meinung desselben Ursprungs wie die Namen der Finnen, der Ostsee und der Esten, der Russen, wie die Namen Desel, Rebele, und der an ihr selber gelegenen Orte Ascheraden und Kokenhusen.

standen. Das in lettischen Flußnamen sich findende uppe ist wohl desselben Stammes mit Aa (Dwe, Au; vgl. Danubius?). Finnische Zusammensetzung des Wortes Aa (vgl. Korolanen u. Melanchlainen) nach einem russ. Gelehrten (!). 18) Vgl. die dort beigegebene Charte.

Unsere Chroniken sprechen sich nur sehr allgemein über den Fluß aus, welchen die Verschlagenen erreichten: er komme aus Rußland 19), an ihm wohnten Liven 20), er sei ein großer Strom 21) und durchfließe manch heidnisch Land, das nach der Zeit bekannt worden 22). So viel ist gewiß, daß derselbe nicht erst durch die sächsischen Deutschen seit dem Jahre 1158, sondern schon viel früher durch nordische Besucher seinen Namen erhalten hat 23), durch sie, die auf ihren Ostfahrten nach dem eigentlichen oder dem sogenannten Griechenland auch überdies an und unweit der von ihnen selber benannten Düna einige Spuren ihres Daseins theils in Namen, wie in Ascheraden, Kokenhusen, Kokena, theils in antiquarischen Schätzen, welche die Erde birgt und die sie sicherlich zum größten Theil als Beute dahingeschleppt haben werden, hinterließen 24). Wenn

19) Anp. 5 a Bremer prof. u. Reimchronik. Sie kamen an, in Rußland — die drei Ordenschron. u. Jürg. Helms, s. oben S. 20—22.
 20) Anp.: daruffe waren gessen etc.; prof. Brem. Chron.: „de Dune lopt dorch der livenland“ (auch „live landt“). Aehnlich dann die Ordenschroniken. Die Brem. Reimchr. hat die Liven nicht. 21) Prof. Bremer Chron. in Brem. Hdschr.; Brem. Reimchronik; Ordenschr. in d. Königsb. Hdschr. 22) Anp., Brem. Reimchr. Ueber die einzelnen s. später. 23) Sicherer als die Erwähnung des Flusses in nord. Sagen ist wohl die beim Geograph. Rav. IV, 17 unt. d. Namen *dina* (vgl. Kruse's Recroliv. Beilage B, S. 11 a), noch sicherer die bei Nestor. 24) Archiv IV, S. 138 ob., 143. Wir meinen, daß Denkmäler des classischen Alterthums, wie Münzen und kleine Werke der plastischen Kunst, die in unserem Boden gefunden sind, von den griechischen Gegenden am schwarzen Meere und weiter her geschleppt sind durch die Waräger. Der viel ausposaunte Bernsteinhandel der Phönicier mit den Anwohnern der samländischen Küste, der der Griechen vom schwarzen Meere und der der Römer von Italien aus, zumal wenn noch die Gebiete der Düna und Desel mit in den Bereich des Bernsteinhandels hineingezogen werden, scheinen uns, was die gewöhnliche Vorstellung von denselben betrifft, bis jetzt unglaublich. Der Bernstein kam allen jenen Völkern meistens durch den Zwischenhandel barbarischer Nationen in die

nun diese Abenteurer, vielleicht hin und wieder mit einigen Handelsleuten in ihrem Gefolge, bei ihren Dünafahrten wo nicht in der Rige, doch vielleicht bei Ascheraden und Kokenhusen Schiffstationen hatten, so mögen sie auch wohl an der Mündung der Düna 25) etwas Ähnliches gehabt haben; hier hatten sie vielleicht auch schon eine Art Befestigung, viel älter als die, welche zur Zeit der Deutschen nachher hier existirte. Man hat in der That von einer solchen auch früher schon gesprochen. Nach Hupel in seiner Topographie, Bd. I, S. 225 (vgl. S. 218) war eine solche alte Befestigung, die er auch ein Schloß 26) nennt, bei der Dünamündung nördlich von derselben gelegen, als die Deutschen kamen; dieselbe hätten die Deutschen alsdann zur Sicherung und Beschützung der Einfahrt gebraucht, bis sie, da die Lage nicht sonderlich war, wieder einging, und die Deutschen nun südlich von der Mündung

Hände, dafür gibt es Beweise; was von einer unmittelbaren Handelsverbindung, z. B. auch von der Reise jenes römischen Ritters erzählt wird, das ist eben eine Ausnahme vom Gewöhnlichen. Auch die Waräger haben bei uns andere Dinge zu besorgen gehabt als Handel, der mitunter allerdings mit vorkommen mochte. Können auch Geschichten, wie sie z. B. in der Vita S. Anskarii cp. 50 u. im Adam. Brem. Dan. cp. 16 erzählt werden von einzelnen beschützten und begünstigten Kaufleuten an den curländ. Küsten, diese unsre Ansicht widerlegen? Vgl. Not. 7, 23, 48, 49, u. später über die Eiven und Dänen. 25) Dunaemunda, Dunemunda, Dunamunda, Heinr. d. Fette; Dvnemunde, Index I, p. 8, Note *); Dunemunde, Archiv III, 316; IV, 272; rig. Mittheil. III, S. 99, 100, 101; Dunemunden, das. IV, 271; Dunemundis (ae ?), das. 270, 271; Dunemundum, rig. Mittheil. II, S. 96; Dunamundum, Fabric. p. 8; Dunac-Minda im lat. Eode. Andere jüngere Formen übergehe ich hier. Lettisch heißt das Schloß Daugawes Griwa oder Jure-pillis, d. i. Seeschloß, Arndt II, S. 340; Lithwani Diamant vocant, Sarnic. a. a. D. Vgl. noch unten Not. 49 u. 48. 26) Vgl. Luce's Desel S. 39: altes Schloß = Schanze, Bauerberg.

Anno 1201 das Kloster und später eine Festung anlegten 27); seitdem hieß die verlassene Schanze Altdünamünde; auf dieser nördlichen Seite liegt noch jetzt die Kirche. Später berichtet Hupel diese Notizen, indem er sagt, das Kloster habe vormals vermuthlich auch bei Altdünamünde gelegen, Bd. III, S. 58; die Dünamünder Schanze solle erst unter der schwedischen Regierung dahin, wo sie jetzt liege, verlegt worden sein, Bd. III, S. 591. „Anfangs“, fährt er fort, „lag sie auf der anderen Seite der Düna 28); vielleicht ist sogar der Hauptarm dieses Flusses vormals Altdünamünde vorbeigegangen, auch nach aller Wahrscheinlichkeit das ehemalige Cistercienserkloster vom Bischof Albert erbaut worden.“ Schon Jürgen Helms wurde von Arndt (Bd. II, S. 68, Note) gelobt, daß er das Kloster als am nördlichen Ufer gelegen angemerkt; derselbe, heißt es dort, soll auch einen Riß der dortigen Festung gegeben haben. Ich bin nun freilich nicht im Stande, diese Angaben, besonders in chronologischer Hinsicht, zu vervollkommen; aus Heinrich's des Letten und der Dünamünder Chronik Angabe des mons Sancti Nicolai, wie das Kloster Dunamunda 29) auch genannt worden,

27) Archiv IV, S. 272 unten, 270 med., bei den Jahren 1305 und 1319. Vgl. Ruffow Bl. 4 unten, Hiörn S. 74 oben. Hupel's neue nord. Misc., Stück 1 u. 2, S. 52 u. daselbst Not. *). 28) Auf Mercator's Charten v. Livonia u. Lithvania, auch auf der zu Martin Zeiler's Topographia Livoniae von 1652 gehörenden, so wie auf Berdenhagen's Charte der Ostsee, ist Dunemund, Dunemont, noch auf der rechten Seite der Düna angegeben. Bei Sarnicius a. a. D. heißt es: Dunemund, arx in ostiis fluminis Dunae in ripa septentrionali Ossiliam versus; 58° Br., 48° 2' Lge. Seine Charte steht mir nicht zu Gebote. Mercator hat übrigens Dünamünde gar zu weit nach Norden gerückt. Selbst noch im allgem. histor. Lexicon, Leipzig 1730, im Großen Universallex., das. 1734, u. im Hübner steht noch, Dünamünde liege in demjenigen Theil von Livland, welcher Letten genannt werde. S. auch Spruner's Charte des alten Livlands. 29) Gruber p. 22, vgl. p. 38;

kann ich nichts weiter schließen; aus Urkunden geht hervor 30), daß späterhin viele Klosterländereien auch im Norden der Düna lagen. Noch in unsern Tagen will Kruse bei der Dünamündung — er meint auch das nördliche Ufer 31) — alte Befestigungen gefunden haben, die er freilich nicht zu den warägischen rechnet, sondern für ganz den alten inländischen Befestigungen gleichend erklärt 32); er fügt hinzu, daß später das erste Kloster in deren Schutze gebaut worden sei 33). S. dessen *Neecrolibonica* Beilage B, S. 8 b. Derselbe hat, wie er das. Beilage A kurz angibt, bei Magnushof, da wo Altdünamünde lag, die Ruine des alten Klosters aufgenommen, Nachgrabungen daselbst angestellt und Alterthümer und Münzen gefunden 34).

Unsere Chroniken erwähnen Nichts von einer solchen Schanze

Hupel a. a. D.; Archiv IV, S. 271, bei d. Jahre 1211 (1201?). Eine arbor *Sti. Nicolai* wird in einer Urkunde (*Monum. Liv. IV, CXLIII*) als südlich von der Düna gelegen erwähnt. Sie diente mit zur Bestimmung der Gränze des rigischen Stadtgebiets, wahrscheinlich aber auch als Wahrzeichen für Schiffer; daher ihr Namen: Nicolaus ist Schutzpatron der Schiffer (wahrscheinl. Zusammenhang mit *Nick, Neck*, vgl. den Neckmannsgrund bei Dagden, u. J. Grimm's *Mythol.* S. 456 ff.), Kirchenpatron der Gothländer. S. auch *rig. Mittheil. III, S. 101.* 30) *Arndt II, S. 22, 53; Gadeb. I, S. 195; Mon. Liv. IV. S. CXXI, CXLIV, CXLVI, CLX, CLXI* 31) Das zeigen Kruse's Charte und Beilage A, wo er Magnushof und Altdünamünde zusammenstellt, ebenso die beiden gleich folgenden Stellen, wo er des ersten, des alten Klosters gedenkt. 32) Huec in seiner Aufzählung der einheimischen Bauerburgen, *Handlgen der estn. Ges. Bd. I, Heft 1*, führt diese nicht mit an. 33) Gewiß errichtete man Kirchen und Klöster oft in der Nähe von älteren Befestigungen, die man vorfand. Vgl. *Handlgen der estn. Ges. Bd. I, Heft 1, S. 50.* 34) Wann wird doch die bereits seit Jahren angekündigte alte Geschichte unserer Ostseeprovinzen von Kruse erscheinen? Wir hoffen in ihr manches von Dem, was hier noch zweifelhaft bleiben mußte, ins Licht gesetzt zu sehen. Derselbe hat auch, wie er a. a. D. Beilage A erwähnt, die Ausflüsse der Düna untersucht: die Resultate hätten uns für das Folgende gleichfalls zu statten kommen können.

(vgl. Gruber p. 4); das darf uns aber aus wohlbekannten Gründen nicht stören. Sehr wahrscheinlich ist es aber zunächst, daß an einem so wichtigen Punkte, als die Dunamündung war, schon in uralten Zeiten theils von den Einheimischen, theils von reise- und beutelustigen Ankömmlingen eine solche Schutzwehr errichtet und benützt worden sei. Ob dieselbe den dort einheimischen Liven oder den Warägern ihren Ursprung verdankte, das läßt sich nicht mehr bestimmen; sicherlich war ihr Besitz bei der Lage, die sie hatte, ein sehr schwankender. Daß sie aber an der Nordseite des Flusses lag, das scheint aus den oben mitgetheilten Notizen wohl hervorzugehen. Eben auf dieser Seite mögen die Deutschen gelandet sein. Sobald sie in die Düna hineingefegelt und von den Einheimischen bemerkt worden waren, wurden sie auch von diesen angegriffen. Unser Reimchronist sagt:

Mit sorgen vuren sie dar in.
 Do man irre kumfte wart gewar,
 do samete sich vil manche schar,
 mit schiffen vnn ouch ubir lant
 quam manch heiden zu gerant.

Sollten diese das nicht von jener ihrer Schanze aus gethan haben?

Die Düna hat in ihrem untersten Gebiete wohl häufig ihr Bett verändert, und wir führten schon oben die Bemerkung Hupel's an, daß ehemals der Hauptarm des Flusses mehr östlich als jetzt dem Meere zugeströmt sei 35). Wohl unmittelbar

35) Leider fehlt mir des Sarnicius Charte, von der er a. a. D. S. 1940 mit diesen Worten spricht: *Situs eius (Rigae) et restagnationes maris in maiore spacio, vt melius cerni queant, adiecimus.*

am Ostufer dieses östlicheren Armes wird die alte Schanze gelegen haben, wie das auch Hupel auf der dem dritten Bande seiner Topographie beigegebenen Charte bemerkt hat. Wenn nun ein westlicher Auslauf, der sich wohl erst allmählig bildete und endlich die Oberhand gewann, hinzukam, so gibt uns das die Erklärung davon an die Hand, wie sich östlich von der jetzigen Mündung einer der dort sogenannten Hölmer, der Magnusholm, bilden konnte, der doch jetzt, seitdem der östliche Auslauf der Düna versandete und verfestigte, keine Insel mehr ist, wie denn auch die Stelle der alten Schanze nicht unmittelbar an der jetzigen Düna, sondern nur an einer Bucht liegt, die ein Ueberbleibsel des alten Auslaufes ist.

Die fengallische Na, auch curische, Bulder=, Bolder= und Bulleraa, so wie mitausche Na oder mitausche Bäche genannt 36), von der Mitau seinen Namen bekommen zu haben scheint 37), hat ebenfalls zu verschiedenen Zeiten verschiedene Mündungen gehabt, wie das nicht bloß ihr unterster Lauf, der mit der Küste parallel ist, sondern auch verschiedene andere Umstände sehr wahrscheinlich machen 38). Es gab eine Zeit, da sie noch nicht durch Sandstrecken, die sich ganz nach Art einer Nerung vor sie hingelagert haben 39), genöthigt wurde, ihr Gewässer noch zuguterlezt mit dem der Düna zu vereinigen, wie sie

36) Das oft in unseren Provinzen vorkommende Wort die Bäche ist das plattdeutsche de Beke = der Bach, und nicht, wie Hupel in seinem Verzeichniß der livländischen Provincialismen komischer Weise meinte, ein Plural. Man wird daher besser thun Beke als Bäche zu schreiben. 37) Curländ. Jahresbldgen II, S. 310. 38) Vgl. Hupel's oben angeführte Charte; Watson in d. curl. Jahresbldgen Bd. II, S. 300 u. 283, und darnach Gruse's Curland I, S. 5. und Poffart's Curland S. 185. Spruner hat bei seiner Charte die jetzige Beschaffenheit der Gegend zum Grunde gelegt. 39) Vgl. Watson a. a. D. S. 304.

denn auch in späteren Zeiten mehrmals versucht hat, diesem unverdienten Schicksale zu entgehen und auf den Rang eines selbständigen Flusses Anspruch zu machen — wider Willen der Menschen. Ob sie noch zur Zeit der Ankunft der Deutschen ihre eigene Mündung in's Meer hatte, wird nicht ausdrücklich gemeldet. Sollte das nicht mehr der Fall gewesen sein, oder sollte die Na auch neben ihrer unmittelbaren Mündung in's Meer noch einen Abfluß in die unterste Düna gehabt haben, wie sie heutzutage diesen letzteren allein hat, so ließe sich auch vermuthen, daß die Deutschen hier ihren portus livonicus gefunden.

Heinrich der Letzte gedenkt zuerst beim Jahre 1199 (Gruber p. 19 u. 20) eines semgallischen Hafens. Dieser wurde alsbald, wie man sich an der Rige niederzulassen beschloffen hatte, verboten, und als einige Kaufleute, zwei Jahre nach der wirklichen Gründung Riga's, dem Verbote und allen Ermahnungen zuwider dort am semgallischen Ufer einen Handel beginnen wollten und zu dem Zwecke die Düna hinunter segelten, wurden sie von den rigischen Bürgern hart dafür gezüchtigt. Ob Jene nun unmittelbar aus der Düna oder erst vom Meere aus in den ersetzten Hafen einlaufen konnten, geht aus Heinrich's Ausdrücken nicht deutlich hervor. Für Jenes spricht sich Gruber aus, p. 19, not. h: *Nobile emporium ad Dunam condituro Episcopo opus erat huiusmodi interdicto ad subitum et invidendum incrementum, ne naues alio appellerent. Quid autem per portum Semgallorum intelligendum sit, difficile dictu, nisi ostium Mussae 40), qua Dunae infunditur prope mare, intelligas. Id enim, quae*

40) Was soll es heißen, wenn Arndt II, S. 28 das Wort *Musse* durch das hinzugefügte *Mietau* erklärt?

sequuntur, innuere videntur. Einen Hafen an irgend einer Mündung der Na, die Gruber hier *Mussa* nennt (eigentlich entsteht die Na erst aus dem Zusammenfluß der östlichen Memel und der Musse) 41), hat Heinrich allerdings gemeint; Gruber scheint aber nur von einer Mündung dieses Flusses, von der noch jetzt vorhandenen, gewußt zu haben. So scheint es auch Gadebusch noch gegangen zu sein, wenn er (I, S. 36, Not. i) sagt: „Was war es aber für ein Haven, den der Papst verboth? Ich halte ihn für die Münde der Buldera, weil Heinrich sich des Ausdrucks *Dunam in naui sua descendunt* gebraucht“ 42).

Nehmen wir denn zunächst an, daß nicht bloß 1199 und 1202, sondern auch schon 1158 die Na in die Düna sich gemündet habe; und wenn jene alte Schanze, so wie nachher Kloster und Schloß am älteren, östlicheren Ausgange der Düna lagen, zwei Dünamündungen aber schon für jene älteren Zeiten anzunehmen Nichts zwingt, zumal da in diesem Fall jene

41) Curl. Jahressvdtgen II, S. 297, darnach Poffart's Curland S. 182. — Daher unterscheidet Harder in Hupel's neuen nord. Misc., Stück 1 u. 2, S. 29 auch die *Muss-Na* von der *Bulder-Na*, und schon Fabricius p. 6 sagt: *In Curlandia sub Mitavia Buldera, Memel et Mus sub Bausk.* Ueber den Ursprung des Namens *Bulleraa* s. Harder a. a. D. Not. ***). In Gruse's Curland S. 5 heißt diese Memel der nördliche Riemen (?). 42) Aehnlich Gruber p. 21: *Letthones Dunam descendentes Semigalliam tendunt.* Vgl. noch Harder a. a. D.; rig. Stadtblätter 1824, S. 85; *Monum. Livon. IV, S. XX.* In den rig. Stadtblättern, 1825, S. 387, heißt es, der semgallische Hafen habe sich die *Bulleraa* hinauf nach dem jetzigen Mitau zu befunden. Warum denn nicht gleich bei der Mündung? Sollte nicht etwa Arndt's erst erwähntes *Mitau* zu dieser sonst unerklärlichen Ansicht bewogen haben? Oder hatte Arndt schon dieselbe Meinung? Sind auch vielleicht *Musse* u. *Mitau* dieselben Namen? Unsere Notiz, Archiv IV, S. 58, Not. 25, ist nach dem Folgenden näher zu bestimmen.

Schanze, bloß am östlichen Ausgange gelegen, den Strom nicht würde beschützt haben können, so mag die Na sich damals noch mit diesem östlichen Ausgange der Düna vereinigt und diesem eben seine abweichende Richtung gegeben haben 43). Nun wohnten auch südlich und westlich von der untern Düna Liven 44): dem semgallischen Hafen östlich gegenüber lag die alte Schanze: sollten da die Deutschen nicht in jener Namündung Schutz gesucht haben und dort gelandet sein? Und wenn es heißt, daß die Heiden mit Schiffen und auch über Land herbeieilten, so bedarf das auch nach dieser Annahme kaum einer weitern Erklärung: von ihrer Schanze aus kamen sie mit Schiffen über die Düna, am andern Ufer kamen sie zu Lande heran, um den Fremden nicht Schutz, sondern Trutz zu bieten. Bloß der Umstand scheint hierbei eine gewisse Schwierigkeit zu machen, daß Heinrich der Letzte den 1158 gefundenen Hafen den portus livonicus nennt, was er bei der oben besprochenen Begebenheit des Jahres 1199 nicht thut; hier redet er vielmehr von einem portus von Semigallia. Allein eben so wenig als hieraus hervorgeht, daß daselbst schon Semgallen gewohnt — man hat vielmehr an Liven zu denken, die hier auf der semgallischen, daß ist auf der linken Seite der Düna saßen, — eben so gut dürfen wir annehmen, daß dieser Hafen auch der livische oder livländische genannt werden konnte; zumal da an der Stelle, wo er so heißt, im Allgemeinen von der Auffindung Livlands die Rede ist, dagegen wo er der semgallische Hafen

43) S. wieder Hupel's Charte. 44) Watson a. a. D. S. 289, 285, u. das. die Charte Taf. II; Kruse's Charte hinter s. Necroliv.; Fabric. p. 1: [Livi] eis Dunam et ad littus maris baltici vsque ad fluvium Salis etc. (?). Monum. Liv. IV, S. CXLIII unten: incipit via Semigallorum (?). Falsch de Bray I, p. 18. Man merke namentlich den See Kanjerwe, westlich vom Babatsee.

genannt wird, von ihm im Gegensatz zu einem andern Orte an der Düna erzählt wird, an welchem letzteren, nämlich bei der Mündung der Rige in die Düna, man sich anzusiedeln gedachte. Mit Kruse's Ansicht, daß der portus livonicus der bei dem Orte Rige sei, ließe sich hier freilich leichter auskommen; aber ehe wir uns zu derselben bequemen, möchten wir doch noch immer lieber einen andern Hafen im alleruntersten Dünagebiet, etwa einen in der Nähe der alten Schanze gelegenen, für jenen ausgeben.

Ja noch lieber als mit unsrer eigenen obigen Argumentation hielten wir es denn doch mit jener andern Ansicht, daß nämlich die Deutschen nicht unmittelbar von der Düna aus in die Bulleraa sich gerettet, weil eben der letztere Fluß damals noch nicht in die Düna sich ergoß. Nach Watson's Bemerkung in den curländischen Jahresverhandlungen Bd. II, S. 288 (vgl. S. 300, und seine Charte daselbst Tafel II) „lag der in den Urkunden und Annalisten oft vorkommende Hafen Semgallia [sic?] auf der Landzunge zwischen der Na, die vor der deutschen Zeit schiffbar in's Meer ging, und dem rigaischen Meerbusen; die Na, meint er, habe wohl ein besseres Schicksal verdient, als gezwungener Weise (da ihre unmittelbaren Ausflüsse in den rigischen Meerbusen versenkt worden sind) hinter Bulderaa in die Düna zu schleichen; an ihrer Mündung lag der semgallische Hafen, dessen Heinrich der Letzte gedenkt: aber seit der Ankunft der Deutschen theilte sie das Loos ihrer Anwohner und ward zur Dienstbarkeit gezwungen.“ Dieser Annahme kommen manche urkundliche Ausdrücke zu Hülfe. So heißt es in zwei Urkunden von 1226 (Gadebusch I, S. 196; Arndt II, S. 22; vgl. Mon. Liv. IV, S. CXXI), die Gränze des rigischen Gebietes solle sich ziehen ad locum, vbi flumen Semigallorum jungitur ad Babat, et super medium flu-

minis vsque ad mare, und in einer andern aus demselben Jahre (Mon. Liv. IV, S. CXLIV) steht unter Andern gradezu: os fluminis semigallorum ubi intrat in mare. Hier, in der Gegend des jetzigen Schloß, berührten vielleicht, wie das auch Watson auf seiner Charte bemerklich gemacht hat, die Wohnstätt der Semgallen auf eine kurze Strecke das Meer; hier war ein wahrhaftes Semgallen, d. i. Landesende; hier wird der semgallische Hafen gewesen sein, in welchem jene halsstarrigen Kaufleute Anno 1202 einen Handel beginnen wollten. Derselbe Hafen ist gemeint, wenn in einer Urkunde von 1263 außer winda und lyva auch die Semegaller a als ein curländischer Hafen 45) genannt wird; Rig. Mittheil. II, S. 480. Noch auf Mercator's Charten von Livonia und Litvania hat die Na ihre unmittelbare Mündung in's Meer 46). Heinrich's des Letten portus livonicus wäre also nicht dieser semgallische Hafen und eben darum gibt er ihnen auch verschiedene Namen. Nur wenn es sich erweisen ließe, daß die Na neben jener Mündung in's Meer auch bei der Ankunft der Deutschen schon noch eine in die Düna gehabt, möchten wir unsere oben ausgesprochene Vermuthung noch stärker vertheidigen, daß die Kaufleute hier am linken Dünaufer gelandet seien. Allein wahrscheinlich sind Düna und Na erst in späteren Zeiten, beide durch Aenderung ihres unteren Laufes, mit einander in Verbindung gekommen; die Na hat man offenbar absichtlich in die Düna geleitet. Endlich sah man sich genöthigt, auch die Düna-

45) Noch mehrere s. bei Watson a. a. D. S. 288, wo er aber unseres Hafens erst unten auf der Seite, so wie S. 300, gedenkt. Nach ihm Cruse's Curland S. 5. 46) Dagegen fließt daselbst ein kleiner Bach in die Düna, da etwa, wo jetzt die Mündung ist. Letztere ist bereits auf Zeiler's Charte. Vgl. Hiörn S. 8.

münder Schanze von ihrer alten Stelle hieher, auf das Ende der Landzunge, wo noch jetzt Dünamünde liegt, zu verlegen.

Was Kruse, wie wir erst sahen, dem Hafen Dünamünde entzieht, das sucht er demselben durch eine Hypothese zu ersetzen, der wir, obgleich er sie gar nicht einmal als solche giebt, ebenso wenig gewogen sein können. Er sagt nämlich, Necrolis. Beilage B, S. 7: „Schon unter Odin eroberte nach Saxo ein Dänischer König Hadingus eine Stadt Duna in Livland (ein früheres Dünamünde)“ u. Die Stelle steht beim Saxo in der Klopischen Ausgabe p. 13. Auf die interessante Notiz, daß das zu Odins Zeiten geschehen sei, haben wir schon einmal hingewiesen, Archiv IV, S. 59, Not. 28. Daß die Stadt Duna in Livland gelegen habe, sagt nun zwar Saxo nicht, und man darf mit solchen Namen um so weniger eine Prolepsis machen, als die alten Sagenschreiber schon selber viel zu viel Prolepsen der Art gemacht und die ursprüngliche Gestalt der Sagen dadurch oft arg genug entstellt haben. Wenn nun gleichwohl unser Dünagebiet nach Saxo's Darstellung jener Geschichte unleugbar der Schauplatz dieser letzteren ist, wer bürgt uns denn aber dafür, daß in den alten echten Sagen von Hading, der, ein Zeitgenos Odin's, ursprünglich, und wie wir in unsrer vorigen Abhandlung schon zeigten, eine durchaus mythische Person ist, dieses Local seiner kriegerischen Abenteuer bereits angegeben war, ein Local, das nach der bekannten Art und Weise der Sagenüberlieferung und Sagenausbildung vielleicht erst spät, kurz bevor Saxo schrieb, da man die alten Göttersagen bereits als wirkliche Geschichten auffaßte, nun erst nach ziemlich oberflächlicher geographischer Kunde in die Sage hineingekommen sein kann 47)? Der Name des Flusses ist nun

47) Archiv oben S. 35.

bei Sarg sogar auf den einer Stadt übertragen worden; und es wäre leicht möglich, daß jener selbst einen Namen von allgemeiner, vager Bedeutung, wie etwa die älteste Bezeichnung des finnischen Meerbusens mit den Ausdrücken Kyrialabotnar, Maboatnar, Hellespont, erst verdrängt hätte. Jene nordischen Sagen führen uns, da wir die Gränze zwischen der Mythe und Geschichte nur schwerlich auffinden können und das Chronologische uns gänzlich im Stich läßt, nur zu sehr allgemeinen Resultaten; die Namen von Völkern und Gegenden haben theils eine weitumfassende, dunkle Bedeutung oder sie sind erst in späteren Zeiten an bestimmten Völkern und Gegenden haften geblieben; auch an Verwechslungen ähnlicher Namen mit einander hat es da nicht gefehlt. So geht es dem Namen Hellespont nicht minder wie den Namen der Esten, Russen, Cureten, Griechen, Scythien (Svithiod, Tschuden) und Sarmaten (Schamaiten). Gesezt aber auch, daß die Sage schon lange vor Sarg jenes Abenteuer Hadings nach der den nordischen Völkern nicht unbekanntem Düna versetzt hätte, wie denn die Könige Dian und Handuvan vielleicht auch aus diesem Namen des Flusses (ebenso wie Dagon, Dagr und Daron aus dem der Insel Dagö) förmlich entstanden sind: so nöthigt uns doch Nichts, jenen Ort Namens Duna nun grade an der Mündung der Düna zu suchen; der Fluß mochte in den warägischen Zeiten gar manche Locale an seinen Ufern haben, zu denen die Ueberseeischen bald in friedlichen bald in feindlichen Verhältnissen standen: mit demselben Rechte könnte jene urbs Duna Msherden oder Kokenhusen oder gar ein Ort an der Rige gewesen sein. In der Series runica altera bei Langebeck Scriptor. rer. Dan. I, p. 31, wo in einem Aephalon offenbar von jener Geschichte Hadings die Rede ist, heißt der Ort gar Dynu-

burgh 48); das scheint aber nichts Andres als Duna urbs zu sein, und wir brauchen den Ort darum eben so wenig für das spätere Dünaburg, als die Stadt Duna für ein altes Dünamünde auszugeben. Wenn wir alle dergleichen Dinge gehörig in Betracht ziehen und nicht voreilig bei der Hand sind, jede Notiz irgend eines alten Sagenschreibers für unsre Geschichtstabellen ungebührlich zu benutzen, so werden wir oft genug merken, wie es uns an allem festen Grund und Boden der Geschichte fehlt. So viel scheint uns ausgemacht zu sein, daß der neue Antiquarius hier jenes alte Dünamünde mehr für seine Necrolivonica, als es König Hading für seine Waräger erobert hat. Viel eher hätte Dinumynni angeführt werden können, in dessen Gebiet Lodbrog Krieg geführt haben soll, wenn wir nur wüßten, ob nicht auch diese Angabe des Locals aus späterer Zeit herrühre 49).

Mögen die Deutschen nun an der rechten oder an der linken Seite der alten Dünamündung zuerst Livland erreicht haben: es war wohl der Mühe werth, diese Angelegenheit etwas näher in Betracht zu ziehen; der Ort ist durch jene erste Landung der Kaufleute, wenn wir alles Das bedenken, was sich seit 689 Jahren bis jetzt in Folge dieser Landung alles

48) — Ellespont ok van Dynuburgh til skat. Der Sinn war wohl: Er brachte den König vom Hellespont und von der Stadt Duna zum Tribut. Für Dünaburg wird jenes z. E. in Lüdde's geograph. Zeitschrift ausgegeben. 49) Nach Lüdde a. a. D. steht das in Kræsumål Str. 5. Ebendort wird erwähnt, daß in einer Handschrift die Duna mit der Donau verwechselt werde: „Dyna, lat. Dina, hodie Donau; Dinaminne, ostia Danubii.“ Und an einer anderen Stelle hieße es: danubium er vaer köllum dynu. So sei es erklärlich, wenn es heiße, der dänische König Claus habe sein Reich bis 7 Tagereisen weit, ultra Danubium ausgedehnt; das sei eben die Duna. — Vgl. Not. 24.

ereignet hat, für Livland ein classischer oder auch, wenn man will, ein fataler Ort geworden.

Fast nur eine einzige etwas bedeutendere Nachricht findet sich vor, in der es heißt, jene Deutschen seien nicht bei der Dünamündung zuerst gelandet. Wenn nämlich Albaum in seiner handschriftlichen Alavoltaire-Chronik erzählt, sie seien an die Lettensche Küste verschlagen, und Örnbjälme sowohl in seiner Hist. eccles. p. 585 50) als in seiner Vita Ponti de la Gardie p. 74 sich dieser Worte bedient: eodem anno [um 1160] cum Lettis ac Livoniae caeteris habitatoribus commercia exercendi Germanicasq. eo colonias deducendi primus aditus patefactus est per Bremenses: so fügen doch beide gleich darauf ausdrücklich hinzu, daß Jene an der Dünamündung gelandet seien, und die Erwähnung der Letten ist beiderwärts nur durch die Ungenauigkeit des Ausdrucks entstanden. Dazu kommen als ebenso wenig bedeutend einige Ausdrücke Werdenhagen's in seinem Tractatus de rebus publicis Hanseaticis, wo er p. 212 b. sagt: quum tempestatibus in fluvium Livoniae Dunam adacti essent, considerant in eo loco aliquo usque, ubi postea Riga extructa est. Livones vero, eos pro Danis — habentes, gladios primum — strinxere, Worte, mit welchen er die Gegend der Landung nur im Allgemeinen und allerdings etwas ungenau bezeichnet. Ebenso ungenau ist eine andere Stelle Desselben, p. 346 b: Colonia haec [Riga]

50) Ich bemerke hier beiläufig, daß diese Örnbjälme'sche Hist. Sveonum Gothorumq. Ecclesiast. dasjenige Werk ist, welches Kersch S. 5 höchst naiv so citirt: Confer cum hic Hist. meam Sveonum Gothorumque Eccles. I. 19. toto. et multa his lux accedet, eine Stelle, welche einige Gelehrte früher zu dem Glauben verführt hat, als habe Kersch selber eine schwedische Kirchengeschichte geschrieben. S. Abhdlg. v. livl. Geschichtsch. S. 178 u. 179. Die Zahl 19 bei Kersch bedeutet das 19. Capitel.

Bremensium est, a quibus etiam primus iste aditus in sinum Livoniae mercatoribus patefactus est, ubi post primam *ὄππαξι* cum Livis etc. Der Gebrauch des griechischen Wortes weist uns auf die Quelle hin, aus welcher Werdenhagen hier geschöpft hat: das ist des Chyträus Saxonica. Hier heißt es in der ed. Lips. v. 1593 p. 17: Primus commercii harum gentium et deductionis coloniarum in Liuoniam Germanicarum aditus per Bremenses mercatores, tempestate in sinum Liuoniae ad Dunae ostium delatos, patefactus est. Vbi post primam *ὄππαξι* cum Livis etc. Man sieht, wie ungenau Werdenhagen excerpirt hat, und wie schlecht sein ubi und aditus zu einander passen. Wir sehen zugleich, daß Örnshjälms aus dieser Notiz des Chyträus die seinige bildete, in welcher letzteren denn die Letten nicht ganz recht an ihrem Platze zu sein scheinen. Erst an einer dritten Stelle drückt sich Werdenhagen genauer aus, p. 257, wo er sagt: „Bremenses — tempestatibus adacti in fluvium Dunam et ita Dunemundae, uno milliari infra locum, ubi post annum 1198 civitas Riga exorta est, consederant. Chron. brem. Wolt. p. 71.“ Es ist aber augenscheinlich, daß Werdenhagen an allen drei Stellen von einer und der nämlichen Begebenheit redet, und nicht etwa, nach Kruse's Art, zwei verschiedene im Sinne hat. Wir wollen uns aber nicht scheuen, uns durch die Wüste und Wüsten auch solcher Stoppler, wie Werdenhagen wenigstens in den gegebenen Beispielen sich zeigt, hindurchzuarbeiten: unterweilen gelangen wir denn doch zu einer Dase, die uns einigen Ersatz gibt.

Das geschieht denn auch hier gleich, wenn wir auf eine andre und wirklich abweichende Meinung stoßen, die sich bei Hupel in dessen Topographie, Bd. I, S. 228, vorfindet und deren auch Ditmar in seiner Disquisitio de Orig. nominis Li-

voniae 51) p. 97, doch wahrscheinlich nur nach Hupel's Vorgänge, gedenkt. Hupel spricht dort von einer bei den salis'schen Liven herrschenden alten Sage, daß die Deutschen bei ihrer Ankunft an den livländischen Ufern zuerst bei ihnen, bei Salis, Anker geworfen und mit den Einwohnern gehandelt, dann weiter hinunter und so längs der Düna einen Versuch gewagt hätten; Ditmar's Worte sind: *Livi hujus regionis [circa Salim] nunc quoque locum, ubi Germani appulerunt, demonstrare dicuntur.* Auf den ersten Anblick scheint diese Angabe, die sich allerdings als eine alte Sage und vielleicht noch zu Hupel's Zeit bei den salis'schen Liven mag vorgefunden haben, doch der großen Anzahl jener chronistischen Zeugnisse gänzlich zu widersprechen, nach denen die Kaufleute vom Sturm unmittelbar aus der See nach der Düna hin verschlagen wurden; die Sage steht durchaus isolirt da, so isolirt wie jene Liven etwa heutzutage selber dastehen. Wenn sich dieselbe eben nicht gerade als Sage geltend machte, wenn sie vielmehr bloß auf dem Zeugnisse irgend eines Schriftstellers beruhte, so dürfte man die Vermuthung hegen, daß die in vielen Schriften so häufig vorkommende Bemerkung, die alten Liven hätten von der Düna, von Curland an bis zum Flusse Salis 52), oder auch über diese Salis bis nach Pernau hinauf gewohnt, zu einem Mißverständniß den Anlaß gegeben, indem man nun auf

51) Heidelbergae 1807, apud Mohr et Winter bibliopolis academici s. Das sind wohl auch akademische Schnitzer? 52) Heint. der Lette nennt den Fluß nirgends, wohl aber die hieher gehörende Provinz Saletsa, die mit Sattesele nicht identisch zu sein scheint. Der lat. Lode nennt den Fluß Salis, Saliense und Salvense flumen, aber auch Sala. Er heißt auch die Salische Bäche z. B. de Bray I, S. 292, bei Thuan. I, p. 422: Ort oder Fluß Salinum. Man hat die Salier des Ptolomäus hieher gezogen, Schafarik I, S. 302; dann mögen seine Osier oder Hossier auch gar wohl die Aestier sein.

diese Salis ungebührlicher Weise bei jener Entdeckungsgeschichte alles Gewicht legte; und es ist in der That wunderbar, wie sehr die Ausdrücke Rüssow's, in welchen er die Ausdehnung des livischen Volkes beschreibt, mit der Art und Weise jener hupel'schen Angabe, wie sich die Fahrt der Kaufleute allmählig von Salis ab ausgedehut habe, ähnlich sind. Rüssow sagt nämlich, freilich nur in den beiden Ausgaben von 1578, nicht aber in der dritten 53), gleich auf der ersten Seite: die Liven „hebben den Ordt van der Salis aff, beth an de Dīna langest dem strande, beth in den hūdigen dach, bewanet.“ Den Liven werden schwerlich solche chronistische, geographische und ethnographische Angaben zu Ohren gekommen, schwerlich wird auch durch Deutsche ihnen ein durch jene Notiz etwa veranlaßtes Mißverständniß in seinem Resultate mitgetheilt sein, dergestalt, daß sich dasselbe nun als eine Sage bei ihnen festsetzen konnte. Andrer Orten sind freilich aus den Resultaten gelehrter oder auch ungelehrter Forschung förmliche Volksfagen entstanden, wie das, um ein eclatantes Beispiel anzuführen, im Lippischen, in der Gegend, wo Arminius den Varus schlug, offenbar geschehen ist. Bei uns aber stehen sich die Nationalitäten der Deutschen und der Undeutschen zu schroff gegenüber, und wenn eine Mittheilung von Reminiscenzen an Thatfachen oder Zustände der Vergangenheit bei ihnen stattgefunden hat, so wird sich Dies

53) Bei manchen Stellen der beiden ersten Ausgaben, die mit sehr wenigen Ausnahmen sich, und zwar bis auf die Druckfehler, ähnlich sind (die zweite Ausgabe scheint eine Art Nachdruck zu sein, wie schon Gruse meinte), weiß ich nicht, warum der Verfasser sie in der dritten weggelassen hat, die freilich durch anderweitige Vermehrungen reichlichen Ersatz dafür gibt. Was unsre Stelle betrifft, so scheint es mir beinah, als ob Rüssow zur Zeit der Abfassung der dritten Auflage sich eines Besseren belehrt hatte, daß nämlich zu seiner Zeit die Liven nicht mehr in einer solchen Ausdehnung vorhanden gewesen.

gewiß für gewöhnlich so herausstellen, daß die Mittheilung — und wäre es auch die einer pura puta superstitio — von den Undeutschen und nicht etwa umgekehrt ausgegangen ist. Nur bei den Undeutschen ist ein Volksleben, auf wie niedriger Stufe es auch stehen mag, sie haben einen unendlichen Reichthum von Volksliedern, von Sagen, von Sprüchwörtern, Dinge die den Deutschen unserer Provinzen fast gänzlich mangeln; haben letztere sich doch ihrer alten niederländischen Volkssprache heutzutage auch schon vollkommen entwöhnt und reden sie bereits, wenn man von einigen Provincialismen absteht, die sich zum Theil als dürftige Ueberreste der ehemaligen Sprache erhalten haben und immer mehr zu verschwinden scheinen, ein im Ganzen viel reineres Hochdeutsch, als es den Deutschen im Mutterlande bis jetzt möglich geworden ist, da diese noch überall mit ihren Dialekten zu kämpfen haben! Von Erinnerungen an wirkliche Begebenheiten der Vorzeit wird sich dagegen bei unsern Undeutschen gewiß wenig vorfinden, wie das bei solchen Völkern überall der Fall ist, die eigentlich gar keine Geschichte gehabt haben; was man aus ihren Angaben hin und wieder zum Nutzen der Geschichte hat schöpfen wollen, das verliert sich daher insgemein in ein solches Dunkel, daß ihre Erzählungen von mythischen Personen und Thaten in der That noch weit anschaulicher und klarer sind. Die noch ungeschriebene Chronik unsrer Einheimischen wovon anders sollte sie ihnen denn auch berichten, als vom Drucke der sächsischen Fremdlinge, die sich zu Herren des Landes machten, und es durch ihre Wirthschaft dahin brachten, daß die älteste, heidnische Vorzeit wie in einem halbidealen Lichte erscheinen mußte! So war es sicher auch bei den Liven der Fall, die dazu nicht bloß durch die Sachsen und deren christliche Mit=Spiele, wie sie ein älterer Schriftsteller nennt 54),

54) Großes Universallexicon Bd. 17 (v. 1738), S. 1025.

sondern außerdem noch durch ein nicht minder von ihnen gehaftes Nachbarvolk, durch die Letten, dermaßen zurückgedrängt worden sind, daß sich heutzutage nur noch dürftige Ueberreste des Volkes an zwei von einander getrennten Stränden und in deren Nähe erhalten haben. Und wenn nun der Eibe mit den andern Einheimischen füglich hätte klagen können:

Ich bin en lieslandsch Buer,

Das Leben wart mi suer, u. s. w.,

so wird es erklärlich, wie sich bei ihm vor Allem eine dunkle Erinnerung an die erste Fahrt der Sachsen an seinen sandigen, livischen Strand hat erhalten können. Jene Sage der salis'schen Eiben ist, wenn irgend eine, eine echte Sage!

Aber ist darum nun gleich ihre Angabe eine richtige? Hupel ist der Sage günstig; er sagt, sie enthalte nichts Widersprechendes. In sich selber, mit sich selber, allerdings nicht. Wir könnten sogar hinzufügen, daß der Widerspruch, in welchem sie mit den vielen anders lautenden Angaben steht, sich allenfalls beseitigen lasse. Wir haben schon oft genug darauf hingewiesen, wie die hier in Rede stehenden Erzählungen unserer Chroniken, eben weil jene erst in späterer Zeit sich schriftlich fixirten, oft ziemlich kurz sind, und wenigstens durchaus nicht genug in's Detail eingehen, daß wir nun über ein Factum, welches wir anderswoher kennen lernen, schon darum aburtheilen dürften, wenn und weil es sich in jenen Chroniken nicht findet. Die älteste und zugleich noch verhältnißmäßig weitläufigste Erzählung in derjenigen Gestalt, welche zur Vulgata geworden ist, findet sich, was jene Ankunft der Deutschen betrifft, in unsrer Heimchronik: sie läßt die Deutschen unmittelbar vom Sturme in die Düna verschlagen werden⁵⁵). Ohne mit Hupel daran

55) Archiv IV, S. 141. Vgl. oben Not. 3.

zu zweifeln, daß ein Sturm sie überhaupt nach Livland gebracht, scheint es doch gewiß etwas wunderbar, daß sie nach jener Angabe unmittelbar in die Düna gebracht wurden. Warum sollten sie nicht ebenso wohl oder vielmehr eher an irgend einer andern Stelle der langen livischen Küste den Strand erreicht haben? Es ist nicht nöthig anzunehmen, daß sie hier nothwendig hätten stranden müssen. Kruse 56) sagt, daß bei Dreimannsdorf zwischen Salis und Pernau ein guter Anlandeplatz für nicht große Schiffe sei, einer der besten am ganzen rigischen Meerbusen zwischen Riga und Pernau, Peterscapell ausgenommen; nördlich davon sei freilich das ganze Vorland des Ufers mit großen Steinen wie besät, und südlicher ein so sandiges Vorland, daß die Schiffe fast nirgends an's Land kommen können. Wie vielen Veränderungen, fügen wir hinzu, mag außerdem die Beschaffenheit dieser ganzen Küste im Verlauf der Jahrhunderte nicht ausgesetzt gewesen sein! Sie mag früherhin leicht mehr Landungsplätze als jetzt geboten haben. Jene beiden von Kruse erwähnten Örter sind schon lange vor der Ankunft der Deutschen Landungsplätze gewesen, wie die daselbst in der Erde gefundenen Alterthümer beweisen, und der Liva-Strand mag auch an andern Puncten wohl noch manche dergleichen bedecken; es fehlt auch unmittelbar an der Salismündung nicht an einer alten Schanze 57), die doch grade da auch wohl ihren Zweck hatte, und die Schiffe jener deutschen Kaufleute brauchen wir uns eben nicht als sehr große und tiefgehende Fahrzeuge zu denken. Bis dahin also hätten wir gegen die Annahme nichts, daß, wie die Sage der Liven berichtet, die Deutschen zuerst an den Strand von Salis verschlagen worden; hier

56) Russ. Alterth. I, S. 28. 57) S. den Plan derselben hinter Kruse's Recrol. Taf. 63.

hätten sie dann nicht lange verweilt, sondern wären allmählig einer für ihren Handel sowohl als ihre Schifffahrt bequemeren Gegend, dem untersten Gebiet der Düna, zugesehelt; die auch schon frühere Angelegenheiten dieser Reisegeschichte verkürzende Ueberlieferung erst hätte sie endlich durch jenen Sturm unmittelbar nach der Düna hingeführt.

Wohl! Aber daß jener Sturm lediglich und allein sie in die Düna trieb, das braucht eben nicht der Sinn der chronistischen Erzählung zu sein. Es hieß an einer früheren Stelle derselben, daß sie einen Mann gewannen und mitnahmen, dem fremde Lande kund waren; Melchior Fuchs spricht von kühnen und erfahrenen Schiffsleuten 58), die bei den Kaufleuten in Dienst getreten. Die mögen, seien sie nun aus Wisby, wie wir früher vermutheten 59), oder schon aus Deutschland oder Wendland mitgenommen worden, vielleicht sehr wohl gewußt haben, daß der beste Schutz vor dem Sturm grade bei der Dünamündung zu finden war, wogegen andre Orte an der litvischen Küste allerdings weniger in Betracht kamen. Mit Sorgen zwar fuhren sie in die Düna hinein, sei es weil man die Gestinnung der Bewohner zu wenig, sei es daß man sie zu gut kannte. Brandis 60) hat statt jener Leute eines Schiffspatrones gedacht, der, ein erfahrener 61) Seemann, sie auf die Gefahr aufmerksam machte, daß sie wahrscheinlich vom Regen in die Traufe kommen würden; er mag die dortigen Einwohner schon gekannt haben. Aber was blieb den Verschlagenen anders übrig, als mit Gottes Hülfe den Schritt zu wagen, der sie am Ende doch noch, wie's denn auch wirklich geschah, zu einem gewinnreichen Handel verhelfen mochte? Nyenstädt 62) endlich erzählt,

58) Archiv III, S. 53. 40, Not. 8. 59) Das. IV, S. 128. 60) Das. S. 137. 61) Vgl. Archiv III, S. 40, Not. 8. 62) Das. S. 136 und das. Not. 24.

daß ihnen eine nach dem Fluß gerade hinlaufende Schiffer-Schütte den Weg gezeigt habe. So sehen wir denn, wie es nach den Angaben der Chroniken kam, daß sie gleich nach dem Sturme in die Düna fuhren. Nachdem sie, ohne daß, wie es scheint, eine Livlandsfahrt ursprünglich in ihrem Plane gelegen, eine lange Strecke der Ostsee durchfahren hatten, wurden sie wider Willen in die Nähe Livlands, in den rigischen Meerbusen gebracht; aber ganz absichtlich ließen sie, theils sich zu bergen, theils auch nach der Lehre, daß man gute Miene zum bösen Spiele machen, vor Allem aber die Hoffnung nicht verlieren müsse, zuletzt geradeswegs in die Düna ein. So wird's geschehen sein, wenn wir die einzelnen Theile der Erzählungen unserer Chroniken in einen etwas pragmatischen Zusammenhang bringen wollen; und verstattet ist uns Das.

Und wie bleibt es mit jener Sage der salis'schen Bauern? Wir wollen, ob schon wir sie für eine echte Sage erklärt haben und nach allen Umständen erklären müssen, es gleichwohl versuchen und wagen, ihre Bedeutsamkeit wegzudemonstrieren. Es läßt sich nämlich die Art und Weise, wie die Sage bei jenen Liven entstanden ist, nach unsrer Meinung unschwer darthun. Die Liven sind im Verlauf der Jahrhunderte auf eine fast räthselhafte Weise 63) aus dem großen Umfange ihres Gebiets an der untern Düna und im nördlich davon gelegenen Binnenlande zurückgedrängt worden, und zwar, so viel wir wissen, nicht sowohl durch die Deutschen oder deren aus irgend welchen Speculationen veranlaßte Handreichung, sondern durch die Letten, wiewohl diese seit den Zeiten, daß die Geschichte sie kennt, den Leuten ehstnischen Stammes, dem die Liven angehören, an

63) Vgl. de Bray I, p. 17. 74. 77; Curländ. Jahresobdigen II, S. 285. 286.

äußerlicher Kraft nicht gewachsen gewesen sind; die Liven haben sich, was ihre jetzigen Sitze in Livland anlangt, bloß in der Gegend von Salis, und zwar nur noch in den allerärmlichsten Ueberresten, erhalten. Da mochte nun leicht eine solche Ueberlieferung, wie die von der ersten Ankunft der sächsischen Kaufleute war, sich ebenfalls mit dem übrigbleibenden Reste des livischen Volkes allmählig von der Düna eben nach jenem Gebiete, in welchem der Rest seine Existenz noch gefristet hat, nach der Gegend von Salis, mit hinziehen und hier bei den Liven sich erhalten, so daß diese nun von ihrer Livenküste erzählten, was sich doch eigentlich auf eine andre livische Gegend bezog. Solcher Veränderungen, theils Einschränkungen, theils auch Erweiterungen der Locale ist alle Sagen Geschichte voll. Alle Sagen wandern und ändern ihre Locale mit den Menschen, bei denen die Sagen heimisch sind, oder auf die sie von andern bezogen werden; nicht anders ergeht es den Localen der wirklichen Geschichte, wenn letztere sich nur durch mündliche Ueberlieferung erhält. Auf diese Weise ist es gekommen, daß, um nur einiges Analoge anzuführen, die goldne Aphrodite in Cypern und doch auch in Cythere aus dem Schaume des Meeres an's Land stieg, daß man den göttlichen Drachepheus vom ältesten Thracien, was das nördliche Griechenland war, nach dem später sogenannten Thracien und an dessen Strom Hebrus versetzte, daß die Dnotrier und Peucetier, statt vom überseeischen Pelasgerlande überhaupt, zuletzt von dem küstenlosen Arkadien hergeleitet wurden. Es sollte mich gar nicht wundern, wenn man bei dem andern Reste der Liven, der in Curland am angernschen Strande und auch auf der Westküste von Domesnäs noch eine ziemliche Strecke weit herunter wohnt, noch eine Sage des Inhalts entdeckte, jene Sachsen seien an irgend einer Stelle ihrer Küsten gelandet. Denn auch diese

curländischen Liven scheinen durch die nun lettischen Euren allmählig an ihren jetzigen Küstensaum, und zwar nicht bloß vom Binnenlande, sondern auch von der Gegend der untern Düna her zurückgedrängt worden zu sein 64). Sollten nicht auch sie, wenn auch unbewußt, jenes für die Liven so gut wie für ganz Livland so interessante Local, an welchem die späteren Herren des Landes zum ersten Mal sich sehen ließen, aus dem Bezirk der nun seit Langem an der untern Düna wohnenden Letten, ihrer verhassten Feinde, vermöge der Kraft, welche der überlieferten Sage innelebt, fortgezaubert haben nach anderen Orten, an denen ihr Herz mehr hängt?

Demnach wäre unsre Meinung, daß jene deutschen Kaufleute in der Gegend der Dünamündung das Land der Liven zum ersten Mal erblickten. Es war eine Gegend, die den scandinavischen und andern Warägern schon in weit früheren Zeiten wohlbekannt sein mochte, ohne daß sie auf die Länge der Zeit hier oder in irgend einer andern Gegend unsrer Ostseeprovinzen festen Fuß gefaßt hatten. Eben diesen Warägern wird auch das damals von den Deutschen gefundene Volk der Liven nicht unbekannt geblieben sein; diesem haben aber weder sie noch die später kommenden Deutschen den Namen gegeben. Der livische Namen ist jedoch seit Ankunft der Deutschen wichtig genug

64) Freilich ist auch Schafarik noch dagegen. Sollte aber sein Ischudenhaß nicht etwa hier mit im Spiele gewesen sein? Man hat früherhin allerdings auch ganz unhaltbare Gründe für jene Meinung angeführt, indem man sich z. B. auf die Nesther in Preußen und deren späteres Verschwinden berief. Vgl. Hiarn S. 8, wo er seine „Meinung, doch zu eines Verständigern bessern Findung, rein teutsch aus sagt, welche doch dem Leser im Anfang mehr Spanisch vorkommen wird“. Er hat es da gleich mit dem berühmten Fenningia des Plinius zu thun.

worden, und es wird der Mühe werth sein, auch bei ihm noch ein wenig zu verweilen.

Indessen hat man nicht bloß in früheren Zeiten, nein, selbst noch in unseren Tagen, was fast unverzeihlich ist, die Behauptung aufgestellt, erst bei der Ankunft der Deutschen oder gar noch später habe das Land und Volk der Liven diesen seinen Namen empfangen. Diese Behauptung stellt sich in ihrer ganzen Nichtigkeit alsbald dar, wenn uns, um gleich den Hauptgegenbeweis anzuführen, schon aus früheren Zeiten der Namen begegnet: Nestor hat ihn⁶⁵).

Die vielfachen Meinungen früherer Scribenten über dieses Namens Ursprung und ihre unglücklichen Versuche, den Namen nun auch gleich aus der deutschen Sprache herzuleiten, sie tragen übrigens den Stempel der Naivität allzu liebenswürdig an der Stirn, als daß wir sie mit Stillschweigen übergehen könnten. Sie mögen als ein Beitrag zur Geschichte ehemaliger linguistischer und ethnographischer Forschungen auch hier ein bescheidenes Plätzchen finden: jedenfalls lassen sie nicht im Geringssten jenes widerwärtige Gefühl in dem Leser zurück, wie die Dreistigkeiten und Verschrobenheiten gewisser celtos-, gräcos-, romanos- und slavomanischer Scribenten jüngeren Andenkens, die sich auch an unserem livländischen Gebiet vergriffen haben. Die verschiedenen Ableitungen des livischen Namens hat zuerst Ditmar, aber keineswegs vollständig, zusammengestellt.

Nach Jacob Schotten's Angabe in seiner *Historia de Livonia*, Dorpat 1659, haben Einige⁶⁶) den Namen Livland

65) Ditmar p. 83—85. 66) Wer? Nicht Jacob Schotte selber, wie man nach Hupel, *Topogr. I*, S. 67, vermuthen sollte, wo's heißt: „des Jak. Schotte Lewesland“. Auch Ditmar, der p. 81 u. 82 nur die blomberg'sche Herleitung des Namens ausdrücklich citirt (s. u.), sagt doch p. 82: *Vestigia tamen derivationis — jam apud alios scriptores*

als aus dem plattdeutschen Leves Land, d. i. liebes Land, entstanden erklärt. Sunt alii, sagt er, quibus Liefland derivatur quasi ein Levesland, ac si dicerent: Livonia ob bonitatem dicenda Bononia 67). So! da hätten wir denn auch eine Bononia, eine Bologna bei uns, was sich Diejenigen merken mögen, die nicht unlustig sind, überdies manches Lettische und Littauische, ja sogar Livische von Italien herzuleiten 68). Davus Hermelinus, der eine Disquisitio de origine Livonorum, Dorpat 1693, geschrieben hat, ohne von den wahren Liven auch nur eine Ahnung zu haben, gedenkt nach Schotte's Vorgange derselben Meinung mit den Worten: Sunt quoque qui Liffland — ein Levesland vocant, ad bonitatem terrae tantum alludentes 69), ohne sich weiter darüber zu entscheiden, was doch Jacob Schotte schon gethan hatte, insofern er einer andern Herleitung des Namens seinen Beifall giebt. Das Letztere thut auch Kellch, ob schon er anderer Meinungen halber gerne einen Jeden selbst urtheilen lassen will 70). Sechs Jahre später kommt jene Meinung dann in eine wunderfame Verbindung mit einer zweiten, die doch zu jener nicht im Geringsten paßt; die zweite ist diejenige, welcher Jacob Schotte seinen Beifall gegeben hatte, und die, ganz wie jene erste naive Herleitung, im Kellch S. 2 abgedruckt steht. Sie lautet so: Si accuratius rem inspicere voluerimus, fateri cogimur, quod a suis Regibus et inhabitatoribus, qui Livones dicti sunt, hoc nomen

rerum Livonicarum reperimus, und hatte p. 63 sich bereits auf den Jac. Schotte berufen, aber wie Hupel ungefähr: Levesland, quod apud Schottium legitur. 67) Nach Kellch S. 1. 68) S. später. 69) Nach dem Abdruck in Scherer's Nord. Nebenstunden I, S. 236. S. auch d. große Universallexicon, Bb. 17 (v. 1738), S. 1024: Leves- oder Liebes-Land wegen seiner guten Landes-Art; nach Schotte. — Vgl. oben Not. 20. — 70) Kellch S. 2.

terra haec acceperit. Was macht nun Herr von Blomberg in seinem Account of Livonia, London 1701, daraus? Er möchte hier gern zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen, indem er diese Ansicht Schotte's mit jener, die doch Schotte nicht annimmt, zu einem saubern Ganzen vereinigt. Seine Worte sind nämlich 71): The Name of Livonia has several Deduc-tions, som of them seeming romantick: but the most proba-ble is, that they were originally called Lives or Livones from their own ancient Kings, and those Germans, the first Discoverers of it, viz the Bremish Merchants finding it a plentiful, healthy Country, conforming themselves thereunto, call'd it in the Low Dutch Idiom, het Lieve-Land, i. e. a beloved Land: ac si dicerent, Livonia ob bonitatem dic-cenda Bononia. Dasselbe findet sich in französischer Übersetzung, *Déscrip-t. de la Livonie* p. 19 72), wo es unter Andern heißt: „les Allemands — prirent de là occasion de l'appeller — het lieve land, c'est-à-dire Pays charmant.“ Das Ganze ist ein charmanter Unsinn. Die Worte conforming themselves thereunto und prirent de là occasion sollen doch wohl bedeuten, daß die Bremer durch die Fruchtbarkeit und Gesundheit des Landes 73) veranlaßt wurden, ihm seinen Namen Livland zu geben; und so hat offenbar auch Ditmar p. 81 die Stelle verstanden. Wie in aller Welt konnten das denn aber erst die Bremer thun, wenn, wie Blomberg eben erst gesagt hat, Volk und Land schon nach oder von seinen alten Königen eben jenen Namen erhalten hatte? Nur dann würde in seiner Angabe ein Sinn sein, wenn er, was er wohl

71) Ditmar p. 82, Not. 2. 72) Auch im Ditmar p. 79 — 82. 73) Oder, wie Ditmar p. 82 sagt, weil sie von den Einheimischen lieb-reich empfangen worden waren.

bleiben ließ, gemeint und deutlicher gesagt hätte, die Bremer seien durch den Namen, den sie bereits vorfanden, veranlaßt worden, demselben nun eine aus der deutschen Sprache hergenommene Etymologie und Bedeutung zu verschaffen, um sich das ausländische Wort mundgerechter zu machen, — ein Verfahren, das bis auf den heutigen Tag von allen Völkern gehandhabt worden ist, so lange sie in den Wissenschaften noch wenig bewandert gewesen sind. Nun aber hat der Herr von Blomberg 74) selber noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts zwar nicht diese, aber doch jene oben getadelte Assimilation zu Stande gebracht, und uns damit nicht bloß ein Pröbchen wunderbarer Logik, sondern zugleich einer wunderbaren deutschen Dialektologie und Ethnographie gegeben, sintemal nach seiner obigen Darstellung die guten Bremer müssen Holländer gewesen sein 75) und sich der holländischen Sprache bedient haben, wie denn schon vor seiner Zeit Fabricius sie zu Westphälینگern gemacht hat. Dagegen muß der Verfasser Dieses als ein tagenbaren Bremer Kind feierlichst protestiren, wiewohl er sehr gut weiß, daß seine liebe Vaterstadt manches Holländische und Westphälingsche in ihrem Charakter bis auf den heutigen Tag aufzuweisen hat.

Hieher gehören ferner die Ableitungen des Namens, welche Verionius, 51 Jahre vor dem Erscheinen der blomberg'schen Schrift, in seiner *Epitome Descriptionis Sueciae etc.*, Abo 1650, Lib. I. cap. 31, giebt, wo er sagt: „Livonia Liffland, sive a Lieb, suet. Liuff, id est gratus et amabilis, sive a Liff, id est vita, dicatur, quod regio sit jucunda et vitae

74) Er scheint durch eine oberflächliche Zusammenstellung und Vereinigung dessen, was er bei Ketch fand, zu seiner oben getadelten Behauptung verführt worden zu sein. 75) Das hat schon Dittmar gemerkt, p. 85, wo er vom *belgium lief* (lieb) spricht.

necessaria ubertim proferens etc. Daß die schwedische Sprache zur Hülfe herbeigezogen wird, beweist auch hier, daß der Patriotismus oft seine wunderbaren Eigenthümlichkeiten hat.

Hupel in seiner Topogr. I, S. 67 (1774), ist der erste, welcher jene Ableitung des Namens zu den kindischen Muthmaßungen rechnet. Und wiederum Ditmar, 1807, war der erste, der sie nicht bloß, p. 82, eine derivatio singularis, ein artificium nannte und hinzufügte: Sed abeant sibi isti cum fictitia sua derivatione, sondern der sich, p. 83—85, gegen die Richtigkeit derselben gleich ohne Weiteres auf das Zeugniß des Nestor und dazu auf die richtigere Etymologie berief (76).

Item für kindisch und lächerlich erklärt Hupel a. a. D. eine andre Herleitung des Namens aus der niedersächsischen Sprache; sie ist in der That noch etwas lustiger als die eben angeführten. Es ist die Ableitung vom Worte Bliestand, d. i. Bleibland. Ketch gedenkt ihrer, S. 1, als einer der vorigen nicht ungleichen (77). Er sagt: „Einige vermeinen, daß solcher Name hergekommen von dem niedersächsischen Worte Bliest, das ist, bleibe; denn weil Livland, sagen sie (78), seiner Fruchtbarkeit halber den Fremdlingen, so hineingekommen, so

76) Und doch wie reimen sich damit wieder desselben Ditmar's Worte p. 62: *Inter eos, qui secuti sunt* [auf Ptolemäus und Plinius mit ihren Livonen und Hiltionen!], *primus, ni fallor* [egregie falleris, optime!], *nomen Livoniae scriptor anonymus annalium Borussiae ex aevo medio* [der Verfasser der Ordenschronik?] *habet, ejus aequales nonnulli terram illam Bliestand appellarunt, ut e. g. Russovius, vel Levesland, quod apud Schottium legitur. Also Ruffow u. Schotte lebten im Mittelalter! O Sudelei!* 77) S. auch d. *Universalex.* a. a. D. S. 1024: *Bliiff=Land*, vom bleiben, weil es wegen seiner Anmuth einem fremden leichte zum beständigen Aufenthalte dienen können. 78) Wer mag doch die nachfolgende Beweisführung zuerst geliefert haben? Auch im *Universalexikon* heißt es bei dieser Gelegenheit nur: *Einige meinen* etc.

wohl gefallen, daß wenige Lust gehabt, wieder weg zu ziehen, sey es anfangs von den Teutschen genannt worden Bliesland; weil aber die Unteutschen nicht ohne Mühe zwey auf einander folgende Consonantes aussprechen können, sey endlich mit der Zeit das B weggeworfen, und aus Bliesland, Liesland worden“ 79). Hermelinus entscheidet sich über diese Meinung so wenig, wie über die vorher besprochene. Ketch selber giebt nun zwar dieser schönen Ableitung nicht ganz seinen Beifall, was denn seinem Judicium eine gewisse Ehre macht, allein er thut unfrem alten Ruffow gar groß Unrecht, wenn er hinzufügt: „Und dieser Meinung hat auch anfangs der bekannte Liesländische Historicus, Balthasar Russovius, Beyfall gegeben, weil er aber vielleicht gesehen, daß solche den Stich nicht halten würde, hat er nachgehends eine andere erwehlet 80).“ Ketch meint, daß Ruffow in der späteren Ausgabe etwas Besseres vorgebracht habe: „es dünket mich doch“, sagt er S. 2, „daß es Russovius am allerbesten getroffen, wenn er in der andern Edition seiner Liesländischen Chronica also schreibt: Liesland hat den Nahmen übernommen von den Liven“ u. Davon abgesehen, daß mit einer solchen Ableitung, für welche sich denn auch 81), jedoch mit Einmischung der alten Könige, Jac. Schotte 82) und auf die

79) Ditmar p. 63 irrt sich, wenn er in Bezug auf diese und die vorher besprochene Ableitung sagt: *Nemo — rationes suas profert, cur priscae Livoniae talia indiderit nomina.* Sie geben allerdings ihre rationes an, wenn sie auch eben mit der ratio wenig zu thun haben. Freilich scheint Ditmar'n die eben angegebene Notiz Ketch's entgangen zu sein. 80) Im Univerfaller. a. a. D. S. 1024 wird gar Ruffow I, c. 1 citirt, dazu noch (für welche Ableitung?): Zschackwitz, Einl. zu den vornehmsten Rechts-Ansprüchen geogr. Haupter. Abth. IV, Th. II. Abth. IV, p. 96. 81) S. auch Fabricius p. 1, Geumern S. 1, selbst de Bray noch I, p. 4; auch Paul Einhorn u. Brandis S. 3 u. 4, die beiden letzteren jedoch mit der Ahnung des Richtigeren. 82) Vgl. auch Ketch S. 3 unten.

oben gerügte Art Blomberg erklären, und die doch nicht einmal als ganz strichhaltig sich erweist⁸³⁾, uns wenig gebient sein kann, wie denn Kesch selber bald nachher eingestehen muß, daß daraus alsbald eine andre Frage erwache: woher denn nun die Liven selbst ihren Namen bekommen? — so müssen wir erstens bemerken, daß Rüssow die vermeintliche richtige Herleitung des Namens Livland nicht etwa erst in seiner zweiten, sondern bereits in der ersten, wie auch in der mittlern Ausgabe hat, und sie hier sogar mit noch mehr Worten als in der zweiten ausspricht, indem es da gleich Blatt 1 heißt: „Dat Landt edder de Prouinß Lyfflandt hefft anfengliken den Namen auer-
kamen vnd erlanget van den Lyuen, weldere olde Völker vnde Inwaner dusses Landes allewege gewesen, vnde ock noch sint.“ Weiter findet sich die Zusammenstellung der Wörter Livland und Blivland ebenso wohl noch in der zweiten, Blatt 2 b, als schon in der ersten und der mittleren Ausgabe, beiderwärts Blatt 4 b. Allein drittens, das Beste ist, daß Rüssow auch gar nicht nöthig hatte, eine früher ausgesprochene falsche Meinung in der spätern Ausgabe zu verbessern. Denn wo in aller Welt hat er denn das Wort Livland von Blivland abgeleitet? Wir halten es nicht für überflüssig, unsern nüchternen und besonnenen Rüssow hier in Schutz zu nehmen, der überhaupt nicht im Geringssten zur Vermehrung jenes alten livländischen Wustes etwas beigetragen hat, und auch hier, seinem eignen wie dem Character seiner echtvolksmäßigen Chronik gemäß, in Bezug auf die alten Liven und ihr Land in seiner Darstellung, bündig und klar, das schönste Maß hält. Was er von der Entstehung des

⁸³⁾ Ditmar p. 98. Erst vom Boden des Landes und seiner Beschaffenheit bekam das Volk seinen Namen, dann später wieder in umgekehrtem Verhältnisse das Land vom Volke, u. s. w.: Liiv, Liivama, Liven, Livland, Livländer.

Namens Livland sagt, das haben wir so eben, was er von der Ausdehnung ihrer Wohnsitze meldet, früher schon angegeben; Letzteres hat er in seiner Ausgabe von 1584 sogar wieder weggelassen, und was ihn dazu bewogen haben mochte, suchten wir ebendasselbst in einer Note anzudeuten; auch das ist hier von Interesse. Sicherlich war das livische Gebiet zu Rüssow's Zeiten noch ausgedehnter, als es jetzt ist, und dennoch scheint er die Ausdehnung, welche er demselben 1578 gegeben hatte, sechs Jahre später für zu groß, somit jene Angabe für ungenau erachtet und sie darum lieber ganz weggelassen zu haben⁸⁴). Außerdem ist hier zu merken, daß er in den beiden früheren Ausgaben Lettlandt und Lyuenlandt unterscheidet (Blatt 1), daß er in der spätern Ausgabe (Blatt 1 b) die Provinz der Lyuen zu einer der drei Hauptprovinzen, zu Lettlandt, rechnet⁸⁵), woselbst er denn unter der sonderlichen Sprache dieser Hauptprovinz, einer Sprache, welche die Esten nicht verstehen, offenbar die lettische meint⁸⁶); dagegen gedenkt er (Zeile 11) bei der kurzen Beschreibung Curlands der Lyuisschen Sprache neben der curischen (das ist die lettische)⁸⁷) und der littauischen; diese livische Sprache soll gewiß die der Liven am angern'schen Strande sein⁸⁸). Ist das nicht einfach und deutlich genug?

84) Fabricius p. 1 und Brandis S. 10 haben sie wieder; letzterer sagt aber schon, daß die Liven auch des Lettischen kundig seien. Hiärn S. 2 85) Wie Fabricius p. 1 Libia und Lothavia vera als Theile von Lothavia, und Hiärn S. 6 die Lyuen und Lettische Landschaft als Theile des livländ. od. überbän. Fürstenthums anführt. Chytr. p. 16; Thuan. I, p. 422. 86) So auch Brandis S. 10, Fabricius p. 1, der die livische Sprache dagegen einen Dialect der estnischen nennt. 87) Noch Brandis trennt sie einigermaßen von der lettischen, S. 14 u. dazu Pauer's Note 2. 88) Hier sind die Liven noch jetzt verhältnißmäßig viel zahlreicher als in Livland, Brandis sagt S. 16 sogar, sie hätten früher dort bis an die preußische Gränze gewohnt. Fabricius p. 1

Nun aber, was hat er denn mit jenem Blisland gemacht? Er gedenkt der Zusammenstellung dieses Wortes mit dem Worte Livland als einer sprüchwörtlichen Redensart, die bei denjenigen gehört worden, welche aus dem Auslande hergekommen waren und die Vortrefflichkeit des Inlandes kennen gelernt hatten. Das ist die ganze Geschichte! Von einem etymologischen Versuche auch keine Spur! Seine Worte sind: „In summa, Lyfflandt ys solck ein Landt gewesen, dat yberman, so vth frömbden örden (1584: dat alle de yenigen, so vth Düdeschen vnde andern Landen) darin gekamen (sint), vnde des Landes gelegenheit (vnde gude dage) recht erfahren hefft (), sprekten (vnde gedenden) moeste (müsten), Lyfflandt blyfflandt,“ und in den zwei ersten Ausgaben heißt es dann weiter: „vnde men hefft in derfölkigen guden tydt nicht vele gefunden, de van wegen der groten lust vnde wolfarth, so in dessem Lande gewesen ys, groth vorlangent daruth gehat hebben, Auerst yziger tydt“ u. s. w.

Auch Hupel, I, S. 67, scheint nicht eingesehen zu haben, daß man dem Ruffow jene Ableitung fälschlich zugeschrieben; denn er sagt: „Bliesland, dessen auch Balth. Ruffow gedenkt, der dennoch für sicherer fand, von den Liwen — den Namen herzuleiten.“ Selbst Ditmar ist mit dem wirklichen Verhältniß der Sache nicht in's Klare gekommen. S. 62 sagt er: nonnulli terram illam Bliesland appellarunt, ut e. g. Russowius; wenn er p. 63 weiter angiebt: Russowius nomen Bliesland modo memorat, origo autem illius petenda e Livorum nomine ei certius videtur etc., so hat er hier den Hupel nur ausgeschrieben. Ruffow hat in der That nirgends erklärt oder auch nur angedeutet, daß ihm irgend eine Ableitung des

meint sie wohl, wenn er von Libis spricht, die eis Dunam gewohnt hätten, s. Not. 44.

Namens Livland minder richtig vorkomme als eine andre; er kennt nur eine einzige: Livland hat den Namen von seinen Liven. Die Worte, welche Ditmar an einer oben ange- deuteten Stelle gegen Andre gebrauchte, die können wir hier füglich gegen ihn selbst und gegen Hupel, namentlich aber gegen Keld, als den Urheber jenes Übels, außerdem aber gegen alle diejenigen aussprechen, die, durch Flüchtigkeit und Stoppeln, oft gewiß auch durch Unkenntniß und Mißverständniß einer fremden, wie hier der für die Erkenntniß alter livländischer Geschichten so nöthigen plattdeutschen Sprache dazu gebracht, ähnliche Schnitzer begehen: Sed abeant sibi isti cum fictitia sua derivatione!

Vor Keld's Zeiten hat schon Lode in seiner noch unge- druckten Chronik die Worte Ruffow's ohne jenes Mißverständ- niß aufgefaßt⁸⁹⁾, wenn er sagt (latein. Hdschr. in Reval p. 139): Unde etiam vulgatum Germanis per Livoniam proverbium: Ließlandt Bließlandt, quia illi, qui semel terras has ingressi, raro abitum inde in aliud vel reditum etiam in patrium so- lum meditati sunt, sed plerique reliquum vitae suae tempus in hac Livonia consumserunt. Ja schon Fabricius scheint die Sache richtig aufgefaßt zu haben, wenn er p. 4 sagt, das Liv- land viele Adlige gehabt habe, adeo vt inoleverat [sic] pro- verbium: Livonia Germanorum xenodochium, was freilich auch dem Ausdruck Ruffow's (ed. 1584, S. 2 unten) der Düdeschen Hospital gleich kommt.

Noch merke man sich als Pendanten zu den besprochenen schönen Erklärungen, daß nach der Aussage Einiger bei Paul

⁸⁹⁾ Wie auch Löwis in seiner interessanten Abhdlg. üb. d. Verbrei- tung der Eichen zc. S. 132, Note, erwähnt; Löwis selbst hat die Sache gewiß richtig verstanden.

Einhorn die Namen Esten und Letten eigentlich die Ersten und die Letzten bedeuten 90). Doch dem sei genug. Das liebe Land will uns nicht belieben und beim Bleiblande wollen wir nicht verbleiben. Auch abgesehen von der allzu großen Kindlichkeit dieser Ableitungen, abgesehen von dem Umstande, daß der Namen der Liven schon lange vor der Ankunft der Deutschen und noch dazu auf eine zuverlässige Weise nur bei einem russischen Chronisten vorkommt, wäre doch die Zusammenstellung des Wortes Liv oder Lib mit leew (denn das ist die niedersächsische Form für lieb) und trotz Kelch's Erklärung der Aphärests noch weit mehr die mit bliiw oder blyff ganz unzulässig; dagegen hat die letztere Herleitung vor der ersteren das voraus, daß sie aus einer sprüchwörtlichen Redensart, freilich durch ein arges Mißverständniß späterer Scribenten, entstanden ist. Zusammenstellungen ähnlicher Art sind im Munde des Volks von jeher gewöhnlich gewesen; ich erinnere hier nur an bekannte Studentenreime, so wie an die hier zu Lande gang- undgeben Reime, die auch Miß Rigby unter ihren Plaudereien noch mit anführt:

In der Wit — da sind sie rit,

In Hargen — da wohnen die Kargen,

In Wirland — da ist gut Bierland,

In Jerwen — da möcht' ich leben und sterben.

Wollte man endlich, etwa nach dem schwachen Vorgange jenes Werionius und verleitet durch die in den Worten Esten, Ruffen, Düna, Ssel u. s. w. gegebenen Beispiele, auf die alten Scandinavier sich beziehen, und behaupten, daß die Herleitung des livischen Namens von den Wörtern Ljus, lif (lieb, Leben)

90) S. auch Hiörn S. 14 unten. Die Form Ersten statt Esten findet sich wirklich hie und da vor.

oder vielmehr von deren älteren Formen weniger Schwierigkeiten unterworfen sei, so würde doch dies schöne Lustschloß sich wieder in sein Nichts auflösen, sobald man bedächte, daß unser Livland jenen Warägern so wenig ein liebes Land als ein Bleibland jemals gewesen ist. Dazu wurde es allerdings erst den späteren Deutschen, diese haben aber den Namen der Liven offenbar bei ihrer Ankunft schon vorgefunden. Drum fort mit jenen naiven Deutschthümeleien!

Die meisten der Gründe, welche man in älteren Zeiten wohl zu Gunsten der richtigen Behauptung vorgebracht hat, sind dagegen auch wieder keineswegs genügende Gründe, zumal da man sich bei deren Geltendmachung auf das langweilige und sinnverwirrende Gebiet einer Ethnographie gewöhnlich verließ, die nur in den Köpfen der Hin- und Hergrübelnden herumspukete. Selbst Brandis, der zuerst⁹¹⁾ der einzig richtigen Ableitung des livischen Namens auf die Spur gekommen ist, hat sich hier dennoch von jenen nichtigen Muthmaßungen nicht ganz frei erhalten, obschon er sagt (S. 5), daß seine Meinung keine Meinung, sein Bedenken auch kein Bedenken, noch jemanden hiemit etwas vorgegriffen sein solle, und obschon er (S. 4) den ganz vernünftigen Ausspruch thut: „Wiewohl ich, was dieses [die Liven] vor ein Volk gewesen oder wannenher es entsprossen sey, noch zur Zeit nicht gewisses habe erlangen können, welches denn von diesen weitabgelegenen und andern Septentrionalischen Völkern kein Wunder, sintemahl sie in denen Zeiten keinen gehabt, der sich auf Verzeichniß ihrer Geschichte befiessen oder der Posterität hievon etwas, welchem gewiß zu folgen, hinterlassen hätte.“

⁹¹⁾ Paul Einhorn, nach Brandis Zeit (gegen Reich S. 2 oben), weniger. S. später.

Die zum Theil abgeschmackten Fabeleien litthauischer und polnischer Scribenten, die den Namen der Liven, Letten, Litthauer von dem eines alten römischen, italienischen oder überhaupt südeuropäischen Colonisten herzuleiten sich unterstanden haben, sind hier um so weniger von Bedeutung, da sie, wenn sie auch einen Livo, Livones und ein Livonia namhaft machen, zum Theil doch die Litthauer und Letten oder auch Livland in seiner späteren umfassenderen Bedeutung vielmehr im Sinne haben, als unsre Liven⁹²⁾. Sie tragen, auch wenn sie nach Sagenart einen in der That erst nach dem Volke benannten Helden, Führer oder Stammvater an die Spitze stellen, doch keine Spur echter Volksagen an sich; sie sind manchen ethnographischen Fabeleien griechischer Gelehrten, jenen späteren Sagen Deutschlands, die von einer trojanischen Herkunft der Franken und ähnlichen Dingen berichten, den allerdings weit mehr ungeheuren schwedischen Urgeschichten eines Johannes Magnus und seiner Nachfolger an die Seite zu stellen. Was hier, sei es irgend etwas wahrhaft Geschichtliches oder doch wahrhaft Mythisches, wenn auch noch so sehr entstellt, den Mißgeburten der Scribenten, die sie zuerst ausgeheckt haben, zum Grunde lag, kommt vor den Fabeleien, die aus leeren Träumen hervorgegangen sind, kaum zum Vorschein. Wohlbekannte Nennmisterie, ein Einfluß des lateinischen Mittelalters, auch hier gewiß nicht zu verkennen, endlich auffallende Ähnlichkeiten der lateinischen Sprache mit denen des lettischen Völkerzweiges, über deren wahren Grund und Sinn erst die neuesten

92) Hiern S. 14: „Ihren Namen und Ursprung betreffend, so sind hierinnen unterschiedliche Meinungen derer, so dieser Orten unkündig, daher sie mehrentheils aus den Lyven, Gßten und Letten einen Mißmasch machen, und oft selbst nicht wissen, wie sie daran seyn“. Vgl. dens. S. 17, u. was oben über Hermelinus Schrift gesagt wurde.

Zeiten zu einiger Klarheit gekommen sind, sie haben in jener Weise träumen lassen. Aber um so mehr mußte es das mitleidige Lächeln der Leser erregen, wenn noch in den allerneuesten Zeiten, als Seitenstücke zu den Resultaten keltomanischer Forschung, die sich durch Norddeutschland sogar bis zu den Eschuden verirrt hat, noch ähnliche Zusammenstellungen unserer Einheimischen mit Italienern, mit Römern gewagt worden sind. Man denke nur: Sprache, ja selbst Kleidertracht unsrer einheimischen Bauern — unter altrömischen, altgriechischem Einflusse! Stehen dergleichen Dinge um eine einzige Stufe höher, als selbst jene älteren Dscitationen, die wegen gewisser sprachlicher Eigenthümlichkeiten oder wegen eines mißverstandenen Volksliedes Finnen und Esten mit den Juden in Verbindung bringen wollten? Ohe, iam satis est!

(Fortsetzung folgt.)

VII.

Die Liven an der Nordküste von Curland.

Von W. Hillner.

Die nachstehende interessante Mittheilung des Pastors zu Popen, Angermünde und Pisen, Herrn W. Hillner, entnehmen wir dem Bulletin de la Classe des sciences historiques, philologiques et politiques de l'Académie Impériale des sciences de St. Pétersbourg. T. III, No. 17, zumal diese Zeitschrift in unseren Provinzen wenig verbreitet ist. Ueber die Ueberreste der Liven sowohl am angen'schen Strande, als bei Salis, können wir bald gründlichen und umfassenden Mittheilun-

gen entgegenzusehen, da im laufenden Sommer Herr Akademiker Sjögren, mit dem Maler, Herrn Pehold, im Auftrage der geographischen Gesellschaft zu St. Petersburg, Untersuchungen über jenes Völkchen in ihren Wohnsitzen selbst anstellt.

D. Red.

An der nördlichen Spitze Curlands wohnt, längs der See-
küste hin, seit unvordenklichen Zeiten ein Volksstamm, der bei
Sprach- und Geschichtsforschern für einen Ueberrest der alten
Liven gilt. Auch die Letten kennen den Namen Lihbeeschī
(Lihbeeschu walloda, Liven-Sprache; Lihbiski runnaht,
livisch reden), wiewohl bei den angrenzenden Landbauern die
Benennung sweineeki (sweineeku walloda) oder juhrmal-
neeki (juhrmallas walloda) für jene livischen „Fischer- oder
Strandbauern“*) und ihre Sprache weit gebräuchlicher ist.
Lettisch sprechend bezeichnen auch die Liven selbst sich im Ge-
gensatz zu den Letten als Lihbeeschī, sollen aber in ihrer
Sprache diesen Namen nicht haben, sondern sich nur „Strand-
leute“ und ihre Sprache die „Strandsprache“ nennen. Sie
wissen aus Ueberlieferungen durchaus von keiner Einwanderung
in diese Gegend, sondern halten und erklären sich für die Urein-
wohner, haben aber auch eben so wenig von einer früheren
größeren Ausdehnung ihres Volkes und einer Beschränkung
auf diese Wohnsitze gehört. Schon als Schlözer Nachrichten
über die Liven durch Vermittelung des Herzogs von Curland
sammelte, wurden ihm keine älteren Traditionen, sondern nur
Berichte über ihren damaligen Zustand mitgetheilt, welche ent-

*) So übersetzt mit Recht der Hr. Verfasser dieses Aufsatzes die obigen Benennungen, denn sweineeki ist das lettische Wort für „Fischer“ und juhrmallis oder juhras malla heißt soviel als Strand. S. Stender's lettisches Lexikon. Mitau, 1789, 8.

halten sind im 2ten Theile der „Beilagen zum neueränderten Rußland von M. J. J. Haigold. Riga und Leipzig 1770.“ Diese, im Jahre 1767 von den Pastoren Laured zu Angern und Zimmermann zu Irben gegebenen Auskünfte passen im Wesentlichen noch heute, namentlich in der Bestimmung des Küstenstriches, welchen die Liven inne haben. Denn schon damals bezeugt der Pastor zu Angern, daß am angern'schen Strande keine Liven zu finden seien, wohin sie noch jetzt häufig fälschlich verlegt werden. Sie haben vielmehr damals gewohnt und wohnen noch jetzt an der zu den Gütern Popen und Dondangen gehörigen Nordküste Curlands, wo ihre Wohnsitze etwa 10 Werst östlich von der Spitze Lyserort, auf welcher bei dem lettischen Dorfe Dwischen der neue Leuchthurm erbaut ist, beginnen, sich 53 Werst weit bis Domesnäse erstrecken, und dann noch 12 Werst jenseits, am riga'schen Meerbusen, bis zu dem Dorfe Melsillen reichen. Westlich fällt ihre Gränze mit der uralten Gränzscheide der Besitzungen des Ordens und des Stiftes Pilten zusammen, am Meerbusen hören sie aber mitten im dondangen'schen Gebiete auf, oder wohnen jenseits Melsillen nur vereinzelt unter den Letten, die von dort an den noch 20 Werst bis hinter Gypken reichenden Theil der dondangen'schen Küste inne haben. Von den anwohnenden Landbauern ist dieser ganze Küstenstrich durch öden Wald und viele Sümpfe getrennt, die sich zum Theil meilenweit zwischen Hügelreihen, meist dem Strande parallel hin ziehen, und zur Zeit der Fluth ist an manchen Stellen die Verbindung mit den, eine bis zwei Meilen entfernten lettischen Nachbarn ganz unterbrochen. Die hinter den ersten Dünen, eine halbe oder ganze Werst vom Meere liegenden unregelmäßigen Dörfer der Liven sind, von Westen angefangen:

1) Luschen, Livisch: Lusa,

Bunge's Archiv V.

2) Pisen, L. Pifa,

3) Groß-Irben, L. Irra oder Subra Irra.

Diese drei sind zu Popen gehörig, dann folgen jenseits der Mündung des groß-irben'schen Flusses, der oberhalb die Anger heißt, auf dondangenscher Gränze:

4) Jaunzeem, L. Uhtkälla, Neudorf,

5) Schfraggen,

6) Klein-Irben, L. Pische Irra,

7) Koschtraggen,

8) Pitraggen,

9) Sannaggen, L. Sänag,

10) Waiden,

11) an dem Riff von Domesnäse, Kolken und endlich

12) Melssillen (Schwarzheide), L. Mustanum.

Erst in neuerer Zeit sind, bei zunehmender Bevölkerung, zwischen den Dörfern einzelne Gesinde angelegt worden. In der popen'schen Strandgemeinde lebten am Ende des Jahres 1843 in 47 Wohnstellen 317 männliche und 338 weibliche, also zusammen 655 Seelen, in Dondangen hat 1845 die Zahl der Liven in 83 Wohnstellen 684 männliche und 713 weibliche, also 1397 Seelen betragen, so daß ihre Gesamtzahl auf etwas über 2000 Köpfe anzuschlagen ist. Von der Vermischung mit Letten sind sie so rein, daß unter obigen 655 popen'schen Strandleuten nur 18 Personen leben, die nicht geborene Liven sind und nur 9 zwischen Liven und Letten gemischte Ehen bestehen. Aehnlich mag das Verhältniß auch in Dondangen sein, denn außer der Abgeschlossenheit ihrer Lage und der Verschiedenheit der Sprache und Nationalität, trägt zu dieser Absonderung vorzüglich ihr Fischerhandwerk bei, welches die ackerbautreibenden Letten so wenig verstehen und sie selbst so sehr lieben, daß schon deshalb wechselseitige Heirathen oder Nieder-

lassungen zwischen Land- und Strandbauern so selten vorkommen. Jene 18 Letten sind meist jung an den Strand gekommen und haben dann ganz die livische Sprache und Lebensweise angenommen, und so finden sich auch nur sehr wenige Familien, die nachweislich von früher eingewanderten Letten, und nur wenige mehr, die von übergelaufenen Deseiern abstammen. Eben so wenig haben aber auch, während der Freizügigkeit, die Liven ihre alten Wohnsitze verlassen, und erst in den letzten Jahren sind ein Paar Familien an den windausischen Strand ausgewandert. Schon dies zeigt, daß sie im Allgemeinen ihr gutes Auskommen haben, wenn die Fischerei der großen Butten und Strömlinge und der kleinen Brätlinge (bei Domäsnäse) irgend ergiebig ist; wenn diese aber wenig oder nichts einbringt, so tritt allerdings Mangel ein, da ihre Ländereien zu klein sind, um allein sie zu ernähren, auch wenn der sandige Boden hat mit Seetang stark genug gedüngt werden können, um einen guten Ertrag zu geben. Sie haben daher auch in Popen gar keine und in Dondangen nur zum Theil geringe Dienste zum Feldbau des Hofes zu leisten, sondern ihre Frohne besteht in Stellung von Arbeitern zu Fuß, Heumachen und dgl., wozu noch eine Abgabe von Fischen und Geld kommt. Jetzt werden einige Geseinde auf Geldpacht vergeben. Wohnungen und Geräthe unterscheiden sich von denen der angränzenden Letten nicht viel; jene sind in der holzreichen Gegend groß und durch Reinlichkeit fast vor den lettischen ausgezeichnet. Auch die Kleidung nähert sich immer mehr dem lettischen oder vielmehr deutschen Schnitt der benachbarten Landbauern, und geht aus dem früher herrschenden Hellgrau allmählig in dunklere Farben über. Jedoch sieht man bei den Männern noch die eigentliche Jacke ohne Schöße mit einfachem stehendem Kragen und den esthnischen Paletot (Polstrook genannt), so wie bei den

Weibern die langen Taillen und breitgestreiften Röcke, welche sie von den Lettinnen unterscheiden und an die Verwandtschaft mit der esthnischen Tracht erinnern. Eine eigene Art von Hauben mit anliegenden Ohren und buntgestricktem Boden hat sich nur noch in einigen Dörfern erhalten. Wenn aber so die äußeren Unterscheidungen im Laufe der Zeit verschwinden, so währt doch der innere Gegensatz der Volksthümlichkeit unvermindert fort. Die Liven sondern sich überall, wo sie mit Letten zusammen sind, von diesen ab, und schließen sich als die kleinere Zahl enger an einander, wozu auch der Spott der Letten über ihre Sprache beiträgt. Schweinecks ist fast ein Schimpfwort, wenigstens ein Gegenstand des Gelächters; ganz an den Strand versetzt zu werden, war aber zu den Zeiten der Leibeigenschaft eine Art von Exil für einzelne Taugenichtse, die unter den Liven wirklich wie verloren sein mochten, da diese unter einander nur ihre Sprache sprechen. Auch ihr Nationalcharacter ist wohl mehr dem esthnischen als dem lettischen ähnlich. Von Jugend auf an das Meer und an seine Gefahren gewöhnt, werden die Männer kühne und entschlossene Seefahrer, und gewinnen überhaupt Muth, Thatkraft und Unternehmungsgeist, besonders zu Handel und Küstenschiffahrt; zeigen auch mehr Gemeingeist als die Letten, sind aber auch im Bösen energischer, was sich in heftigem Zorn, unversöhnlichem Haß und unbeugsamer Hartnäckigkeit äußert. Trunk und Diebstahl, besonders große Neigung, gestrandete Schiffe zu berauben, sind die häufigsten Laster; der Aberglaube ist vielleicht nicht größer als in der lettischen Gemeinde, und Fleischesünden kommen verhältnißmäßig seltener vor; in der pisen'schen Gemeinde von 655 Seelen sind in 10 Jahren nur 2 uneheliche Kinder getauft. Mädchen und Weiber gehen im Sommer öfters mit auf den Fischfang, sind aber nicht bloß zur See, sondern häufig auch zu

Land tüchtige Heldinnen. Arbeitsamkeit und Reinlichkeit zeichnet sie aus; sie heirathen spät, altern aber doch früh, oder sehen wenigstens durch eine schmutzig gelbe Gesichtsfarbe und auffallend viele Runzeln früh sehr alt aus, obgleich sie, wie die Männer, von sehr starkem Körperbau und kräftigem Wuchse sind, und man unter den jüngern Personen beiderlei Geschlechts wohl hübsche blühende Gesichter findet. Der Gesundheitszustand ist vortreflich, ansteckende Krankheiten herrschen unter den Erwachsenen fast nie, und die Sterblichkeit ist sehr gering, wenn man die von der See geforderten Opfer abrechnet. Die Liven sind in ihrem Kreise anständig und gewandt, und haben nicht allein Geschick zur Anfertigung aller ihrer Acker-, Haus- und Fischergeräthe, sondern auch zum Bau großer halbverdeckter Segelböte, mit welchen sie bis nach Petersburg fahren, denn Einige wissen auch mit Compas und Seekarte umzugehen, und es giebt überhaupt einzelne geistig sehr begabte Personen unter ihnen. Was nun ihre Sprache und deren Verhältniß zum Esthnischen betrifft, so kann Ref. über diesen Punkt, welcher doch der wichtigste und interessanteste wäre, leider keinen Aufschluß geben, weil er weder die eine noch die andere Sprache kennt. Für die große Verwandtschaft bürgt der Umstand, daß die Liven sich mit den Esthen von Desel verständigen und deren Sprache sehr leicht aneignen können, und das Urtheil der Esthnischen Gesellschaft in Dorpat, welcher der Unterzeichnete vor längerer Zeit mehre Proben des Livischen eingesandt, die aber seines Wissens nichts Weiteres darüber veröffentlicht hat, in welchem Verhältniß es zum Esthnischen steht und ob es namentlich dem Dörptschen oder revalschen Dialecte näher kommt. Die 1767 an Schlözer eingesandten Wörter und Redensarten finden sich noch fast ganz unverändert im Munde des Volkes, und auch die Sprache der Liven am salis'schen Strande

in Livland erkennen einige dorthin verschlagene hiesige Liven für die ihrige an, finden aber doch Abweichungen, die, wenigstens in der Aussprache, auch zwischen den popen'schen und dondangen'schen Nachbarn bemerkbar sein sollen. Ausdrücke, die ihnen fehlen, entlehnen sie aus dem Lettischen und bilden sie dann nach ihrer Zunge; ihre ganze Kirchensprache ist aber, und zwar wahrscheinlich seit Einführung des Christenthums, nur das Lettische, denn sie haben nicht einmal das Vater Unser und von religiösen Ausdrücken vielleicht nicht mehr als den Namen Gottes Summal in ihrer Sprache. Aus dem ABC-Buche, Catechismus und Gesangbuche lernen die Kinder beim Lesenlernen, ungefähr vom achten Jahre an, lettisch, und das Lettische der Männer, die mehr Verkehr mit den Landbauern haben, unterscheidet sich von der Sprache der letzteren nur durch etwas tiefere Aussprache des a und o; die Weiber aber sprechen öfter schlecht lettisch, und einzelne, die nicht lesen können, verstehen es kaum vollständig. Das Lesen ist fast allgemeiner und besser als in den Landgemeinden, denn 1843 gab es, unter den 183 männlichen und 227 weiblichen Confirmirten der pisen'schen Gemeinde, 139 Leser männlichen und 187 weiblichen Geschlechts. In der pisen'schen Kirche wird sonntäglich vom Küster und sechs Mal jährlich von dem Pastor zu Angermünde Gottesdienst gehalten; der irben'sche Pastor versteht abwechselnd die Kirchen zu Klein-Irben, Domesnäse und Giplen, zu welcher letzten aber fast nur Letten gehören. In alten Zeiten hat eine Kirche in Groß-Irben bestanden, von welchem Prediger sie aber versehen worden, weiß man nicht mehr. Kirchlicher Sinn und äußere Gottesfurcht ist an den Liven zu rühmen; eine tiefe Erkenntniß und innere Christlichkeit, die das ganze Leben durchdringt, aber doch selten zu finden.

VIII.

Gilbert von Lannoy's Reise durch Livland in dem Herbst und Winter 1413 auf 1414.

(Gillebert de Lannoy et ses voyages, en 1413, 1414 et 1421, commenté par I. Lelewel Bruxelles 1844.).

Gilbert von Lannoy (geb. 1386, gest. 1462 als Ritter des goldenen Vlieses), aus einem vornehmen flandrischen Geschlechte war viel in seinem Leben umhergezogen, Abenteuer, Kampf und Hofleben suchend, bald in den Ländern Europa's, bald in Syrien und Aegypten. Er hat seine Wanderungen selbst in französischer Sprache beschrieben, wie es scheint zum Theil nach einem Tagebuche, zum Theil aus der Erinnerung, woher Zeit und Ortsnamen nicht immer sehr genau sind. Die Gesellschaft der Bibliophilen in Mons hat 1842 nach einem alten Manuscripte diese Reisen abdrucken lassen, die wohl einen Platz verdienen neben den von der Stuttgarter litterarischen Gesellschaft herausgegebenen, ungefähr derselben Zeit angehörenden Reisen des Georg von Ehingen und des Leo von Rätzmital. Sind die Züge Lannoy's, von denen übrigens Lelewel nur die im Titel genannten, Polen berührenden, ausgewählt hat, vielleicht auch nicht von so mannigfaltigem Interesse, wie jene, so ist es für uns immer interessant zu lesen, wie und auf welche Weise vor fünftheilb Jahrhunderten ein fremder Ritter unser Vaterland durchzog, um auch hier seinen Durst nach Abenteuern zu stillen, und seine gute Klinge gegen die Heiden zu erproben, unter denen er hier noch die Litthauer versteht. Daher möge folgende Uebersetzung der Livland betreffenden Paragraphe von den Lesern des Archivs freundlich aufgenommen werden.

Im Märzmonate des Jahres 1413 (nach dem Manuscripte 1412) verließ Lannoy Flandern, um in Preußen mit dem Orden einen Heereszug gegen die Ungläubigen (d. h. die Litthauer) zu machen, — wo er dann auch nach einem vergeblichen Sturme auf eine masurische Feste*) den Mitterschlag erhielt, im September 1413. Kurz nach seiner Rückkehr erlebte er die Gefangennahme und Absetzung des H. M. Heinrich Neuß von Plauen**), worauf er (in der Mitte des October) nach Livland zu gehen beschloß, — wie folgt:

34. Item: Bald darauf verließ ich Danzig in Preußen um ins Land Livland (Liwflant) zu ziehen, daselbst die Winterreise (reise d'yver) mitzumachen. So ging ich fort nach Königsberg, wohin drei und dreißig Meilen sind, und von dort nach Memel (le Memelle), welches eine Komthurei an dem sehr bedeutenden Memelströme gelegen ist, und befindet sich daselbst ein Schloß, das letzte preußische nach den Gränzen von Samaiten hin: und hat man von Königsberg reisend zur linken

*) Der Name dieser Feste, welche Lelewel wohl ohne Grund für Vultust hält, ist nicht auszumitteln. Zur ungefähren Beleuchtung des von Lannoy erzählten Ereignisses finde hier folgende Stelle aus v. Baczko's Geschichte Preußens B. 3, S. 57 einen Platz: „In Polen wurden Kriegsrüstungen gemacht und der Waldmeister zu Schiefelbein schrieb an den Komthur zu Elbing am Elisabethstage 1413, daß die Polen damit umgingen, nach Ostern einen Einfall in Preußen zu thun. Kein Wunder, daß der Hochmeister (Heinrich Neuß von Plauen), der seine Söldner doch auch nicht umsonst gedungen haben wollte, die Gelegenheit bequem hielt, die masovischen und pommer'schen Herzoge zu züchtigen. Seine Truppen waren schon bis Lauterburg vorgerückt, als die Gebietiger es für gut fanden, sie aus einander gehen zu lassen. Allein ein Theil derselben, vielleicht in ihr Vaterland zurückkehrende deutsche Söldner, fiel demohngeachtet in Masovien ein, wo 35 Dörfer verheert und verschiedene von Adel gemißhandelt wurden.“ **) Erwählt 16. Nov. 1410, abgesetzt 11. Octob. 1413.

Hand das Meer und zur rechten ein anderes großes Wasser, und nennt man diesen Weg den Strand (le strand). Von Königsberg aber nach Memel sind 18 Meilen.

35. Item: Wenn man über den genannten Strand gezogen, tritt man ins Land Samaiten ein: aber man findet wohl zwölf Meilen wüster Elnöden, ohne irgend welche Spur menschlicher Wohnung, immer das Meer zur Rechten (dextre) habend; und es wird die erwähnte Wüste der Strand von Litthauen genannt, ungeachtet dies zum Lande Samaiten gehört: Und ich zog durch das Land Curland (Correland), welches den Herren (d. h. Ordensherren) von Livland gehört, welche den Herren von Preußen unterworfen sind, und ich kam zu einer Stadt genannt die Libau (le Live), gelegen an einem Strome, genannt die Libau (le Live), welcher das Land Curland von Samaiten scheidet. Und es sind zwölf Meilen von dem erwähnten Memel bis zur erwähnten Libau.

36. Item: Von Libau in Curland zog ich nach Riga in Livland durch mehrere Städte, Schlöffer und Comthureien, gleichfalls den Herren von Livland gehörend. Und zuerst durch Grobin (Gurbin), welches ein Schloß ist; dann durch Goldingen (Guldinghe), welches eine ummauerte Stadt (ville fermée) ist; durch Candau (Cando), ein Schloß, und andere Städte und Schlöffer im Lande Curland und Samaiten, den Herren von Livland gehörend, und durch viele Dörfer der Semgallen (Zamegael), Curen (Corres) und Liven (Lives), welche jegliche eine Sprache für sich haben, und ging an zwei Meilen bei Riga über einen bedeutenden Strom, genannt die Semgaller-Na (Tzamegaelzara, Samegalzara oder Semigals-Ara); und kam nach Riga, welches ein Hafen, Schloß und ummauerte Stadt ist, und die Hauptstadt des Landes, und wo der Meister

von Livland seine Residenz hält. Und es sind von Libau in Curland bis dahin 50 Meilen.

Item: Die genannten Curen haben unter sich, wie sie denn mit Gewalt zum Christenthume gebrachte Eingeborene sind, eine Secte, deren Glieder sich nach ihrem Tode statt eines Begräbnisses, gekleidet und mit ihrem besten Schmuck geschmückt, im nächsten Gehölze oder Walde auf einem Scheiterhaufen von reinem Eichenholz verbrennen lassen; und sie glauben, daß wenn der Rauch gerade zum Himmel aufstiege, die Seele gerettet sei, daß sie aber ins Verderben stürze, wenn der Rauch nach der Seite geweht werde.

38. In Riga traf ich den Meister von Livland, Herrn von Curland, der unter dem (Hoch) Meister von Preußen steht, fand aber keine Reise (reise, — Kriegszug) im Gange*). So unternahm ich denn, mit Hilfe des erwähnten Meisters, nach Groß-Nowgorod in Rußland zu gehen. Und ich zog zuerst zum Landmarschalle, der sieben Meilen von dort an einem Orte war, den man Segewald nennt. Und von da zog ich immer weiter durch das Land Livland von Stadt zu Stadt, nach Schlössern, Höfen, Comthureien des erwähnten Meisters des Ordens, und kam durch eine große unmauerte Stadt, genannt Wenden, wo eine Comthurei und ein Schloß ist, und auch durch Wolmar, besetzte Stadt und Comthurei, und durch Wesenstein, Comthurei und Flecken, und von dort nach einer besetzten Stadt, Schloß und Comthurei auf der Gränze Rußlands, genannt die Narva, durch welche der Narowa genannte Strom fließt, ein breiter Strom, von dem die Stadt ihren Namen trägt. Und dieser Strom trennt hier die Gebiete von

*) Meister in Livland war Dieterich Lork (v. 1413—1415). Arndt II, S. 122 sagt von ihm: „Er hatte das Glück, daß unter ihm Livland von innen und außen im geistlichen und weltlichen Stande Friede hatte.“

Livland von denen Rußlands, die den Herren von Groß-Nowgorod gehören. Und es sind von Riga bis zur Narva 80 Meilen, und findet man auf dem Wege Leute von viererlei Sprache, nämlich Liven, Semgallen, Letten und Esthen. Und man hat zwischen Wesenstein und Narva das Meer von Livland und Rußland zu linker Hand; welche Länder man zugleich sieht, wenn man auf dem Meere nach der Stadt Narva kommt.

50. Item: Aus Pleskau zog ich fort (im December 1413), um nach Livland zurückzukehren, und fuhr mit Schlitten auf der Mude (Moude; Moul? Grande? Welikaja). Und von der Mude kam ich auf das Eis eines sehr großen Sees, genannt der Weipus-See (Pebees), der 30 Meilen lang und 28 breit ist, — in welchem See mehrere Inseln sind, die einen bewohnt, die andern nicht, und ich reisete auf dem erwähnten See, ohne eine Stadt oder ein Haus zu treffen, vier Tage und Nächte, und gelangte so nach Livland in eine außerordentlich schöne kleine Stadt, genannt Dorpat, die vier und zwanzig Meilen von Pleskau ist.

51. Item: Die Stadt Dorpat ist eine sehr schöne und wohlbefestigte Stadt und daselbst findet sich ein Schloß an dreien Strömen gelegen, und ist dort ein unabhängiges Bisthum, das nicht den Herren von Livland gehört.

52. Item: Von da zog ich durch Livland nach Segewald zum Landmarschall, um sicheres Geleit zu erhalten, und kam durch Wenden und Wolmar und mehrere Flecken, deren ich nicht erwähne. Und von Dorpat nach Segewald sind funfzig Meilen.

53. Item: Von Segewald zog ich fort, um das Reich Litthauen zu sehen zum Herzog Witthold, König von Litthauen, von Samogitten und von Rußland, und ich reisete immer auf

Schlitten bis zu einer befestigten Stadt mit Schloß in Livland, genannt Kockenhusen, dem Erzbischof von Riga gehörig. Und sind bis dahin 15 Meilen.

54. Item: Von Kockenhusen fuhr ich auf dem Livenstromme (Düna) mit Schlitten herauf und kam zu einem Schloß der Herren von Livland, genannt Dünaburg, welches hier das letzte Schloß ist, das sie auf der Gränze von Litthauen besitzen. Und es mag von Kockenhusen wohl 15 Meilen sein.

IX.

Fortgesetzte Mittheilung kurzgefaßter alter Chroniken.

(Vergl. Bd. IV. No. XIV.)

Im vierten Bande dieses Archivs, S. 269 fgg., wurden einige bisher wenig oder gar nicht bekannte, gedrängte livländische Chroniken mitgetheilt. So untergeordnet auch in der Regel der Werth solcher meist erst in späterer Zeit, ohne Critik, aus anderen umfassenderen Quellen excerpirtur Annalen ist, so enthalten sie doch nicht selten einzelne nicht ganz unwichtige Andeutungen, und sind schon daher der Veröffentlichung nicht unwürdig. Besonders scheint das sechszehnte Jahrhundert mehrere Arbeiten der Art erzeugt zu haben; ihm gehören namentlich die im vorigen Bande abgedruckte rigische Bischofs- und die Ordensmeisterchronik an, und aus dem Anfange desselben Säculums stammen auch die beiden gleichgenannten Chroniken, welche sich in einem Manuscript in fol. in braunem Leder auf

dem geheimen Ordensarchiv zu Königsberg vorfinden. Sie werden nachstehend in einem getreuen Abdruck der Abschrift geliefert, welche dem esthländischen Ritterschaftsarchiv angehört. Vergl. Napier'sky's Index corporis historico-diplomatici Bd. II. S. 239 Nr. 3103* und 3104*.

Außerdem mögen noch manche Chroniken der Art existiren. Die Redaction des Archivs würde den Freunden der vaterländischen Geschichte, denen dergleichen zugänglich sind, für deren Mittheilung zu großem Danke verpflichtet sein. Sie schließt dies Vorwort mit der nachstehenden, ihr kürzlich mitgetheilten Notiz über eine bisher bei uns unbekannt gewesene Chronik, deren Auffindung sehr wünschenswerth sein dürfte:

„In Danilowitsch's Schrift über die litthauischen Chroniken (v. Baer und v. Helmersen, Beiträge zur Kenntniß des russischen Reichs Bd. X. S. 226—261) wird S. 236 nach Strykowski einer alten auf Pergament geschriebenen livländischen Chronik erwähnt, welche mit andern alten Büchern auf Pergament in der rumbor'schen (? ronneburg'schen?) Kirche auf einem livländischen Schlosse gefunden und in den Besitz Chodkiewicz's gekommen war, von wo her Strykowski sie zur Benützung erhielt und (wie es scheint) copiren ließ. Letzterer erzählt (Königsberger Ausgabe pag. 323), daß jene Chronik von den Erzfeinden der Litthauer, den Kreuzrittern, in Form eines Calenders niedergeschrieben worden, und, mit der Stiftung des Ordens beginnend, bis 1348 gehe. Der Beginn des Ordens werde ins Jahr 1111 gesetzt, wofür Danilowitsch 1211 als die Zeit der Bestätigung des Ordens durch Otto IV. verstehen will. Er fügt hinzu, daß Strykowski nur die litthauischen Begebenheiten aus dieser Chronik entlehnt habe, welche übrigens wahrscheinlich von verschiedenen Verfassern herrühre, indem die chronologische Ordnung durchaus nicht bewahrt sei:

das auf das erste Jahr folgende sei 1225. Am Ende befinde sich ein Verzeichniß der gegen die Litthauer gefallenen Ordensbrüder, jedoch ohne Angabe der Jahre. — Danilowitsch beendet den §. 2 mit den Worten: „Diese Chronik verdient, daß man sie mit den übrigen livländischen Jahrbüchern vergleiche und daß man dem Originale oder seiner echten Copie eifriger nachspüre.“ —

1. Chronica Episcoporum Rigensium.

Der erste Bischoff in Leifflanth hat geheiffenn Meinhardus Reigirte 3 Jar Predigte bey der Dunaw, Pauete 2 Schloffer mit Namenn Dalenn und Brfull Starb Anno 1194 ligt zu Riga begraben vnter dem fusse des Sacraments vnnnd wart ins erste begraben zu Brfull.

Ander hat geheiffenn Partoldus, in dem andern Jare seins Bischoffdoms wart er geschlagen vnnnd gethobet vonn denn Biuen vff dem Santperge vor Rige Anno Dom. 1198 vnnnd leit begraben vor des heiligenn Creuzes Altar in der Thumkirchen zu Rige.

Dritte hat geheiffenn Albertus Reigirte 22 Jar, Pauete die Stat Rige, Starb Anno Dom. 1229, vnnnd ligt begrabenn vnnter dem drittenn Steine vnnter dem Leuchter des Paschkenlichtes in der Thurmkirchenn zu Rige.

Vierde hat geheiffenn Nicolaus Reigirte 22 Jar, Starb Anno Dom. 1252 Derselbe bekerte kaurlanth vnnnd ligt begraben vnnter dem grossen pulte in der Thumkirchen zu Rige.

Fünffte vnnnd der erste Erzbischoff hat geheiffenn Albertus, der freiete die Kirche zu Rige vonn dem Erzbischoffdom zu

Bremen vund machete sie zw einer Mutter vber seine Domkirchenn vund Suffraganen, des sein 7 Bischoffe *) Die Schwere renn horsam vund holt zu sein dem herrenn zw Riga Starb Anno Dom. 1272 vund leit begrabenn vunder dem anderenn Steine vor dem hoen Altare.

Sechste hat geheiffen Johannes vonn Lunen, Reigirte 13 Jare Starb Anno Dom. 1286 leit begraben vor Sannth Katharinenn Altar Im Thume.

Sibende hat geheiffenn Johannes, Reigirte 9 Jar, ist gestorben Anno Dom. 1294 Ist begrabenn vnter dem ersten Steine vor dem hohen Altar zw Rige im Thurme, wart gefangenn vonn seiner Ritterschafft.

Achte hat geheiffenn Johannes vonn Schwerin, Reigirte 6 Jar, vund wart darnach gefangenn von den Bruderenn Teutschsordenns Starb Anno Domin. 1300 vund ligt begrabenn zw Rome.

Neunde hat geheiffenn Ifernus geboren aus Dennemard, in dem anderenn Jare seines Bischoffdoms Ist er gezogen aus Eifflannth vund vbergab die Kirche zw Riga vund wart ein Erzbischoff zw Lunden.

Zehende hat geheiffenn Fridericus gebornn ein Edell Bannerherre aus Behemenn vund was ein bruder des Ordenns Sancti Francisci, Reigirte 31 Jar vund Starb Anno Dom. 1340, leit in Welschlannth zu Diser absoluirte die Ritterschafft vonn dem Panne, die seinenn Vorfader Johannes vann der Bechte gefangenn hatten, Engelbertus von Dalenn was Bischoff zw Derpte vnd wart gehalet vor einem herrenn

*) Näm. Tarpatis, Osiliensis, Curoniensis, Culmensis, Pomesanensis, Warmiensis, Sambiensis.

zw Riga, Reigirte 7 Jar, Starb auch zw zw den Grauen Brudern, hatte grossenn thwist mit den Orden.

Elfte hat geheissenn Fromholdus von Biffhusen, Reigirte 22 Jar diser behilt ein entlich Ortell vber die Stat Riga zw Rome mit grosser arbeitth vnnnd worde vertriebenn vonn den bruderen des Teutschenn ordenns Marie Starb zw Rome, Anno Dom. 1369 vnnnd wart begrabenn zw vnnsrer liebenn fra- wenn vber der Tyber.

Sifrigidus vonn Blomberg der XII. besat sein Stull 4 Jar bey seinenn Zeitenn was die Kirche zw Riga vnnter dem or- denn Premonstratensium Diser Erzbischoff behilt vom 11. Babste Gregorio zu wandelenn de vorbenennenden Ordennsleidere vnnnd Regule in denn Regell des heiligenn Vaters Augustini vnnnd in geistliche Thumbherrenn Inn diser selbigenn Zeith berau- bedenn die bruder des Teutschenn ordens die heilige kirche zw Riga der Lannde vber die Dune vnnnd die Ollue vnnnd Ziggaln Diser starb zu Auion vnnnd leit begrabenn zw denn Predickern.

Dreizehende hat geheissenn Johannes von Sintenn Pauete viell Schlosser im Stifft zw Riga Diser behilt in denn Zeiten der grossenn Zwist zw Rome vonn dem Concilio N. Er warb schwere beschweringe gegen die bruder des ordenns So das sie schwerlich verpanneth worden Eine kleine Zeit darnach wart er aus dem Stiffte geflorenn vormittels Bonifacii des 9. Babsts zu einem Patriarchen in Alexandrien, In der heit dieses Erz- bischoffs worden die Domherrn geworfenn vonn denn kreuz- herrenn, aus der heiligenn kirchenn zw Riga, vnnnd dieselbigenn kreuzherrenn vnnnd bruder des Ordenns machten sich die kirche zw Riga zw eigen vnnnd Sehtenn darein Ire eigenne bruder mit gewalth vnnnd mit vnrechte, for Domherren, diser Erzbi- schoff starb vff dem Wege nach Rom zu Stettin leit begraben zu Sannth Otten Reigirte 30 Jar.

Bierzehende hat geheiffen Johannes Walinrade was geboren ein Francke, vnnnd was ein bruder Deutschen Ordenns In den zeitenn Bonifacii des 8. Babsts kam er in das Concilium Constanciense das ist zw Constancien Inn denn Jarenn vnnsers herrenn 1416 vnnnd verpeutte das Stifft zw Riga mit Abundi vnnnd Im wart wider das Stifft zu Ludecken diser leite ab in demselben Concilio seinenn ordenn vnnnd wurde wertlich kam darnach nicht wider in Leiflanth Reigirte 20 Jar.

Funffzehende hat geheiffenn Johannes Abundi Reigirte 4 Jar. Starb zw Nonnenburgk vnnnd ist begraben vor das heilige Sacrament im tore zw Riga vor dem hohenn althare.

Henningus Scharpenberg der Sechzehende was ein Bruder des Teutschen ordenns disser legt abe denn Orden mit seinenn brudern besat sein Bischoffdom 24 Jar.

Sibenzehende hat geheiffenn Siluester was ein bruder des Teuschenn ordenns, was gekorn von Thorn aus Preussen, bey seinen Zeitenn nehemenn die Thumbherren denn Orden wider an, Reigirte 32 Jar, vnnnd bei seinenn zeitenn nehemenn die Ordennsherrenn das Stifft ein vnnnd singenn ynn vf Rodenhaußen tegenn Thren geloubenn vnnnd versigelte briv vnnnd vergessenn ym, er starb in Sannit Margareten nacht, Im Jare nach Christi geburth 1479 vnnnd leith begrabenn Im Chor zw Thume, vor dem hohen altare, als man zu opper gehet.

Achtzehende hat geheiffen Steffanus Gruber vonn Leipzig was zuuornn auch ein bruder des deutschen ordenns vnnnd was ein Bischoff zw Troye in Neapolis der wurde vonn dar zu Rige vor einenn Erzbischoff gesagt denn wollde der ordenn nicht eingestattenn, Aber er quam durch Littawenn in Rige, ane des Ordens dannck er erwarbe schwere pann vnnnd vermaledeit-

ung über den orden vñnd Starb zu Rige ann Sannth Thomas abende, Im Jare 1483 vñnd was nur 22 Wochen in der Stat zu Rige, Er leit begrabenn beniedden Silvester.

Neuentzehende hat geheiffenn Michell Hildebrandus was geborenn von Neuell in Leiffannth Nam auch denn orden an, Was mit in Rußannth vor Pleschkaw Anno Dom. 1502 Reigerte 24 Jahr vñnd starb Anno 1509 am abende Dorothee, vñnd leith Im Thum in Kreuphoue bey dem Vngange nach der Schule in ein gemeurten grabe.

Zwanzigste hat geheiffenn Jasperus Linde vonn Westualen geforen von dem W. Capitell vñnd A. Ritterschafft des Stiffts Rige*) Im Jar 1509 am Sonntage Im Fastelabenntth, Reigerte friedesam 14 Jar Starb Anno Dom. 1524 am tage petri pauli des abends, wart begrabenn am abende kiliani Im Dhom Im kor vñnder das Messingsteine, Pauete Marienhaus ausm grunde steinen, Welcher zuvorn in der in holze zu pauen Pauete auch gemeinlich alle Schloffer Im Stifte, Welbede die Leubenn zu Rodennhausen vñnd Nonennburgk vñnd legte denn grossenn torm zu Nonnenburgk zeugete**) viell geschmeide Im Stifte vñnd ließ machen 4 Thusynn Silberne Vasse, 2 par grosse Silberne hanntbedenn zu des Stiffts pestes, gabe das grosse Silberne Maryenpilde in dem Thume zu Rige, lies viell puchfenn giessenn, lies viell kornes vñnd gelbes nach, erwelt bey seinem leben Doctor Johann Mannckfelt vor ein Coadiutoren, Welcher vff das mahell war ein Bischoff zu Derpt vñnd Neuell darforn sich viell Zwiß im Lande erhube.

*) Neben den letzten Worten steht am Rande von fremder Hand: non est verum sed audaciter factum. **) D. i. schaffte an.

Ein und zwanzigste hat geheißenn Johannes Plandens-
 felth vonn Perlin aus der Mark des Stiffts Brannenburgk
 geborn, wart gesezet vonn dem Pawest Leone, Bischoff zw
 Neuell vonn Denselbenn Pawest krech er auch das Bischdom tho
 Derpt vund besat die beidenn Bischoffthume 8 Jar Darnach
 wart er gekorenn vonn Lindenn zum Coadiutor des Stiffts
 Rige kurz darnach Starbe Linde, da krech er die Schlosser ein
 mit volwort des Capittels vnd eins parts der Ritterschafft bei
 seinenn zeitenn geschach gros Jammer da trat die Stat vonn
 Rige vund Derpt abe, do wordenn die pilde vorstoreth die M-
 tar gebrochenn in allenn dreien Steten, Rige, Neuell vnd Derpt.
 Do trat die Ritterschafft des Stiffts Derpt abe vund nammen
 Schlosser vund purge ein, vund vber yn kam ein gros geruchte
 Im lanndt, das er sich mit dem Ruffen solt verpundenn haben,
 Aus der Ursache wurde die Ritterschafft des Stiffts tho Rige
 vom orden gedrungen, yn anzuhaldenn vund nammen yn in
 verwarung vff Ronneburgk des Freitages vor Weinachten Dar-
 uber Merckliche tage vund lanntstage gescheen vund viell vff-
 rurs im Lande, die Ritterschafft des Stiffts Riga hatte alle
 Schlosser vund vorge ein vund mit Hauptleuten besetzt, verant-
 worte sich zum Lanntstage, Freitages vor Johannes Im Jar
 1526 zu Wolmar, Trat daselbst abe dem Meister zu Reifflanth
 das er oben gehet und sihet allen Erzbischoffen vund Bischoffen
 zw Reifflanth Schwur auch samt den Bischoffen vund Capit-
 teln der Stichte dem Meister Wolter vonn Plettenbergk vund
 Teutschen Ordenn die Rathspflichte, vund war bey dem Pabst
 Clemens dem VI. zw Rom, eher das der Herzog vonn Bur-
 bon Rom mit dem Sturm (mit keyser Karls des funfften volda)
 erobert, da wart Pabst Clemens vff der Engelburgk mit 13
 kardinelen gefangen, vund die Stat Rom Jemmerlichen mit
 allen pulenn vund briwen zerstoret Darnach Im 27 Jare des

Monats Julii zog der Erzbischoff vorgemelt an Key. Mayt. Inn Hispanien daselbst er 4 meill vonn Palencia in einem kleinen Stetlein, ann der Nure frant wordenn Starb denn 9 Septembris in vorgemelten Stetlein leit daselbst begrabenn Reigirt 2 Jar 3 Monat 4 tage.

2. M e i s t e r e .

Anno 1235.

Im Namen Gottes amenn, hier nach will ich euch beschreibenn wie viell Meister der Schwertbrudere, vndt wie viel Meisters des deutschenn ordenns In Keifflanth gewesenn vnd gereigireth haben.

1. Nach Christi geburth Tausenttwehundert vnnnd Im vunnff vnnnd dreissigsten Jare *), was Inn Keifflanth der Erste Meister der Schwertbrudere Mit Namenn Meister Wynen, bei sinenn titenn wart gebwet Segewolth Wenden vnnnd Mserode vnnnd gewann Kockenhusen von denn Russen vnnnd Schlugt erenn konigt doeth de Suluige Mester vnnnd Sin Capellan wordenn doet geschlagenn von enem pleger tho Wenden he regirde 18 Jare.

2. Bolquin der Andere Meister Reigirde 15 Jar bey seinenn zeitenn wart begundt Bellyn, er tet viell Reisenn in Ruslanth vnd Semegallen vnnnd in Dzell he wan Neuell de vesse vonn denn Denen, vnnnd lies das Schlos darfuluest pwen, Do wordenn de Schwertbroder geegenet in Denn deutschen orden, er bliff In Pittawen in dem Streite doet mit 48 bruderen.

*) Ebenso Grefenthal, und die Meisterchronik in diesem Archiv Bd. IV. S. 270.

3. Hermann der Dritte regirte 6 Jar, bey seinenn zeitenn gab konigk Boltmar dat Lanth Geruen dem deutschenn Ordenn da wart gewonnenn Ißborch dar bliuen doeth 9 hundert Ruffen Differ Meister thet viell reisen vnnnd Manheith.

4. Dierick vonn Gruningenn der vierde Reigirte 3 Jar, bey seinenn Zeitenn wart Goldingenn gebauet in Churlannth vnnnd Ambotenn wart begrepenn *) Do schegenn vele Reisen vnd streite in Littawen, he thuch vt dem Lande, thom hochmeister in Preussen.

5. Hinrick vonn Henneberch reigirde 2 Jar in fredenn vnnnd toch dar weder in Dutschelanth.

6. Andres von Schirlande reigirde 6 Jar bey seinenn zeitenn geschegen vele reisen vnnnd Streite in Littawen vnnnd in Samayten he bekerte konigk Mindouwen vnd Martha sine frwhe, bat sic aff vnnnd thoch in Deutschlanth.

7. Meister Ano reigirte 3 Jar Bey seinen Zeitenn geschach eine grosse reise in Semgallen dar bleuenn vell Christenn doet, vnnnd auch eine Reise in Samaiten, Er wart Hochmeister In Preussenn.

8. Borchardt vonn Vorhusenn Reigirde 4 Jar bey seinenn Zeitenn geschaenn viell reisen vnd Streite in Samaiten vnnnd thet he viell anndere Reisen in Littawen vnd in Semgallen Dar bleff er In streite doeth mit hundert vnd 61 broderen bey dem Dorpe **).

9. George Stathalder In Preussenn Reigirte ints 5 Jar, bey seinenn Zeitenn geschaenn viell reisen In Littawen vnd Jegen die vnchristenn die cristenn lebenn grosse noth tho denn thidenn, in dennsuluen titenn bredenn de Dzele vonn dem Cristengelouenn vnd he betwangk se weder mit groter arbeit.

*) angefangen.

**) Soll wohl heißen: Durben.

10. Werner reigirte 2 Jar bey seinenn zeitenn wardt konigt Mindow Vncrist he bath sich af vund thoch in deutsche Lannt.

11. Conradt vonn Manderenn reigirte 3 Jar, bey seinenn zeitenn geschaen vele Reisen in Semgallen, Do wart gebawet de Mittow vund Wittenstein, he bath sich aff vund toch in dutsche Lannt.

12. Otto Reigirde 3 Jar bey seinenn zeitenn wart Iseborch vpt nie verbrannt Do geschaenn vele grosse reisenn in Ruslannt vor Pleschkaw, he bleff doet in dem Stride mit 52 brodern, by Rodenhusenn vp dem Ise.

13. Andres Reigirte ein Jar, was Statthalder in Preussen vnd wart in der anderen reise doeth geschlagen mit 20 bruderenn Inn Littawen.

14. Wolter vonn Nordecke Reigirte 4 Jar, bey seinenn Zeitenn war der Vndergebrack de Semigaller da mackede he ene Delinge mit dem Capittell vonn Rige, vp dat Lannt Semigallen.

15. Meister Ernnt Reigirte 3 Jar, Bauete dat Schloth Duneborgh he Mackede eine grothe reise in Littawen vund gingt ym woll in allen Dingenn, Sonnder in der Wedderreysse wart he geschlagen mit 71 brodern bey Ascherode.

16. Conradt vonn Wittwangenn Reigirde 3 Jar, bey seinenn Zeitenn tretenn de Semigaller wider abe vom cristenn geloubenn, vund dat Schloth tor Vesthe vorstoretenn sye, vund Schlugenn doeth 15 Bruder.

17. Wilhelm von Endorgenn Reigirde 6 Jar Pawete denn Heiligenn Pergt in Semigallenn he bestedigte mit Johann dem Erzbischoff tho Rige de kercke tho wendenn tho Wolmar, tho Puthnicken vnd tho Trikatenn, he mackede auch beireisenn in denn Englawben Semigalln Lanth de em do weder nach-

uolgeden by de stede grepe, vund enn dar thot Schlugen mit 33 bruderenn vnd viell des Cristen Volcks.

18. Helt Reigerte 5 Jar Ruysam vund fredsam, Er machete viell vordracht mit dem Bischoffe.

19. Hinrick vonn Durenschlagen, Reigirde 2 Jar, vund machebe frede mit Burchardt Bischoff tho Dorpt Ewig thodurennde.

20. Brunow Reigirde 2 Jar, bey seinenn thidenn Stundt by de erste hat zwischenn em vund denn Rigischenn Vnnd er wordt mit 60 bruderenn vnd vntellidem Volcke Thodt geschlagenn vonn denn Rigischenn bey der Trede=N. dar belebenn*) die Rigischen Nie Mole vund vertrunden er vñ vele.

21. Gotfridt Anders genometh Roge, bey seinenn zeitenn daurethe de Zwist noch zwuschen dem orden vnd denn Rigischen, Reigirte 8 Jar.

22. Gehart uonn Zerigt Reigirte 14 Jar, bey seinenn zeitenn wart groÿe Schmach**) vund tewre zeit in Leifflanth Duser pawte Mesotenn dat Schlot in Semigallen, bey seinen zeitenn sannt der Hohmeister bruder Bertolt vor einenn Statholder in Leifflanth, desulste dede eine groÿe Reise in Rußlanth vund Pleschkaw mit dem Meister.

23. Eberhard vonn Wolheime reigirde 12 Jar, ein Strenger Ritter, bey seinenn titen verbundenn siÿ de Rigischenn mit den Littawen vund winden denn ordenn thouordribende, In sodaner weise wart de orde dohin gebracht, Dat se de Stat vunderbrecken Do geuen siÿ de Rigischen vunder den gewaldt des ordenns nach Innhalt des Sonebrieses der darup gemacht war, dar wart gebwt das Schlot tho Rige vund Dobelen er

*) belegten, belagerten. **) Hunger.

thete grosse schwere Reisen Inn Rußlanth vnd Samaitenn vnnnd Littawenn vnnnd bath sic dar aff.

24. Borchardt Reigirte 6 Jar bey seinenn Zeitenn geschah de Hargische Morbt.

25. Goffwin vonn Erde reigirte 14 Jar, bey seinenn Zeitenn wurdenn die Landde als hargenn vnnnd wirlanthy mit denn Schlotenn als Neuell vnd Wiesenborgk vnnnd Narwe, vonn dem konigt von Dennemard Woltmer gekaufft vor 19 tausentt Marck reines Silbers, Er thet auch viell grosse schwere Reisenn vmb des Cristenn gelaubenn Willenn.

26. Arnolt von Vitinhoue reigirde 4 Jar, bei seinenn Zeitenn gescheen vile merckliche reisen Winter vnnnd Sommer legen de vnngeleubigen, do wart konigt Constandt gefangenn barna dat Schlot kawen gewonnenn darup des konniges Sone vnnnd viell anndere gefanngen verbrannth vnd geschlageun woll twe tusennth Mann.

27. Hete, reigirede 5 Jar, de dede vele Schwere merkliche Reisenn gegen die Russenn, Littawenn vnnnd Samayten vnnnd Semigallen.

28. Roby von Gluenn Reigierde 6 Jar, bey seinenn zeitenn geschach grot vlit vnd arbeit dat Lifflanthy beholdenn*) wart vor denn vncristenn bey seinenn zeitenn begundt dat Drlghe zwuschen dem Ordenn vnnnd den Derptischen.

29. Wennemer Brugge reigierde bey 8 Jarenn bey seinenn zeitenn was dat Drlge zwischenn dem Ordenn vnnnd denn Derptischenn da brachten die Derptischen Littawers Pleschlawers vnnnd Samaiten Int lanthy die noch alle vncristen werenn Se heretenn vnnnd branntenn alle vplanges des peitwes Se

*) erhalten, beschüt.

wordenn von dem Ordenn mit groter Manheit weder vtt dem Land geschlagen Darna wart frede gemacket tho Danzig.

30. Conradt vonn Bittinhoue Reigirde 10 Jar bey seinen Zeitenn geschach eine grosse reise int Sticht Pleschkaw vnnnd he wann denn Streidt, dar wurdenn geschlagenn woll 7 tausenth Reussen vnnnd Irer vertronken vnzeglich viell in der Modwe dar se in gedrungenn wurden Se mustenn Pleschkawer Landth reumenn, vmb des Landes willenn zu Preussen dat damals in groter not war.

31. Dirick Turck reigirte 2 Jar vnnnd hilt gutenn Fride.

32. Siuerdt Lanther vonn Spannheim Reigierde 10 Jar bey seinen Zeitenn hob sich weder ann mit den Littawen.

33. Sise reigierte 9 Jar, diser war In Littawen mit grotenn Volcke woll 12 Wecken dar wart he krank mit velen Bruderen ann dem Blutgange, Er starb do er widerquam, vnnnd der anderen auch viell.

34. Kerchhof reigirte 2 Jar, wart geschlagenn in Littawenn woll mit 20m. Mann Dar werenn vele Herren vnnnd Edelleuthe Mitthe.

35. Henrick vonn Bekkerwerde anders genant Schungell bey seinenn zeitenn ward ein eindracht gemacht zwischenn dem hochwirdigen hern Erzbischoff Henningio vnnnd dem ordenn Vor alle anspraken gaff de Bischoff den ordenn 20m. Mark do vertruget sich vck de Bischoff mit dem Capittell tho Rige, do gaff he dem Capittell 4m. Mark reigierede 3 Jar.

36. Dirich Finck vonn ouerberg, de thet twe Reissen vp de Russen he bwede berseborch Reigirde 14 Jar.

37. Johann Mege denn anders genannt Ostoeff, bey seinenn zeitenn was Orley in Preussen, he hatte dat Kant

Jeruen in sat, dat wart eme verhindert vonn Siluester vnnnd seinenn piplichters *) Do wart viell eindracht gemacht zwuschenn dem Stichte tho Rige vnnnd dem ordenn vnd der Stadt Rige, der nicht ein geholden warth, Reigirde 19 Jar.

38. Johan Wolthusen Reigirde 2 Jar, bey seinenn Zeitenn wart gebawet dat Schlot Dofste, vnnnd wart vonn seinenn bruderrn **) vnnnd starff tho Wennden in dem Thorme, darna goth dat Lanth sere geplaget hefft.

39. Berennth vonn der Borch, Reigirde 3 Jar, Er dede eine grosse reise in Pleschkowe der Vorstadt vnnnd brannten Iseborg, mer Bedreff he nicht, Sounder in Eyfflanth dede he nicht vell gutes, verbrannt das Stichte to Rige vnnnd hilt Schwarenn frick mit der Stat Rige Do wunnen de Rigischen dat Schlot Rige vnd breckenn Idt inn de grunth.

40. Johann Fridach, by sinenn titenn wart geschlagen de srit mit denn Rigischen vor Dunemunde, dar wordenn doeth geschlagen 7 herren vnnnd 7 herren worden gefangenn, vnnnd maekede einen vordracht mit denn Rigischen tho ewigenn tidenn.

41. Wolter vonn Mettenbergk Reigirte seher woll.

(Hier endet sich die Handschrift. Eine andere Hand hat hinzugefügt:) gewon die schlacht mit den Russen starb In gutem alter sitende vff einem stuel vnd vmbgürtet mit seinem schwerdt.

*) socii. **) Hier fehlt im Original das Wort abgesetzt.

X.

Bericht des livländischen Hofgerichts an das Reichs-Justiz-Collegium, über die in Livland geltenden Rechtsquellen.

Auf Ew. Kayserl. Majestät aus Dero Erl. Hohen Reichs-Justiz-Collegio ergangenen Hohen Rescript vom 30. Jun. a. pli., mittelst dessen dem Kayserl. Hofgerichte die Uebersendung des Juris provincialis und was dem anhängig, angeschlossen, und zu dessen völliger Beantwortung von denselben unter dem 24. Sept. ejusdem anni bis zur ordinären Juridique umgnädige Dilation gebeten worden, haben wir in Unterthänigkeit vorstellen sollen. Als im Ausgange des 11. Jahrhunderts nach Christi Geburt, und so weiterhin die Deutschen Liefland conquetirten, haben selbige sich nach denen teutschen und sonderlich nach denen sächsischen Rechten gerichtet, auch einige Verbesserung mit einhelliger Bewilligung gemacht, welche nach der Zeit vermehret und in ein Corpus zusammengetragen, so das Stichtische Ritter-Recht genannt und Ao. 1537 nebst der so genannten Eininge und Ausantwortung der Bauern unter dem Erzbischof Michael und Herr-Meister Walther von Plettenberg zum Druck befördert worden, wie das in plattdeutscher Sprache gedruckte Exemplar ausweist. Daß auch fernerhin diese Province nebst vorbesagten Ritter-Rechte die gemeine teutsche Rechte in Subsidium gebrauchet, erhellet sowohl aus dem Extracte des von Könige in Pohlen Sigismundo Augusto Ao. 1561, Feria sexta post Festum St. Catharinae, zur Wilda der Province Lieflandt ertheilten Privilegio §. 4 sub

A*), in welchem Hochgedachter König derselben die eigene und gewöhnliche teutsche Rechte läset, verhänget und confirmiret; als aus der Vorrede des Ao. 1600 dem Könige von Pohlen Sigismundo tertio von denen Deputirten dieser Province Lief-land zur allergnädigsten Confirmation überreichten Ritter-Rechts sub B**). Wie hernachmals der König in Schweden Gusta-

*) A. Art. IV. „Cum nihil Respublicas magis quassare atque concutere soleat, quam legum, consuetudinis atque morum mutatio. Sacra Regia Majestas vestra bene constitutas Respublicas hac ratione non modo servandas, sed collapsas restituendas prudentissimo atque vere divino consilio censuit, quod per Illustrissimum et Magnificum Principem ac Dominum Nicolaum Radzivil in Oliva et Nischewitz Ducem, Patatinum Vilensem, Dominum nostrum clementissimum, Principibus, Nobilibus, Civitatibus atque statibus Livoniae, sub ipsius Sacrae Regiae Majestatis plenae potestatis mandatique proposito scripto promiserit, nobis non solum Germanicum Magistratum, sed et jura Germanorum propria atque consueta permissuram, concessuram atque confirmaturam se esse, quod et ad praesentis status conservationem, et collapsi erectionem restitutionemque facit plurimum.“

**) „Wie das in erster Eroberung und Bekräftigung der Lande von denen Bischöfen, auch Rittersn und Edel-leuten, so neben ihnen dieselben Lande helfen gewinnen und einnehmen, verfaßt und begriffen, und der Zeit her in Erbstift Riga, in Stift Dörpke, und Stift Desell und Wick, und fast durchaus in ganz Lief-land gehalten worden, und gebräuchlich gewesen, bis daß von denen folgenden Erz-Bischoff und Bischöffen etliche Geschlechter in Lief-land die gesammte Hand in allen ihren der zeit habenden und künftigen Güttern, und darnach Sie sowohl, als andere von Adel in gemeldten Stiften die Gnaden-Freyheit des Erbrechtes, also daß die Töchter sowohl, als die Edhne erben mögen, und solches bis ins fünfte Glied, mit großen und schweren Kosten zu wege gebracht, wie solches aus folgenden, wahren Copyen ihrer Hand habenden Briefen und Privilegiis zu ersehen. Es ist aber nichts weniger dasselbe Ritter-Recht in allen andern Articulen und Puncten, so der gesammten Hand und Gnaden-Freyheit nicht zugegen, in seiner Kraft geblieben, und nach demselben in allen vorfallenden Händeln und Sachen, so darinnen verfaßt, allewege geurtheilt und gesprochen worden; wann aber andere Fälle, in diesem nicht begriffen, sich zugetragen, so hat man sich der gemeinen beschriebenen Kayser-Rechte gebraucht.“

vus Adolphus sich der Stadt Riga und des ganzen Lieflandes durch die Waffen bemächtigte, auch die Cron Schweden in dem Ao. 1660 zu Oliva mit der Cron Pohlen errichteten Frieden in dessen Besitze befestiget wardt, so geschahе es auf Königl. Ordre, daß der damalige Schwedische General = Gouverneur über Lieflandt, Graf Claudius Lott, mit Zuziehung der Land = Rätthe und C. E. Ritter = und Landschaft die bekannte hiesige gedruckte Landes = Ordnungen, sammt einigen zur Justice gereichenden Puncten abgefasset, und publiciren lassen, nachdem solche zuvor von dem Könige in Schweden in der Absicht, weil sie mehrentheils auf die vorige Constitutiones und das Liefländische Ritter = Recht sich gründeten, confirmiret und bestätigt worden. Und da leztlich dem glorieusen Zepher Ihero Hochseel. Kayserl. Majestät ewig gloriwürdigsten Andendens diese Province sich allerunterthänigst submittiret; So hat solche Dero höchste Gnade dergestalt genossen, daß, wie die Liefländische Ritterschaft in dem 10. Punct der mit weyl. General = Feldmarschalls Scheremetoffs Excellence errichteten Capitulation allerunterthänigst gebeten, daß in allen Gerichten nach Liefländischen Privilegien, wohl eingeführten alten Gewohnheiten, auch nach denen bekannten alten Ritter = Rechten, und, wo dieselbe deficiren möchten, nach gemeinen teutschen Rechten, der Landesüblichen Proceß = Form gemäß, so lange decidiret und gesprochen werden möchte, bis unter Genießung weiterer Huld und Gnade ein vollständiges Jus provinciale in Liefland colligiret und ediret werden könne, Wohlerwehnter Herr Feldmarschall die Rechtspflege bey der Art und Gebrauch, wie es bishero exerciret, gelassen, sub C*), welches auch von Hochgedachter Ihero Kayserlichen

*) C. Art. 10. „In allen Gerichten wird nach Liefländischen Privilegien, wohl eingeführten, alten Gewohnheiten, auch nach den bekannten

Majestät in Dero allergnädigsten Resolution vom 12. October 1710, bekanntermaßen ratthabiret worden. Bey sothanen rechtl. Verfassungen hat dieses Kayserl. Hofgericht nach seinem geleisteten Richter=Cyde in decidendis causis die landübliche Gesetze und Statuten, neml. das hiesige alte Ritter = Recht und Privilegia der Ritterschaft, die Liefländische Landes = Ordnung, imgl. die zur Richtschnur dem Hofgerichte besonders ertheilte Königl. Schwedische Resolutiones, Rescripte, löbliche alte Gewohnheiten zum Grunde ihrer rechtl. Aussprüche allemal gesetzt, und die aus denen unter dieses Kayserl. Hofgerichts Jurisdiction fortirenden Städten hieher devolvirte Sachen nach dem Rigischen Statuto, darauf besagte Städte fundiret sind, abgethan: Wann aber ein solcher Vorfall sich zugetragen, nach dessen besondern Umständen kein beschriebenes Landes = Gesetz, noch applicable Abhandlungen, und Bescheide voriger Zeiten, oder aber löbliche Gebräuche und Gewohnheiten dieses Landes zur richterl. Entscheidung vorhanden gewesen, ist sodann das allgemeine Kayser = Recht, als das vollkommenste, welches nebst dem Sächsischen Rechte, zu Heer = Meisterlicher, Pohlischer auch voriger Schwedischer Regierungs = Zeiten allhier in Liefland als einer teutschen Province üblich gewesen, in Betracht gezogen und gebraucht worden, wie aus obangeführten A et B auch sub D*) zu ersehen, wobey das Kayserl. Hofge-

alten Ritter = Rechten, und wo diese besiciren möchten, nach gemeinen Teutschen Rechten, der Landesüblichen Proceßform gemäß, so lange decidiret und gesprochen, bis unter Genießung weiterer Huld und Gnade ein vollständiges *Jus provinciale* in Liefland colligiret und ebiret werden können". Resol: „Bleibet bei der Arth und Gebrauch, wie es bis dato exerciret worden; wegen des *Juris provincialis* aber kann solches bei Ihro Groß = Czarsischen Majestät hohen Instanz unterthänigst gesucht werden." **) D. Extract eines vom Könige von Pohlen Sigismundo III. zwischen Georg von Mengden und Hinrich Urk. II zu Warschau den Sonnabend nach

richt das Ebstnische Ritter-Recht in gewissen Fällen mit zu Hülffe genommen. Weilen aber das alte Liefländische Ritter-Recht, welches theils aus dem Sachsen-Spiegel, theils aus dem ersten und ältesten von dem Bischof Abrecht mit Raht Meister Volquin seines Ordens, auch Bewilligung des Adels, Ao. 1228, dieser Province Liefland gegebenen und in 68 Art. bestehenden Ritter-Recht, so fast de verbo ad verbum mit des Königes in Dännemark Waldemar der Ebstnischen Ritterschaft Ao. 1215 verliehenen Ritter-Recht harmoniret, gezogen ist, in vielen Stücken unvollkommen, ungleichen dunkel, und so wohl per subsequentes Leges als Privilegia und Consuetudinem abrogiret ist; So wäre gar sehr zu wünschen, daß, wie schon zu Polnischer und Schwedischer Regierung, auch in der Capitulation mit der Ritterschaft §. 10 allerunterthänigst gebeten worden, ein vollständigers Jus provinciale, gleichwie in Ebstland zu schwedischer Zeit geschehen, möchte abgefasset, und zur allergnädigsten Confirmation unterleget werden. Zwar hat es weder zu Polnischer noch Schwedischer Regierungszeit an Anstalten gefehlt, ein vollkommenes Jus provinciale zu entwerfen, maßen Ao. 1600 ein von dem damaligen Königl. Secretario und Land-Notario Wendischen Creyses David Hilchen concipirtes

Frohleichnahm im Jahre 1615 ausgesprochenen Urtheils: „Citatis porro Testamentum militare praedicti Georgii Uxkell, quo ea bona fratribus suis uterinis legavit, tum et Privilegium nostrum producentibus et bona fide eadem bona ad se pervenisse affirmantibus; assessores Judicii nostri, eo attento, quod de Jure Magdeburgensi, quo Provincia Livoniae in defectu juris municipalis utitur, bona immobilia Testamento alienari non possunt, et Testamentum non in expeditione bellica, neque officiose, nec servatis solemnitatibus requisitis, conditum est, Privilegium quoque super bonis allodialibus haereditariis obtinere non potuit, decreverant, ut Citati responderent. A quo decreto Citati ad Nos appellaverunt.“

und von denen aus dreym Creysen erwählten Commissarien unterschriebenes Land-Recht nebst dem alten Ritter-Recht dem Könige von Pohlen Sigismundo III. durch der Piesländischen Ritterschaft Deputirte zu Warschau zur Approbation und Confirmation übergeben worden, allein es haben ist gedachte Königl. Majestät von Pohlen die Uebersetzung und Confirmation desselben auf den folgenden Reichs-Tag, wie aus beygehendem Königl. Responso de Anno 1600 d. 20 Mart. sub E*) zu ersehen, verschoben. Da nun der Krieg darauf eingefallen, ist dieses heilsame Werk dadurch stuzig geworden. Zur erfolgten Schwedischen dieses Landes Beherrschung hat der damalige Commissarius Engelbrecht von Mengden sich auch die Mühe gegeben, ein neues Piesländisches Land-Recht zu Papier zu bringen, wie dann auch die Ritterschaft per Deputatos es Ao. 1643 der Königin Christina zur Confirmation präsentiren laßen, Sub F**); allein auch hierauf ist die Confirmation nicht

*) E. Extract des Königs von Pohlen den Edlen Ehrenvesten Otto Dönhoff, Erb-Saß zu Idwen, und David Hilchen, Königl. Secretario und Wendischen Land-Notario, Abgesandten der Piesländischen Ritterschaft gegebenen Respons zu Warschau d. 20. Martii Ao. 1600: „Den Anfang aber solcher Gerichte sollen sie machen 8 Wochen nach Ausgang des Rechtstages, auf welchen die Woiwoden den Eid wegen ihres Amtes leisten sollen. Das Land-Recht aber so jezund die Ritterschaft verfaßen und schreiben laßen, kann wegen gemeiner Beschwerung iezo nicht durchgesehen, sondern gewissen Deputirten von Thro Majestät durchzusehen anbefohlen worden; die Confirmation aber soll auf künftigen Reichstag verschoben seyn.“

***) F. Extract aus Thro Königl. Majestät Christina allergnädigsten Resolution und Erklärung über diejenige Postulata, so die Ritterschaft und der Adel in Piesland durch ihre Deputirten die Edlen wohlbürtigen und Manhaftigen Otto von Mengden, Heinrich Klebeck, Caspar Roskull, Gotthard Wilhelm Bubberg und Paul Helms unterthänigst haben vortragen lassen; Gegeben zu Stockholm den 4. July Ao. 1634: „§. 3. Was das Corpus Juris Livonici betrifft, welches der Commissaire Engelbrecht von Mengden aus verschiedenen Reccessen und Statu-

erfolget. Ingleichen hat des Kayserl. Hofgerichts Präsident Carl Mörner nebst dem Hofgerichte 1652 unterthänige Ansuchung gethan, daß ein vollständigeres Jus provinciale verfaßet werden möchte; allein die Königl. Majestät zu Schweden haben dieses unterthänige petitum bis zu einer andern gelegenen Zeit ausgesezet, immittelst aber sollten die Sachen nach der vorigen Gewohnheit abgeurtheilet werden, Lit. G*) et H**). Es wird

ten zusammengezogen und auf den dasigen Ort appliciret hat, so wollen Thro Königl. Majestät darauf bedacht seyn, solches durch einige gewisse Zugeordnete übersehen und censiren zu lassen, und daß selbiges nachher unter Thro Königl. Majestät Namen autorisiret werde“. *) G. Extract aus Thro Königl. Majestät Christina Resolution und Erklärung über des Präsidenten vom Dörptschen Hofgericht Wohlgeb. Herrn Carl Mörners eingereichte postulata, gegeben zu Stockholm den 9. Febr. Ao. 1652: „Art. 1. Weil der Herr Präsident erinnert, daß es den Gerichten zu besseren Unterricht in allen vorkommenden casibus und mehrerer Sicherheit unter der Revision gereichen würde, wenn sie in Liefland ein gewisses beschriebenes Gesetzbuch hätten, welches zusammengezogen wäre aus den Statuten und Consuetudinibus, die in solchen Ländern üb- und gebräuchlich sind, als prüfen und befinden Thro Königl. Majestät es zwar für nöthig und nützlich, und wären auch nicht ungeneigt, da ein solches Werk in sich selbst wichtig und von importance seyn würde. Es befinden daher Thro Königl. Majestät für nöthig, das Bedencken und den Vorschlag des ganzen Gerichts darüber einzuziehen, Mittlerweile aber lassen es Thro Königl. Majestät, bis weiterer Information in der Sache, in statu quo verbleiben“. **) H. Extract aus Thro Königl. Majestät Resolution und Erklärung über einige von dem Dörptschen Hofgerichte vorgetragene puncta und postulata, gegeben zu Stockholm den 25. Aug. Ao. 1652: „Thro Königl. Majestät wären auch nicht ungeneigt, ein Corpus, aus den Livländischen Rechten, Statuten und Recessen, wie auch den alten Landüblichen Gebräuchen und usancen zusammengezogen, verfassen zu lassen, welches darnach pro lege perpetua gehalten werden und den Unter-Gerichten zur Richtschnur dienen könnte, weil solches aber einige Ueberlegung erfordert und eine Sache von größerer Wichtigkeit ist, so wollen Thro Königl. Majestät, daß das Gericht erst sein Bedencken darüber eingiebt, welchergestalt, von welchen Stücken und wie solches am besten projectiret werden sollte. Mittlerweile hat das Gericht in allen vorkommenden Sachen, wie gewöhnlich gewesen, zu procediren“.

solchem nach Ew. Kayserl. Majestät hohes Reichs=Justiz=Collegium aus ob angeführten gnädigst bemerken, welschgestalt ein Theil der in decidendo allhie gebräuchlichen Rechte in der hiesigen Landes=Ordnung, zusammt denen in des Schmedemanns Justitien=Werke befindlichen, diesem Hofgerichte besonders zur Richtschnur ertheilten Königl. Schwedischen Resolutionen und Rescripten, löblichen alten Gewohnheiten, ingl. dem jure communi, theils in dem in plattdeutscher Sprache gedruckten Stichtischen Ritter=Recht, davon nur ein einziges Exemplar beym Hofgerichte vorhanden, bestehe. Wann nun an Ew. Kayserlichen Majestät hohes Reichs=Justiz=Collegium bereits Ao. 1719 unter des gewesenen Praesidis und hiesigen General=Gouverneurs Fürsten Repnins Durchl. Beförderung, so viel als nur von Liefländischen Rechten, Privilegien und dergleichen Nachrichten in öffentl. Druck vorhanden von diesem Kayserl. Hofgerichte eingesandt worden, und wir dannenhero hoffen, es werden in dem dortigen Archiv sothane Nachrichten annoch zu finden seyn; So wäre das Kayserl. Hofgericht so schuldig als willig gleichfalls das übrige, neml. obengedachtes Stichtische Ritter=Recht abschreiben zu lassen, und Ew. Kayserl. Majestät hohen Reichs=Justiz=Collegio verlangtermassen zuzusenden, es ist aber bey der continuirlichen schweren Arbeit und Schwäche der Canzelley ins Werk zu setzen die höchste Unmöglichkeit. Wannhero wir gehorsamst bitten, dasselbe wolle Hochgeneigt zu verfügen geruhen, daß auf dem Falle, da es jedoch verlangt werden sollte, sonst jemand verordnet würde, der sothanes Buch sumptibus publicis abschriebe, die wir schließlichen in tieffter submission verharren

Riga d. 22. April 1727.

Ew. Kayserl. Majestät allerunterthänigste und gehorsamste Dienere
Grabau, Schulz, Bewert, Wildken, Böckersahm Vice = Präses
Samson, Schrader, Matheffen, Sternfeldt, Stern.

XI.

Urkunden zur Geschichte der Unterwerfung Esthlands an Schweden.

Aus einer Handschrift unter dem Titel: „Leyonm. Hist. Nachr. von Har. u. Bier. N. Prov. Ösell und Wyck“. — Die historische Arbeit ist in schwedischer Sprache verfaßt, und am 11. Septbr. 1696 in Stockholm unterzeichnet von S. Leyonmarck; — von den historischen Belegen aber sind die meisten in deutscher Sprache, nach meist von Peringschiöld und Palmeschiöld vidimirten Copien der Originale, gegeben. Die ganze Handschrift selbst ist wohl nur die Copie einer zur Zeit der Reduction gemachten Deduction.

1.

Erste Unterwerfungsurkunde der Ritterschaft in der Wieck an König Johann III. von Schweden v. August 1584.

Durchlachtigster Großmächtigster Koenick, Hochgeborner Fürste und Herr, Nach dem uns Armen lange und Hochbestwerten bedrübten Leiten, wahrhaftig Beickommen, welcher gestalt wir zu unsern großen forigen Elende und Jammer vom Pohlenschen Gesandten Bey Thro Königl. Maj. neben andern ständen im Lief-land one onderscheidt mit Unwahrheit angegeben, als solten wir untreu und wieder gebure gehandelt haben, darauf kennen Ew. Königl. Maj. wir als underdenige gehorsame Underdanen unsern Verhalt und Zustandt in den Bedrübten leufften und von Gott denn Allmächtigen mit Kreuz besachten fogen Bower in unsern armen Vaterlandt diesen Provinz Liefli. in allen Underdenigkeit nicht verhalten, daß wier die Wyckeschen unser Lebeland und fiel-

mer von aller anfang her Niemals mit dem Reich Pohlen oder deren Verwandten etwas zu thonde gehabt, oder Verwandt worden oder in diesen Böösen Lüften und Hogen Notten, da wir wohl neben andern Stenden vom Erbfeinde dem Moscoviter ingefördt ihren Schuß und Beystand begehret zc. Besondern und in folgender gestalt mit Rechtmäßiger wahrheit verhalten, also daß wir sammt der Wycke und dem Lande Dsell sein von alterm dem R. Reich Underdenich gewesen, und wegen des Reichs einen egegen Bischoff zum Herrn gehabt, und hat unser letzter Bischoff und Herr, dem wir wegen des Rom. Reichs Underdenig, geheßen Johannes von Monnickhausen, welcher Bischoff unser damals Gnediger Herr In anmerckung der grooßer gefahr darin Leider daß ganze Province Ließland, durch des Moscoviters domals Gewalt und überzug eingerathen, auch sonderl. damit ehr sowohl auch seine Underdanen ein Gefährl. Schuß der Cron Pohlen wie das leider imm ganzen Lande meren deils ist Befunden worden nicht hin wolte, hat ehr sein Stifft, die Wycke und daß Land Dsell, in euserster großer Noth der Königl. Maj. zu dennemarcken mit geböhrlichen Weißen und Willen des R. Reichs underdenigk gemacht und in Beschuß gebracht, und hat darauf die Königl. Maj. zu Dennemarck Ihren Bruder Herzog Magnus von Holfstein zc. Uns wiederum zum Herrn und Bischoff ingesetzt zc. Darnach aber wie König Erich zu Sweden, sich inn Ließl. der Stadt Reval erstl. zu Schützen angemast und auch ferner fork darnach twischen den Reichen Sweden und Dennemarck ein öffentl. Krieg entstanden, und unser damals Herr und Bischoff Herzog Magnus mit der Cron Dennemarck und sein Herr Bruder zusammengehalten, ist Im die Wycke samt den Zugehören den einliegenden Bestungen als Habsall, Leal und Lode mit Gewalt genommen worden und also unter die Cron Sweden kommen, Wor auff wir von Abell unsern Aber damals gnedigen Fürsten und und Herrn Bischoff Herzog Magnus nicht gern oder Leichtfertig haben verlassen wollen, und auff unsers gnädigen fürsten und Herrn silfältige vertroftung zu wieder Bringung seines Stiffts in Glende Schwebend uns vorhalten in welchem Jammer und Glende sich noch so still so vor Ew. Kgl. Maj. zu Sweden nicht zu gnaden angenommen noch biß heutigen Tagk leben und

Schweben. Sehen aber nechst Gott dem allmächtigen noch Frem eusersten trost zu der Hochlöbl. Kön. Maj. zu Sweden nach dem Godt der Allmächtige Ire Königl. Maj. die Victoria wieder dem Erbfeinde gegönnet, daß auch nun kein Herrn in dieser welt kein Besser Fuch und Recht zu der Wycke haben, die Hochlöbl. König Maj. werden aus Christl. rechtmäßigen Mitleiden Myllendt gemüt und Herzen die übrige unsere Wyfischen so noch in Leben und in elende sweben auch zu den forigen Inigen gnedigst gereich und kommen lassen und nicht Begeren des manger langer Bedrübter und Gott ruffendt und klagendt im lenger mit Weib und Kind in Jammer und Elend bleiben sil weniger ganz an Bettelstab geratten sollte. Als wir auch unser Hoffnung setzen zu der Königl. Maj. Underdanen und denen des Reichs Sweden Ingebaren und verwandten werden der Christl. Gemütter erbart. Dügent und auffrichtigkeit sein daß niemand wird etwa der Unfern unsers Vaterlands oder alten Habenden Gerechtigkeit zu vordringen Begehrend zc. Wir wollen wiederum dargegen der Hochlöbl. Königl. Majest. in allen Bestendigen treuen auffseztlich und Bereit sein zu dienen mit Leib Leben und Bluth habent Guth und allen eusersten unsern Vermögen daß Hoheste und meiste wird der Allmächtige Godt an Irer Königl. Maj. Zeitlich und ewiglich reichlich Belonen, derwegen wer von uns Wyfischen so woll den stenden und steden in Harzen und Wirrlandt den Königlichen Potentaten als Sweden und Pohlen Untreu und wieder gebür was gehandelt vorgebracht dat solches mit lügen und unfug Uns zu Bedrengen Unsers Armen Vaterlands als ein Vergeßener im Christl. aller Eren und von Godt gebettener Gerechtigkeit zc. Sulches wier Ew. Königl. Maj. vor dießmall Unterthäniges nicht haben vorhalten mügen.

Ew. Königl. Mayst.

gehorsame Underdanen

Der sämmtl. von Adell aus der Wyck in Lieffland

2.

Estländischer Landtagschluß v. 20. März 1584.

Des Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Johannsen des dritten, von Gottes Gnaden der Sweden Gothen und Wenden ꝛ. Königs, Großfürsten in Finnland, Carelen und Ingermannland, Wosky Potyn in Rußlandt und Herzog zu Estland, Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, Wirt nachgeschriebene Pontus Delagardie, Freyherr und Ritter zu Eickholm, Herr zu Kolk und Sundbum, Höchstgedachter Königl. Majest. verordneter Gubernator und General Feldt-Obrister in Liefflandt, Jürgen Erichson zu Dyeredt, Statthalter auff Reval und Jochim Erichson zu Bringkala, Stadthalter auff Weissenstein, sowohl Räthe und Elteste der Lande Harrien und Jerwen, Ingleichen allgemeiner Adell der Lande Wierland und Wyl. Thun hiemit Kund und Bekennen nach dem Höchstgedachter Königl. Maj. Gubernator und Krieg = Obrister ꝛ. uns Ao. 84ten der weniger Zahl den 17. Martii in gemeiner Versammlung aller Ritterschaften mündl. fürtragen und anwerben lassen, daß sich die Ritterschaft Zweifels ohne sämmtl. wohl zu erinnern, in waß erberml. clegl. Zustand diese Province Estland durch voriger gewesener Obrigkeit uneinigkeith, Versäumniß und Farlesigkeith, sowohl des Moscoviters Blutdurstigkeit in äußerste Noth und Bedrang leider gerathen, als noch mehrentheils solches augenscheinlich zu ersehen. Dadurch endl. die Höchste Obrigkeit hier in Lieffland als einvorleibte Glieder des R. Reich Nottrengl. verursacht, die Röm. Kayf. Maj. und Stände des Reichs um Hülff, Trost, und Beschüz anzulangen, von welchen ob wie wohl mit trostl. worthen jeder Zeit Beschrückt, so were doch wegen der weiten Abgelegenheit würkl. nichts erfolgt, Ja wehren Sie auch von Weyland Keyser Carolo V. und Ferdinando an die necht Belegene anwonende Könige Sweden Pohlen und Dennemarcken verwiesen, wie solches mit Kayserl. Brieffen und vergüldeten Siegeln genugsam zu Bescheinen, die wir auch eines Theils gesehen, und Gute wissenschaft davon haben. Und wie wohl die andern in Höchste Bedrang so guth als nichts dabei ge-

than, der letzte Heermeister auch ohne Consens der Landschaft sich unter die Cron zu Pohlen vor einen Vasallen gegeben, so hatte sich doch entlich die Cron zu Sweden und sonderlich die jetzige Königl. Maj. unser allergnädigster Herr dieser Province nicht ohne treffliche merckliche Beschwer ihrer Königreiche und Erbfürstenthum sowohl unglaubl. geltspilling und Beckostung so weit angenommen, daß dem Moscoviter Gottlob dennoch sein wille mit dieser Province verhindert und verkürzet were worden. Auch zu der Zeit da die Königl. Maj. mit der Cron zu Dennemarck Lübeck und ihren Consorten in gefehrl. öffentl. Krieg und uneinigkeit gestanden, darüber auch viel unschuldiges Christl. Bluth vergießens Bepderseits gestiftet, und als Lezl. die Röm. Kayserl. Maj. so wohl egl. Chur und Fürsten deutscher Nation sich darzwischen gelegt, und auch auff nechst gehaltener Tagleistung zu Stettin die Sache dahin Bearbeitet, daß zwischen Sweden und Dennemarcken sowohl andern Kriegs Verwandten ein Bestendiger Fried auffgerichtet, In welchen under andern Conditionen geschlossen, daß die Königl. Maj. zu Sweden, daßjenige was Thro Maj. auff die Zeit noch in Lieffl. hatte zu treuen Händen innehaben, und gegen den Moscoviter defendiren und schützen sollten, doch mit dem Bedinge, wenn der Königl. Maj. Künftig die angewandte Unkosten, und (von) der Röm. Kayserl. Maj. zu voller gnüge erlegt. daß alßdann die Königl. Maj. zu Sweden verpflichtet sein sollte, daßjenige, was Sie in Lieffland vorm Moscoviter Beschüzet und verteidigt gutwillig abzutreten. Darauff den folgenden Jahres die Höchstgedachte Königl. Maj. zu Sweden Ihre Gesandten an jetzt regierenden Röm. Kayserl. Maj. Herrn Rudolphum abgefertiget und Ihre Kayserl. Maj. iegen erlegung der angewanten Unkosten Revall und andere Drther in Lieffland gutwillig angebohten, doch daß die Drther vor den Moscoviter also mögten Beschüzet werden, damit der Königl. Maj. zu Sweden u. Königreichen und Erbfürstenthumb daraus keine gefahr oder Nachtheil entstehen möchte. Worauff den Kayserl. Maj. nach übersehung glaubwürdiger Rationarien auff so viel Jahr her angewandten Unkosten der Königl. Maj. Gesandten kürzl. also geantwortet: die Kayserl. Maj. gönneten ihren Maj. nicht allein die jetzt innehabenden Drth in Lieffland gerne, sondern kondten auch wohl leiden, daß Thro Königl. Maj. etwas mehr

allhie in Liefeland dem Moscoviter abdringen und der Christenheit einverleiben konte, solches sehen Ihro Kayf. Majest. und gönnten es Ihren Herrn Schwager gerne. Auff diesen abschied aber hetten Höchstgedachte Königl. Maj. sich entschlossen nach dem Ihro Maj. mit dem Moscoviter zu keinem verglichen Handlung kommen kondten weiter ihr Glück vermittelst Göttl. Hülfe am Moscoviter zu kurz verschienere Zeit als jedermennigl. wissend durch viel und wohl gemelten Herrn Pontum als Kriegs-Obersten die Kriegs Sachen (dafür Ihro Königl. Maj. Gott danken) also ins werck richten lassen, daß Ihro Maj. mehrentheils nicht allein dasjenige, was von alten nach Estland gehörig gewesen, vom Moscoviter wiederum erobert, Sondern Ihnen auch vermittelst Göttl. Hülfe an der Finlandschen Grenze die Häuser Reckholm, Caporie, Jamme und Ivanogrod abgewunnen, und wiewohl dadurch ihre Königl. Maj. mit dem Moscoviter zu einem drei Jährigen stillstand kommen, So Stünde doch dem Moscoviter nicht zu vertrauen, Sondern achtete der Herr Gubernator derwegen semmtlicher Gemeiner Ritterschaft und anderer Stände eine Hohe Nothdurft zu seyn alle Sachen in Guten Acht zu halten. Wolte derowegen so viel als an J. G. gerne alle Sachen vor seinen abscheid in eine Gute Ordnung bringen und begehrte derowegen:

Vors Erste daß ein jeglicher von Adell sich in dieser friedlichen kurzen Zeit auff alle Nothfalle wolle gefast machen, Sondernlich mit ihren fullen Rosßdienst und wiewohl Leider ihre Lande und Leuthe sowohl als der Königl. Majestät jemmerlich verheeret und verdorben, So Begehrte dennoch J. G. sie wollen zu ihrer selbst eigenen Beschüzung der Königl. Maj. und sich selbst zu Ehren und Schirm dieser Province von 20 Hacken Besetzt und unbesezt einen guten Mann und Rosß aus und zuwege Bringen, und volgendts tags wie verabschiedt auff der Musterung erscheinen.

Zum andern, nachdem die gewesene Heermeister und Obrigkeit Ihre Hoheit Lande und Läuthe verlassen und unter die Cron zu Pohlen vor Vasallen sich ergeben, damit auch alle ihre gerechtigkeit verlassen und dann die Königl. Maj. zu Sweden u. durch Schickung des Allmächtigsten dieser Province Estland mechtig worden, so erachtet J. G. Gleichfalls vor eine Nothdurft nach dem die Eltesten und Rätthe der Lande daß Haupt Banner der

Lande Harrien und Bierland, wie von Alters her gebräuchlich gewesen noch Bey Ihnen in ihrer Verwahrung haben, unter welchen Banner auch der Heermeister selbst hat reiten müssen, daß derwegen der Cron zu Sweden zu Ehre diese alte Banner öffentl. zu Felde nach Beschehener Musterung abgelegt und der Königl. Maj. Banner mit Gewohntlichen des Reichs Waffen wiederum auffgerichtet werde.

Zum dritten nachdem der Heermeister Regiment und Insignia in ganz Lieffl. nicht mehr in Uebung und dennoch so eine Province als Estland nicht one Waffen seyn kann so haben J. G. Bedacht, Sintemahl ganz Lieffland durch Uneinigkeit und Discordia in Verderb und unheil gerathen, derowegen dieser Province ein Signum Concordie, als nehmlich 2 geschlossene und zusammen gefügten Hände, welche ein Bloß Blutig Schwerd Begriffen zu einen Waffen Bey der Königl. Maj. unsern allergnädigsten Herrn zu wege zu bringen, welches auch in haubt Banner so wohl in der Mannrichter Siegel über ganz Estland hernachmahls soll gebrauchet werden. Zum Vierdten Nachdem auch die Wirrischen und Wieckschen Junck Herrn von der Königl. Maj. Kein Confirmation ihrer Privilegien haben, so beloben J. G. wegen Königl. Mayst. das die Wieckschen und Zerwischen von dato an in gleiche Privilegia treten und gleich Harrien und Bierland vor ein Corpus gehalten und gleichs Ihrer nach den alten aller Freyheit und gerechtigkeit zu genießen haben sollen, welches J. G. Bey Königl. Maj. Confirmiret verschaffen wollen.

Hierauf haben sämmtl. Ritterschaft dem wohlgem. Herrn Gubernatorn und Kriegs-Obersten mit gebührl. Reverence hinwiederum auff den ersten punct zu dienstl. Andtwordt geben, waß J. G. wegen einsetzung dieser Lande antragen und Vermelden lassen, müssen Sie alle Bekennen, daß wenn höchstged. Königl. Mayst. mit Königl. Trost, Schutz, und Hülffe nicht Hand über Sie gehalten hätte, der Moscoviter hätte diese Orter der Cron zu Sweden zu merkl Unheil und Verderb vorlangst unter seine gewaltdt woll Bezwingen können. Dancken aber J. Königl. Maj. in aller Unterthänigkeit daß J. R. M. sich Ihrer also gnädigst angenommen, Sonderlich Harrien und Zerwen, welche auch jederzeit ihre Guther Bluth und Muth gerne zugeseset und ohne Schwerdt-

schlag sich mit der Stadt Revall unter die Cron zu Sweden gutwillig gegeben. Und ihre Höffe und Güther dem Feind zu verbrennen, spoliren und plündern lassen und die Haupt Festung Revall so viel an ihren vermügen gewesen Beschirmen und erhalten Helffen. Was dem Begehrten Hofdienst Belangt, daß von 20 Hacken Landes Besetzt und unbesetzt ein wohl gerüst Pferd solte gehalten werden, wie wohl ihnen solches mehrentheils fast Beschwerl. auch wieder dieser Lande Gebrauch, So wollen sie sich jederzeit doch mit mehrern als ihr Vermügen dermaßen unterthänigst desfalls erzeigen, nachdem ihnen alle ihre wohlfarth darauf steht, daß J. K. Mayst. und auch der Herr Gubernator und Kriegs Oberster darann ein günstig gefallen und Bemügen tragen solle, nach eüßersten ihren menschl. Vermügen und Gelegenheit, wie sie denn auch solches in der Königl. Mayst. Gnädigsten willen wollen gestellet haben, und wollen die ganze Ritterschaft an Königl. Mayst. zugesagter Confirmation halben nicht zweifeln Die Verenderung des Banners, nachdem die vorige Dbrigkeit ihren Standt verlassen Ihr auch von Harrien und Wierland den Eid in rechter Zeit auffgekündigt, neben an Ziehung des Waffens Concordia darinnen wissen sämmtl. Ritterschaft sich nicht zu verweigern, sondern wollen Thro Königl. Mayst. zu solcher neue auffgerichteter Haupt Banner und sich selber, welche ehre Leib und Leben und alle ihr vermögen nach laut Beschehener Vermehrung dabey auffzusetzen schuldig von Gott dem allmächtigen Glück alle gebein und Wohlfarth gewünschet haben. Was aber den Punct der Wierischen und Wieckischen Privilegien halber auch J. G. guthen zugethanen Raths, auch erbietens der Befürderung bey höchstgedachter Königl. Mayst. sonderl. wegen in Corporirung in ein Privilegium mit den Harrischen anlangt, dafür waren sämmtl. Ritterschafften unterthänigst dankbar. Die Wieckische und Terwsche von Adell er bieten sich auch solchs mit darstreckung Leibes, Gutes und Blutes, umb die Cron zu Sweden und J. K. Mayst. nutz jeder Zeit zu verdienen. Sie wollten auch iegen wohlgemt. Herrn Gubernator und Kriegs Oberster zc. Unterthänig und dienstlig der Beförderung halben iederzeit dankbar erseynet und Befunden werden, Sich auch also Hinführo vorhalten als es Adeligen vereydeten Personen eygnet und gebühret und sich J. G. Hiemit also Bester Gestalt Com-

mendiret und Befohlen haben. Was nun dies also auff dieser Zusammenkünste Beredet und geschlossen, haben wir Pontus Delagardie Höchstgedacht. Königl. Mayst. verordneter Subernator zc. zusamt Stadthalter auff Revall und Wittenstein, obermelthe Rätche und Eltesten in Harrien, sowohl allgemeiner Adell in Wirmland, Wiek und Jerwen uns Hierauff einhellig vergleicht und in Urkund dieses gemachten Abschieds mit unsern Händen unterschrieben und angebohrenen Hiesfür gedrückten Pittschafft versiegelt. Geschehen und geben auff Revall d. 20. Monats Tag Martii Anno der weniger Zahl im vier und achtzigsten.

Delagardie

Joren Erichson

Johann Erichson

(L. s.)

(L. s.)

(L. s.)

Johann Berends

Dyrich Beeren Bock

zu für (L. s.) (L. s.) (L. s.) der alter (L. s.) (L. s.)

XII.

Urkunden zur Geschichte des Gesamthandrechts.

Eine der interessantesten Erscheinungen in der Geschichte des Privatrechts unserer Ostseeprovinzen ist die Entwicklung der Erbfolge aus der alten Lehnfolge, welche auf die männlichen Descendenten der Vasallen beschränkt war, durch allmälige Erweiterung dieser Succession. Diese Erweiterung der Lehnfolge ging in einer zwiefachen Richtung vor sich:

- 1) durch Zulassung des weiblichen Geschlechts zur Succession vermittelt der sog. Gnadenrechte, und
- 2) durch Zulassung der Seitenverwandten und selbst dritter Personen durch das Recht der gesammten Hand. Bei diesem letztern kann man wieder mehrere Stufen der Entwicklung unterscheiden:

a) Wenn mehrere Descendenten (Brüder) ihrem Ascendenten in ein Lehngut folgten, so konnten sie die gesammte Hand am Lehn behalten; d. h. so lange sie ungetheilt bleiben, vererbten die Brüder und deren männliche Descendenten das Lehn auf einander. Sobald sie aber sich theilten, hörte die gesammte Hand und die damit verbundene gegenseitige Succession auf, und jeder konnte wieder nur von seinen männlichen Descendenten beerbt werden. Diesem konnte indeß dadurch abgeholfen werden, daß

b) die sich theilenden Brüder die Gesammtbelehnung (Simultaninvestitur) mit dem Gute von dem Lehnherrn auswirkten. Sie erhielten dadurch die gesammte Hand in der Weise, daß Einer als principaliter Beliehener den Naturalbesitz des Lehns erhielt, die andern die Anwartschaft: d. h. wenn die männliche Descendenz des principaliter Belehnten ausstarb, so kamen diejenigen, welche die Anwartschaft erhalten hatten oder deren Descendenten, nach der Nähe der Linie, zur Succession.

c) Eine solche Gesammtbelehnung konnten außer Brüdern auch andere Personen, gleich bei der ersten Erwerbung des Lehns, mit denselben Wirkungen, erhalten.

d) Eine noch umfassendere Art des Gesammthandrechts kam im 15. Jahrhundert auf, indem die Anwartschaft nicht einzelnen bestimmten Personen und deren Descendenz, sondern allen Agnaten des principaliter Beliehenen, allen Personen desselben „Stammes und Namens“, ertheilt wurde*).

Die genauere Beschaffenheit dieser letzten Art der gesammten Hand kann — da darüber nicht, wie über die andern Arten, schon in den alten Ritterrechten Bestimmungen vorkommen, — nur aus Urkunden kennen gelernt werden, und zwar nicht nur aus Urkunden, welche Rechtsnormen über diesen Gegenstand überhaupt feststellen, sondern auch aus Lehnbriefen über Gesammthandgüter, Familienverträgen unter den Gesammthandgutsbesitzern ic. Sehr wichtige Beiträge der Art sind besonders in Hupel's neuen nord. Miscellaneen geliefert worden. Jeder fernere Beitrag wird aber

*) Vergl. überhaupt das Nähere in v. Bunge's liv- und esth-änd. Privatrecht S. 352—357.

den Rechtshistorikern von großem Interesse sein. Indem nachstehend ein solcher geliefert wird, wird zugleich ein Verzeichniß der dem Herausgeber bisher bekannt gewordenen Rechtsquellen und Urkunden zc. über das Gesammthandrecht vorausgeschickt, und jeder Freund der vaterländischen Geschichte um weitere hieher gehörige Mittheilungen ersucht.

A. Rechtsquellen über das Gesammthandrecht.

1. Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 4—8, 15, 28.
2. Ältestes livländisches Ritterrecht Art. 6—8, 10, 15, 28.
3. Mittleres livländisches Ritterrecht Cap. 5, 6, 8, 51, 62.
4. Neue Gnade des Erzbischofs Sylvester vom 6. Febr. 1457 §. 11 und 13.
5. Lemsal'scher Manntagschluß vom Freitag nach Lätare 1523, in Arndt's Chronik Bd. II. S. 187 Anm. m.
6. Gnadenrecht des Bischofs von Dorpat Johann Gellingshausen vom Donnerstag nach Lucia 1540.
7. Privilegium des Ordensmeisters Hermann von Brüggenei vom Tage nach Lucia 1546, in v. Bunge's Privatrecht. Ausg. 1. §. 356 Anm. d.
8. Livländischer Landtagschluß vom J. 1573.

B. Privaturkunden zur Geschichte des Gesammthandrechts.

9. Lehnbrief des Erzbischofs Johann von Wallenrode an E., P., H. und C. von Tiefenhausen vom Tage Thomae 1417, in Hupel's neuen nord. Miscellan. Stck. 13 S. 592—95.
10. Erbvergleich zw. den Gebrüdern E., D. und B. Uerkfall vom 15. Januar 1419.
11. Lehnbrief der Erzbischofs Sylvester an das Tiefenhausen'sche Geschlecht am Tage der 11,000 Jungfrauen 1464, bei Hupel a. a. D. Stck. 18. S. 55—59.

12. Lehnbrief des Bischofs Johann von Dorpat an Peter Uerkill vom Tage Jacobi 1477.

13. Schiedsrichterlicher Spruch zwischen dem Erzbischof Michael und der Familie Tiefenhausen vom Freitag nach Egidii 1493, bei Hupel a. a. D. Stck. 9. S. 490—96.

14. Urtheil des Erzbischofs Michael und seines sitzenden Rathes, die Tiefenhausen'schen Gesammthandgüter betreffend, vom Tage Petri und Pauli 1497, ebendas. S. 69—74.

16. Pabst Leo X. Bestätigung der gesammten Hand der Familie Tiefenhausen vom 16. Septbr. 1513, ebendas. Stck. 13. S. 598—604.

Von den vorstehend verzeichneten Urkunden werden die unter Nr. 8, 10 und 12 aufgeführten, da sie bisher noch nicht gedruckt sind, hier mitgetheilt; desgleichen das unter Nr. 7 angegebene Privilegium Brüggenei's, da es in die zweite Ausgabe von Bunge's Privatrecht nicht vollständig aufgenommen wird.

1.

Privilegium des Ordensmeisters Hermann von Brüggenei vom J. 1540.

(Nach einer Abschrift in einer der Dorpater Universitäts-Bibliothek gehörigen Urkundensammlung, mit Vergleichung der Copie in Broge's Sylloge diplomatum T. II. fol. 20, und einer andern in den Collectaneen des Bürgermeisters Gruner im Rathsärchiv zu Dorpat).

Wy Hermann van Bruggeney genandt Hasenkamp, Meister Dütsches Ordens tho Lyfflande, doen kundt und maeken apendahr, bekennen und betügen in unde mit düsem unserm apenen versegelden Breve vor als weme, dat up düsem Mandage vor uns gekamen syn unse leve de gemene Ridder- und Mannschop, unde hebben Uns tho erkennen gegeben, Wy wolden eenen und ehren Kindern und eere Nakomen tom Besten beschrieven er Recht tho ervende ere Leen-Güder in der samenden Hand, so als se dat von Didinghs her gehat hebben, unde ock noch hebben und besitten

unde de Erwerdige in Gott Bader Erz = Bischof to Riga in sinem Stichte vorig Tides beschreven hefft. Umme dese ere flitige Bede willen hebbe Wy mit Rade, Willen und Bollborte unserer werdigen Bedegebediger ehnen datt gedan unde is volgende: (§. 1.) Welck Mann hefft sin Lehngud liggende unde fahrende Have in de zamende Hand, de mag des geneten unde beholden ane Jemandes Anspracke, unde ervet dat selve ane Bröcke und Hinder- niß uppe de sinen. — (§. 2.) Welck Mann verstervet unde lett och Döchtere na unde nene Sönes, de Döchtere entfangen ere Morgengave, na Landes Wyse, unde de Broder unde na em de nechste Bedder suluigen Nahmens tret to de Gädere unde ervet de Gädere van sicc, unde geldet de Schuld uppe dem Gude unde drecht synen Heren de Plicht to eyden, unde de Döchtere entfan- gen seedan alle reede Gelder, fahrende Have unde uthstaende Schulde. — (§. 3.) Fahrende Have deelen Broder und Syster glyck, de Gädere aber ervet Broder vom Broder allene. — (§. 4.) Sind der Bröder twe gedeelt unde de ene verstervet ane Erven, so nemt de Broder de Gädere allene, varende Have averst delen Söstere und Brödere im glycken. — (§. 5.) En Mann mag sin Gud verkopen, versetten, im Testament uplaten, wem he will, averst Kop unde Uthsetzung is Broder und Bedder neger. — (§. 6.) Nimt en Mann sin Wyff uth de Gnaden-Döchtere, unde bringet een Gud tho sicc, de Gud ervet na der Gnade und nicht na der samenden Hand. — (§. 7.) Och nen Mann kan siner Gudes verdreven werden ane Rechte und Spröcke, deit man eme dat, he söcket sin Rechte na Beste. — (§. 8.) Verstervet de Stamme, de Here ist schuldig dat Gud einem andern truwen Manne uppe tho laten för de Plicht, wente dis is en Recht unde Gewahnheit van Ddings in düßen Landen, de geholden ward med allen Gädern, als se sind. — (§. 9.) Dc schal nene Schade herborch gescheen och nicht yn den Erbhahren Riddere unde Knechten, de in der Gnaden sitten, besondern de Gnaden-Junkere gebrucken ere Ervinge na Lude erer Breve unde Siegel daröver gegeben. — (§. 10.) Lyckst soll och en Wyff, da sicc na dem Willen Gades begeve, dat de Mann ane Erven vom Sönes, Broder unde

Bedder verstörve, in des Mannes Gädern blieven by den Dagen des Lyves, unde behelt alle reede Hellers unde fahrende Have. — (§. 11.) Wente averst tho káme, dat en Wyff nalevete dem Manne met Erven, so entsfengt se ere Morgen = Gave na Landes = Wyse unde alle fahrende Have, to menen wat nagellos is, unde drecht de Gädere den Erven tho deelen. — (§. 12.) Wente ock geschicht, dat andere van Unsere Erbaren Ridder- und Mannschop in een Lehngud gesettet werden to tyden, unde se erer twe offte mehr de samende Hand von eren Herren hebben, so schall dat nicht to verstaende syn nah düssem Breve, besündern dat schall enn Wyse syn na unsern Rechten, de gemacket syn den Landen tho Lieffland. — Ditt hebben Wy Meister vorgebacht ryplicken overwagen unde to Herten genamen, unde hebben des thor Urkunde unser Siegel unden an düssen Breeff laten hangen, de gegeben und geschreven is up dem Mandage to Wenden am Dage nach Luciae int Jahr na Christi unsers Heren Geborth do man schref vyfftein Hundert unde darna im Söß unde vertigsten Jare.

2.

Livländischer Landtagschluß vom J. 1573.

(Nach einer Abschrift der v. Toll'schen Urkundensammlung.)

Nachdem in den Landen Liefland und bevorab im Erzstifte Riga ezliche alte Geschlechter, insonderheit die von Tiefenhausen: Über die beschriebenen Ritter-Rechte, deren sie sich mit und neben aller anderen derselben Lande Ritterschafft zugleich zu gebrauchen von Altershero und nunmehr über anderthalb hundert Jahren eine sonderliche Begnadigung und Freyheit, welche die Samende Hand genennet wirdt, von Herrn Johann von Wallenrade, Erzbischoff zu Riga, unter seinem und seines Thumb Capittels Siegel erworben und ausgebracht, dieselbe auch darnach von der höchsten Obrigkeit der Christenheit confirmiren und bestätigen lassen. Wie dann auch in der Veränderung dieser Lande, die in Gott ruhende

Königl. Maytt. zu Pohlen Sigismundus Augustus Seeligen und Hochlöblichen Gedächtniß, ebenmäßig Sie, ihre Erben und Nachkommen, dabey zu erhalten, zu beschützen, und zu handhaben, versprochen, zugesaget, mit körperlichem Eyde beschworen, undt sambt andern dieser Lande Ständen sämmtlich habenden Privilegien und Freyheiten in gemeine Forma confirmiret und bestätiget; Als haben Anno 1573 auf gehaltenem gemeinen Landtage in der Stadt Wenden, wie unter andern von den Privilegien und Freyheiten dieser Lande allerley Beredunge eingefallen, eglische auß ihrem Mittel für sich, auch im Nahmen und von wegen aller Abwesenden ihrer Brüder und Vettern, desselbigen Nahmens und Geschlechtes, sowoll dererselben Kinder und Nachkommen, sich in Beysein der Herrn die Zeit gewesen Castellanen, Landrätthen und Ritterschafft, ausdrücklich vorbehalten, bey solcher ihrer habenden alten wohlhergebrachten, und mehr denn genugsahm präscribirten Freyheit und Gerechtigkeit (welche ihre Voretern vor, und Sie darnach allezeit, ohne Jemandes hohen und niedrigen Standes Eindrang oder Behinderung, geruhlich besessen, genossen und gebraucht) beständiglich zu bleiben, sich derselben mit Nichts zu begeben; Jedoch also, daß Sie nichts weniger aller andern beschriebenen Ritter-Rechten, so woll des Mannrichters und Hakenrichters Ordnungen und dainnen zugegen verbunden, und indehme von der sämmtlichen Ritterschafft und Ständen dieser Landen ungesondert und ungetrennet seyn und bleiben wollen.

Damit aber künfftiglich unter Ihnen selber sowoll, als den andern von der Ritterschafft, die solcher gesahmenden Handt oder Stamlehns Gerechtigkeit nicht genugsahm berichtet, oder derselben bißhero keine gründliche Erfahrung und Wissenschaft gehabt, der Erbfälle halben und sonst keinen Zweiffel oder Zwist einfallen möchte, haben Sie es für hochnötig erachtet, alle Gelegenheit und Umstände, wie weit und ferne solche gesambde Handt, vermöge ihres darüber habenden Privilegii, auch aller beschriebenen und dieser Landen üblichen Rechten, Gewohnheit und Gebräuchen nach sich erstrecket, auch von Alters hero biß an diese Zeit damit gehalten, und von Ihnen genossen und gebraucht worden, umbständig zu erklären.

1) Erstlichen hat es mit demselben Privilegio der gesambten Handt eine solche Gestalt, daß Sie alle und Jeden, ihre habende liegende Gründe und Güter, auch Geist- und Weltliche Lehne, so sie von Alters hero von ihren Voreltern ererbet, und sonst an sich gebracht, oder noch künfftiglich sie und ihre Erben, rechter und redlicher Weise, an sich bringen, gewinnen und erwerben können, auf ihre Kinder und Kindeskinde, männlichen Geschlechtes, und da derselben keine vorhanden, auf den oder die negste Verwandte Vettern, und also ihrer einer auf den andern, so lange desselben Namens und Geschlechtes einer im Leben, erben sollen und mögen zu ewigen Zeiten.

2) Wann ihr einer verstirbet, der keine Söhne, sondern Töchter hinter sich verläßt, desselbigen nachgelassene liegende Gründe und Güter erben seine Brüder, sind aber keine Brüder vorhanden, so erben die Brüder Kinder oder Vettern, welche dem Verstorbene am negsten verwandt gewesen, und der also ein Erbe der Güter wirdt, der bezahlet des verstorbenen Mannes Schulde, verheyrath seine Töchter und leget dieselbigen nach Gelegenheit und Vermögen der Güter mit Gelde abe; Waß aber ein Mann, der nur Töchter, und keine eheliche Hausfraw hinter sich verläßen, an beweglichen Gütern, als an bahrem Gelde, außstehenden Schulden, Geschmeide, Kleinodigen und fahrender Haab und Haußgerath (über das so in der Herweyde gehöret) nachläßet, dasselbe gehöret den Töchtern und nicht seinen Brüdern oder Vettern.

3) Stirbet aber ein Mann gar ohne Kinder, also daß er weder Söhne noch Töchter, auch keine eheliche Hausfraw, sondern nur Brüder und Schwestern hinter sich verläßet, desselbigen unbewegliche Güter fallen ohne Mittel an seine Brüder, die beweglichen Güter aber gehören den Schwestern neben den Brüdern zu gleicher Theile.

4) Wenn einer stirbet, der weder Weib noch Kind, auch keine liegende Gründe und Güter hinter sich verläßt, desselbigen nachgelassene bewegliche Güter erben seine Brüder und Schwestern, und da derselben keiner vorhanden, deren Kinder, oder die so dem Verstorbene am negsten und im gleichen Grad verwandt gewesen, der eine sowoll als der andere, es währe dann, daß Verstorbener solche seine bewegliche Güter bey seinen lebendigen Tagen und

guter Vollmacht einem oder mehreren, durch ein ordentlich Testament vermachtet und bescheiden hette.

5) Ist keiner, so in solcher sahnenden Hand geseßen, mächtig, seine vererbete oder an sich gebrachte Stamgüter keinen andern, weder Geistlichen noch Weltlichen, erblichen zu verkauffen, oder aus der sahnenden Handt zu bringen, es sey dann, daß er zuvor solche Güter, erstlich seinen Brüdern, Brüderkindern, und negsten Verwandten Vettern, und leglich, da es von nöhten, und er unter denselben keinen Käufer habe oder bekommen könnte, dem ganzen Nahmen und Geschlechte, ein ganzes Jahr bevor, auf- und angebohten habe; da sich aber einer oder mehr zu thun unterstehen würde, so haben des- oder derselben Brüder, Brüderkinder und sämtliche Vettern Macht und Gewalt, solchen Kauff zu widerrufen, bezusprechen und in keinem Wege zu gestatten; im Fall aber, daß der Verkäufer solche seine liegende Gründe und Güter seinen negsten Agnaten höher und tewrer, als derselbigen würdig, in die Hand legen wolle, so sind die durch redliche unpartheysche Leute besichtiget, gescheket und wardiret, und nach derselben Taxirung gekauft und bezahlet worden; wie solches nicht alleine ihrer Voreltern, sowoll als ihre eigene Theilbrieffe, sondern auch egliche Exempel da sich in dergleichen Fällen zugetragen, und insonderheit mit dem Hoffe Festen (welches Georg von Tiefenhause einer Schwester Manne Johann von Vietinghoff überlassen und verkaufft gehabt, aber durch die negsten Agnaten seines Nahmens widerumb zurückgetrieben worden) genugsahm bezeugen und aufweisen.

6) Wenn es sich zuträget, daß einer, der in der sahnenden Handt geseßen, eine Jungfrau oder Wittibe, die in der Gnade besizlich, zu Ehe nimbt, und mit derselben liegende Gründe, Haus, Höffe oder Güter bekomt, stirbet derselbige darnach ohne männliche Erben, und lassen nur Töchter hinter sich, Ingleichen da einer gar ohne Kinder verstirbet, so fallen nicht solche, sondern alleine seine in der sahnenden Hand gelegene Stamgüter an seine Brüder oder negste Agnaten, die andern Güter aber, die er aus der Gnaden, durch eine Heyrath, an sich gebracht, die fallen widerumb zurück an seine Töchter, oder derselben negsten Verwandten; Stirbet aber ein solcher Mann, und verläset männliche Er-

ben, so erben dieselbigen seine Söhne solche ihres Vater an sich gebrachte Gnadengüter, sowoll als seine Sahnende Hands-Güter, und legen ihre Schwestern aus den sämtlichen Gütern mit Gelde abe, und ihre Mutter behält in allen ihres seeligen Manns nachgelassenen Gütern ihre Fräwliche Gerechtigkeit und Kindesparth, wie solches Erzbischoffs Sylvesters Privilegium ferner und mit mehreren Umständen außweiset.

7) In allen andern Fällen aber, die sich nach Absterben eines Mannes zutragen mögen, da haben die in der Sahnenden Hand sowol, als die in der Gnaden und alten Manlehn-Recht gefesene nachbleibende Wittfrauen an Morgengaben, Leibgedingen, Kindesparth, und allen andern fräulichen Gerechtigkeiten ennerley Recht, wie es denn auch mit der Heerwende und dergleichen Dingen unter ihnen, ebenmäßiger Gestalt gleich, und ohne einigen Unterschied gehalten wirdt.

Diese Erklärung und gethanen Gericht hat dieselbe Zeit zu Wenden auf dem Landtage keiner von denen daselbst anwesenden Gnaden-Junckern oder Jemand anders gestritten; sondern weillen solches Erzbischoffs Sylvesters Privilegii gahr gemäß, und durchauß nicht zuwieder, sowoll als sonsten, auf alle Billigkeit gerichtet befunden, also gut seyn und sich gefallen lassen zc.

B.

Ervergleich zwischen den Gebrüdern Herkül vom J. 1419.

(Nach einer Abschrift von dem in der Brieflade des Gutes Wollust befindlichen Original.)

Wittlyf vnde openbare sy allen de dessen breff zeen horen vnde lesen Dat if Clauwes van Irkule hern hermens son van Irkule vruntliken ghevlegen vnde voreffenet bin myd myne broderen Otte vnde Beirame van Irkullen vormiddelft vnser degedinges luden van aller scheltinghe vnde twidracht de wy vnder ons hadden van vnser gudes wegen beyde van des gudes wegen des vnse vader brukede vnde in siner Were in sine leuende vnde of van des gudes wegen

dat vns angestoruen vnde angeuallen is van vnsem vedbern hern Otten van Irkule dem god genebich sy In desse nagescreuene wise, also dat ik myd beraden mode vor myn part vnde deel int erste annamet hebbe to wller noge de wacken to oyelle myd den Dorpen Warges vnde oydekunde Item darna na hette otten vorgeser. Dode den hoff tor Wollust dare dat Dorp perenere tho gelecht is myd der wacken Wodis dar desse dorpe opmule, mannis, karaho vnde Arole tobehoren dar tho hebben Otte vnde Bertram myne brodere twe dele betalet, van vnff susteken hern Otte Wines morgengauē vnde ik dat derdenbel vnde dar vor scholen myne vorbenom: brodere beholden erer moder myner steffmoder haff gebinch vnde vnß broder Wolbemare deel, deme god genebich sy, vnde dar vp will edder schall ick Clauwes vnde myne erue in tokomenden nicht mer sofen. Item hebbe ik angenamet de Wacke Ezoro myd den Dorpen virro vnde virga dat van oldinghes der van Irkule vnse olden erffgud ghewesen is Item de Wacke to kowol myd deme dorpe to Sasinghe dat dar in hort Item schal ----- ik hebben vrye malent in der molen by deme Nyenhoue gelegen de wile de mole steit. desse vorben. hoff tor Wollust wacken vnde dorpere hebbe ik angenamet to wller genoghe mynes angeualles vnde part myd alle eren marken vnde tobehoringe to Watere vnde to Lande in aller mathe also her Otto der gebruket ghelecht vnde in der schickinge als he dar nage-laten hefft, vnde schal vnde wil ik edder myne erue myne brodere vorgeser. edder eren erue dar en bouen nicht besweren van der delinge wegen vnser gudes id sy gelegen wor id gelegen sy doch also beschedeliken were id sake efft Otte eder Bertram delende worden de ene von dem anderen vnde erer welck sterue sunder erue So schal vnde mach ik Clauwes vnde myne erue volgen vnde brufen der Samenden hand na parttale in des dele de sunder erue gestoruen is Wert ouer oft myne vorbenom. brodere nicht delende worden sunder eres dinges enes in enem samen dinge bliuen wolden vnde storue denne erer welck sunder erue zo schal dat gud bliuen by sinem broder vnde syn eruen dar he vnghesichtet vnde vngelelet van was. Myt dessen degebinghen vnde sckedingen wyl wy nicht treden van vnser olden samenden hand sunder de in allen eren

stucken vnuorseret beholden, also dat priuilegium darup utwiset, Desse sake stede vnde vaste to holdende So hebbe ik Clauwes Irkule voben. vore my vnde vor myne erue myn Ingesegel vnde to merer Sekerheyt vnde vmmen myner bede willen So hebben de erfame manne myne degedinges lude duffer vorgeser. sake her Egbrecht Kruse Domher der Kerken to Darpte Hinrik Hauesworden vnde Hans Luue manne des erwerdigen ordens des Duschens huses to Lyfflande ere Ingesegele an dessen breff gehanghen De gegeuen vnde screuen is na der bort Cristi vnser heren Dusent veer hundert Jar In deme negenteynden Jare des anderen Sundages na Zwelfften.

4.

**Lehnbrief des Bischofs Johann von Dorpat an Peter
Uexküll vom J. 1477.**

(Nach einer Abschrift von dem in der wollust'schen Brieflade befindlichen Original)

Wir Johannes van Godes vnde Romischen Stoles gnaden der Kercken tho Dorpte Bischoff wunschen allen den, de disen vnser vorsegelten Breff sehen, horen vnd lesen, ewich Heil in gade. Schriftliche befestinge nabringet, dat mit verlope langer tide der minschen gedechtnisse entgeit der lude vnder sich mit bewerliken schine an langinge schedende, hir vmmen wi Johannes Bischoff vorgebracht dohn kunt allen den disse schrift vorkomet bekennende vnd betugende, dat vor vns vnde vnse werdige Capittel vnser Kercken Dorpte de Erbare vnde wolbuchtige Peter Brkul S. Heren Bertrames Ribbers sone vnse leue getruwe gekamen is togende enen Breff van vnsem vorvaderen Heren Hinrike S. bechnise mit sampt des Capittels Insegell sinen oldern, also Heren Harmen vnde Otto Brkeln brodere vp de samende Hand vorsegelt, dat vor se na Inholde des suluen breues twe Dusent marck Rigesch deme suluen vnser vorvader Bischoffe Hinrick gegeuen hebben, vnde de den in

vnser Kercken framen vnd nutt gekart sint, do heuet vns de gedachte Peter Brkulle mit andechtigem vllite angelanget biddende, wi em mit sinem veddere Wolmar Brkulle Heren Conrades Ridders Sone vnsem leuen getruwen de samende Hand vorleneben, des wi vns mit dem werdigen Herrn Johan van der Yopa Proueste, Johan Berinckhouen decken vnd ganze Capittel vnser Kercken beraden hebben vnd duplike darup getrachtet, So hebbe wi mit wolbedachtem mode rechter wittschop vnd der vorbenomeden Heren vnd Capittels vnser Kercken medeweten rade vnde vulbort des vorschreuen Peter Brkuls vnser leuen getruwen olden vnd langen, vnd nu na sinen truwen denst vns vnd vnser Kercken gedan, vnd den he mit gades hulpe noch don mach vnd mehr woldat vnd wille vns bewesen, angesehen, vnd hebben em mit vn dem vorbenomeden Wolmar Brkuln sinem Veddere sunderlinges in schware noden vnser Kercke, de wi mit groten schulden belastet vor vns gefunden hebben, van sunderlicker gunst verlehnet vnd gegeuen, vorlehen vnd geuen en vnd eren rechten eruen, vnd de van eren rechten eruen gebahren werden, in krafft vnd macht dißes kegenwertigen Breues de samende hand tho ewigen tiden Kindes kind na Manrechte tho eruende vnde fry fredesam vnd vnuorhindert tho brukende alle der gudere, de se im kerspel tho Anzen vnser Stichtes erflicken besitten, gewonnen vnd vorworuen hebben, vnd noch se vnd ere rechte eruen winnen vnd weruen mogen in demsuluen kerspel tho Anzen, vnd ock so hebbe wi tho dißer samenden Hand der guder gewonnen vnd vngewonnen, de se im vorschreuen kerspel Anzen hebben tho gelecht den Hoff thor wollust im kerspel tho Ddenpe gelegen mit alle siner tho behoringe tho water vnd tho lande, vnd mit dißen nageschreuen Dorpern, also by nahmen dat dorp tho waly, vnd de molenstede tho der Emde vnd dat Dorp tho Arol, vnd dat lant im Bogelsange dat tho Arol horet, vnd dat Dorp tho woock, dat Dorp tho Manirs, dat Dorp tho Karo, dat Dorp tho Aymol vnd dat land, dat na dem borchgesete horet vnd Borchgesete vnd dat Dorp tho Waymius vnd vofftich gesinde, de se, edder ere rechte eruen noch dar tho winnen vnd weruen mogen in vnsem Stichte tho dem Hae vnd gudern thor wollust

vorberort, diße vorschreueue gudere, namliken de se nu im Kerspel tho Unghen hebben vnd erslicken besitten, welcker gudere ere oldre, als Her Harmen vnd Otto Brkull brodere mit samender Hant in vortyden beseten hebben, vnd nu vp Peter vorgedacht nagekamen sin, vnd alle de gudere, de se, vnd na en ere rechte eruen in dem vorschreuen Kerspel tho Unghen noch winnen vnd weruen können, vnd den Hoff thor wollust mit den vorbenomeden Dorperen, vnd vofftig gefinde, de se noch dartho weruen mogen, mit aller erer thobehoringe, it si an watter, lande, vleten, holtingen, wildnisen, wischen, weyden, ackern, brokeden, an houen, molen, manschoppen, Dorperen, richte vnd rechte mit allem egeedom vnd bequemlichkeiten vnd allen dingen klen vnd groth, wo de genomt sin edder genomt mogen werden, nictes nicht buten bescheden, hebben wi Johannes Bischoff vorbenohmet, den vorschreuen Erbaren vnd wolduchtigen Peter vnd Wolmar Brkuln eren rechten eruen, vnd allen de van eren rechten eruen gebaren werden, na Manne rechte verlehnet, vnd an de samende Hand gegeuen der ewichlicken tho bruckende, vnd nummer se daran tho hindernde, noch eren rechten eruen de na en kamen, vnd dar sollen se vnd ere eruen vns vnd vnse nakomelinge truuen denst van don, gelick andere maunen vnserer kercken vor dißer begifftinge vnd vorleninge der samenden Hand, hebben wi Johannes Bischoff obgemelt, mit wittschop, Rade vnd vulbort vnser werbdigen Capittels von den vorschreuen Peter vnd Wolmar Brkel veddere entfangen tho dancke vnd guder mogte ein Dufent olde marck Rigesch 36 schillinge vor ein igliche marck tho rekende, de wi vort angekert vnd gelecht hebben an vnser Kercken vmmme vnd mit vorsat gud vnser tafeln inlosende vnd vnser Kercken schult, de wi nicht klen vor vns gefunden hebben, betalende Dā so hebben de vorschreuen Peter und Wolmar veddere hirnue in vnse Dom Kercke thom buete vnd ander notorfft gegeuen vnsem Capittel twe hundert olde marck Rigesch, vom werden, vnd sollen noch in desulue vnse Dom Kercke keren vnd geuen twe merkliche Klocken, de vormalt thom Dbenpe in Sunte Elsebeten Capellen gewest sin, de de van Brkuln na vthwisinge der wapen darzuluest getuget hebben, vp welke Klocken so se vmmme gegoten

werden, men der van Brkulf wapen wedder sal laten geten, wedder diſe vnſe begifftinge vnd vorleninge der ſamenden Hand laue wi Johannes Biſchop, Johannes von der Pēpa Proueſt, Johannes Berinckhoff deken vnd ganke Capittel der Kercken tho Dorpte vor vns vnd vnſe nakomlinge nicht tho donde, noch de vorbenomeden veddern vnd ere rechten eruen daran tho hindernde, ſundern de in allen eren puncten vnd Articulen vorchreuen ſtede, vaſte vnd vn- uorbrecklick tho holdende, vnd laue en vor vns vnd vnſe nakom- linge ſo diſe gegenwerdige breff van olders edder anders Inhalts haluen vor worde, enen andren nyen Bref von worden vnd lude ſo vorchreuen ſteit tho geuende by guden Chriſtlicken gelauen, ſun- der alle behelpinge jenige rechte geiſtlick vnd werltlick ane alle ge- walt vnd argeliſt des tho einer orkunde der warheit vnd groten beſeftinge, de diſe vnſe vorleninge tho ewigen tiden by crafft vnd weſen holden moge. So hebben wy Johannes Biſchop bauen gedacht vor vns vnd vnſe nakomlinge vnſe vnd vnſes werdigen Capittels mit ganz vulbort, vnde vnd wiſchop ere Inſegel an diſen Bref gehangen, de gegeben is vp vnſer Kercken Slotē tho Dorpte in de Jahre Chriſti vnſes Heren Verteinhundert vnd barna im ſouen vnd ſouentigſten Jare an Sunte Iacobes dage des hil- ligen Apoſtels in der gemeinen betalinge tho Dorpte.

XIII.

Miscellen.

1.

Narva im siebenzehnten Jahrhundert, geschildert von Olearius*)

Die Stadt Narva liegt in Allentaken an der ingermannländischen Gränze, 60 Grad vom Äquator, an einem schnelllaufenden Strom, die narvische Beke von ihnen genannt. Dieser Strom ist bei der Stadt Narva fast so breit als die Elbe in Deutschland, führt braunes Wasser, kommt aus dem großen, sechs Meilen von der Stadt Dorpat gelegenen See Veibus, hat eine kleine halbe Meile vor der Stadt Narva einen hohen Fall**), da das Wasser von einem felsigen Bruche mit grausamem Geräusche sich herunter stürzt, und läuft 2 Meilen hinter der Stadt in die finnische See. Und weil das auf den Fels gestürzte Wasser tropfenweise in die Höhe springt, giebt es bei hellem Sonnenscheine vor und nach Mittage allezeit einen Regenbogen, welches lustig anzusehen. Wegen des großen Falles müssen die Güter, die von Pleskau und Dorpat zur Narva in die See wollen, eine gute halbe Meile über der Stadt ausgeladen und zu Lande in die Stadt gebracht werden.

Die Stadt Narva soll von Wolbemar dem andern dieses Namens, König in Dännemark, im Jahr Christi 1223 erbaut worden sein. Diesseit des Wassers liegt ein ziemlich gebautes Schloß, auf welchem damals ein Statthalter residirte. Auf jener Seite des Wassers am Strome aber das mit 3 steinernen Mauern

*) Dazu zwei Ansichten. **) Davon eine Abbildung.

umgebene feste Schloß Zwangorod, das, wie man dafür hält, vom Zaren Iwan Wasilowitsch in geschwinde Eile aufgeführt und nach seinem Namen genannt worden sein soll. Im Jahr Christi 1558 hat der Zar die Stadt Narva eingenommen, aber im Jahr 1581 König Johannes zu Schweden sie durch Pontus de la Gardie wieder erobert. Hinter dem Schlosse ist hisher ein Hakelwerk gewesen, die russische Narva genannt, welches, wie Chyträus in der Saronia schreibt, 1492 soll erbaut sein, woselbst sich lauter Russen aufgehalten und in einer öffentlichen Kirche ihren Gottesdienst unverhindert gehalten haben. Nunmehr aber sollen die Russen alle von jenseit weggenommen und herüber in die Stadt verpflanzt worden sein. Sie ist zwar zu unsrer Zeit nicht groß, aber weil sie eine Gränzfestung, dennoch mit starken Wällen und steinernen Mauern nebst einer guten Besatzung wohl versehen gewesen. Ich habe daselbst in dem nicht ferne von der livländischen Pforte gelegenen Walle dies denkwürdig gefunden, daß oben vom Gewölbe (denn der Wall ist hohl und gewölbt) ein Wasser herunter träufelte, welches zu hartem Stein wurde, und war auf der Erde anzusehen als wie ein geflossener Teig.

Weil die Handlung, die vor Zeiten allhier groß gewesen, durch die Kriege abgenommen, nunmehr aber sich wieder dahin wenden will, soll iezo die Stadt durch einen neuen Abtich mehr als die alte Stadt erweitert und in reguläre oder ebene Straßen vertheilt und stark befestigt werden. Man hat auch seit etlichen wenigen Jahren kostbare und herrliche steinerne Häuser aufgeführt, und wird noch stets mit Stein gebaut, fintemal Niemand mehr, wie wohl vormals geschehen, mit lauter Holz zu bauen vergönnt ist; und giebt dazu desto mehr Anlaß die tägliche Vermehrung der Kauf- und Handwerksleute, von denen im vergangenen Jahre 1654 viele sich dahin begeben, niedergelassen und Bürger geworden. Denn es ist aus Deutschland und Rußland in kurzer Zeit, vornehmlich weil durch den englischen und holländischen Krieg die Fahrt und Handlung auf Archangel Abbruch gelitten, ein so großes Gut dahin sich gezogen, daß, wie ich glaubwürdig von dort bin berichtet worden, selbiges Jahr über 60 Schiffe, aus der West- und Ostsee kommend, abgeladen, und in die fünfmalhunderttausend Thaler köstlicher Waaren abgeführt worden. Und es scheint, daß

nach den allgemeinen Abwechslungen und Veränderungen allerdings nunmehr Reval, weiß nicht durch was für einheimische Widerwärtigkeit ab-, und Narva in Kurzem kräftiglich wieder zunehmen wird. Deswegen ist man auch im Werk begriffen, die in der Mündung der narvischen Befe vor der Sec, zwei Meilen von der Stadt mit Sand gefüllte Tiefe wieder zu gewinnen, daß die größten Schiffe künftig mit voller Ladung unter die Stadt aus- und einlaufen können und also einen sichern Hafen haben werden.

Es hat auch S. Königl. Majestät zu Schweden die Stadt von des Landes-Höfding und Statthalter Zwang ganz befreit und einen Burggrafen dahin gesetzt. Jegiger Zeit ist es der wohlblede und feste Philipp von Krusenstiern, Ihr Königl. Majestät zu Schweden Hofrath und General, Director der Commercen in Estonien und Ingermannland, mein vielgeliebter Herr Schwager, welchem die Jurisdiction in **Ecclesiasticis** und **Politicis** anbefohlen, also daß er anstatt derselben präsidiren und Alles verwalten muß.

Es ist sonst nur eine steinerne Kirche gewesen für die teutsche Gemeine, in welcher bisweilen auch die Schweden gepredigt. Jetzt aber soll auch die schwedische Gemeine eine absonderliche schöne steinerne Kirche aufgeführt haben, also daß jede, die schwedische wie die teutsche Gemeine, ihre eigne Kirche hat. Und befindet sich daselbst Herr Magister Heinrich Staal, Superintendent in Ingermannland und Allentaken, welcher sich vor wenig Jahren emsig bemühte, die daselbst wohnenden Russen durch Unterweisen, Lehren und Antreiben zu unserm Glauben zu bringen; geschah aber mit größerer Arbeit als glücklichem Fortgang.

2.

Die reval'schen Mauerthürme um das J. 1525.

Aus dem reval'schen Rathsarchiv.

Dussen naboschreuen borgeren synn der Stath Torne hir na folgende to vortwarende bovalen.

- Susterporte — Ladewich grülle. Jaspar pawels.
 De Torne dar by — Hinrich Luzenberch. Hans Schelle.
 De Torne dar negeft — Hans Sasse. Lutke Loffeke.
 De Torne dar negeft — Cordt Ablerbeke. Gerdt Winckelman.
 De grote Torne dar negeft — Herman Hagen. Wilhelm Rinckhoff.
 De Torne dar negeft — Claves Hagelsberg. Swan Hunnickhuß.
 De Torne dar negeft — Marcus van Werne. Hennick Ericksson.
 Dar negeft — Herman van der Lynde. Hans Hermeleff.
 Dar negeft — Hinrick Holtappel. Hans Zelhost.
 Dar negeft — Claves Tafelmacker. Eduard Dorchagen. Hans Bubberg.
 De grote strantporten torn — Hans Moltwimer. Max Rosenbergh. Jurgen Nickel.
 Stoltingk — Guert Vels. Peter Kleninghusen.
 Dar negeft — Hinrich polmedog. Hans peperfack.
 Dar negeft — Hans pawels. Gort Schutte.
 Den lutken strantporten torne — Wolmar bruckhusen. Marten Bocklem.
 Bremer — Herman Lure. Dirick Eppensche.
 Dar negeft — Jurgen Bode. Berndt Symens.
 Helleman — Hans van Hurlen. Gert Anbat.
 De lemporte — Tonnies van Werden. Hennick Schinckel.
 Hinckentorne — Albert Byllinck. Berndt klener.
 Des Düuels torne — Hinrick Dobberkin. Cordt Cardenal.
 De katieporte — Szorges Hulderman. Hennick Ericksson.
 Affowen torne — Jurgen Bardewiff. Hans Kock.
 De Smedeporte — Bertold Bart. Hinrick Fluwerck.
 De Szegentorne — Symon kroger. Hans Bockholt.
 De Megebe torne — Marten dames. Vincencius Schonenberg.
 Bavene demm korten Berge — Hans Scherer. Hans Franckenberg.
 De lange Dompporte vor dem langen Berge — Hinrick Michaelis. Zogebade Rinckhe.
 De Nye torne — Her Johan viandt. Hans Tidinckhusen. Tonnies Huninckhusen.
 De nye torne achter demm stauen tuschen demm langen Domberge unde der Susterporte — Brun Jordens. Werner Dudick.

De Bruwer willen holden de Ribbende wacht mit fosperden.

3.

Die älteste Bauersprache der Stadt Windau.

Sie befindet sich in dem sogenannten alten „Stadtbuche“ der Stadt Windau vom Jahre 1542, in welchem die Besitzer der Grundstücke, ihre Abgaben an Grundzins, Verkäufe, Verpfändungen u. s. w. sich eingetragen finden, das also eigentlich ein Hypothekenebuch ist. Ueber die Zeit seiner Anfertigung giebt folgende Einleitung Auskunft:

„Anno dußent vyffhundert unnde xxxvij iar, is duth Buch thor Wynndhaa yn der Kade Stube vorniet vunde ynt reyn vor ordinet Da thor tidth was Valentin Brun yn stede vulewichtlich des Außekompthors Amptes: Her Matis Bomgarde Borgimeister; Her Fruloff von Winneppe Stades Bogede, unnde Hinreik Harzenak undir Bogede, unnde Andres Matick unde Dominick Byborch beide Kadelude; Duße all hebben wyr an ende by gewesen do duth Boek wo angetogen is, bestediget worden, Anno ut supra yn den hilgen pynxst dagenn“.

Später folgt nun das oben erwähnte Stadtgesetz:

„Dath is de Buer sprack unßer Stadtt Wynndaa, dar na eyn iber sich weth thorichtenn: schaden tho vermydende.

Item eyn iber hebbe guth acht up syn fuer: wenn dar schade sei edder gerichte kompt fall v mrf. vorbracken hebben.

Item eyn iber Borger sehe wen he herberge: wen folget schade edder sunst Jammer dorch den gaste, de werde fall dar vor stan.

Item keyn frömde Manne en mach nicht kopeslagen myt nudurger (?) Ware, noch myt den Buren, by vorlust des gudes, myt den Borger mach he woll kopeslagen: Wen wer eth sacke dat eyn Borger myt frömder Luden gude edder gelth, edder em thon besten myt den Buren dorch kopeslagen unde wucef ovure suchet (unleserlich) werden: fall myt x marken buten.

Item Nemand fall syn recht anders söken als vor dem Vogede By iij markenn.

Item Eyn itlick hebbe rechte mate, lope, kull, besemer, kanen unde elen (Rücke) By vj marken.

Item Eyn itlick unfer stade hebbe woll achte wath he rede up herren und fursten, vrouwen und Jungvrouwen, wirth he brocklick funden fall myt x mrf. betten.

Item Nemanth fall syn egen richter syn: sunder syn recht by dem vogede söken, By iij markenn.

Item Nemanth fall ungewonliche were dragen edder yn synem Huße hebben by iij marken.

Item Nemanth fall buten stades mauer buwen sunder weten des Rades by iij marken.

Item Nemanth sal in der Herren vrieheit edder Busche houwen by 40 marken.

Item Nemant lege heue edder stroe yn syn huße do idt thom Feuer gelangen kan, by iij marken.

Item Eyn itlick ampthmann bruck syn ampte so, dath eth nemant tho nadelich: unde dath keyn klacht over kommt, ock fall eyn iber ampth Manne syn gewere hebben, als eynen guden spete: helbarden, fore undinck (undeutlich), des geliecken eyn iber Borger unfer stade by j mrf. Rigisch.

Item Eyn iber Knecht ock Dachloner und sunst vischer und Losedriver schöllen keyn degen ende (?) edder sunst Messyer by sich dragen, den thor noth des Brodes by j mrf. Rigisch.

Item Eynem dachloner fall man anders nicht gewen von Sante Michael an, beth tho unfer Lewen vrouwen, yn den Fasten vor syn dachlon als iiij mrf. unde dann vorth an ij fl. de da bouwen duith fall breken j mrf. Rigisch.

Item Eynem tymmerman edder Mauermanne nha syner arbeide.

Item Nemand unfer stadt Inwaner anmate syck dem Rechtten edder des Rechtten verwanden tho weddersprecken by x markenn Rigisch unde der Stade Köre.

Item Nemant fall den ander tho na buwen edder den sunne tho na setten: kempt dar klacht over fall breken j mrf. Rigisch.

Item Nemant schampffir de Stadsmauer, edder de Losse (?) achter der Porten by iij punth geldes.

Duth is de Pollicie unde Buersprack unfer stadtt Wyndaa dar na sich eyn iber hebbe tho richten, by Pene und straff wo angesogen.“

Eine weit ausführlichere, aber auf die vorstehende sich gründende Bauersprache in 35 Punkten wurde auf Bitte der Stadt vom Herzoge Friedrich Casimir, zu Mitau am 10. Febr. 1694, confirmirt.

Th. Kallmeyer.

4.

Ob in Pernau jemals Geld geprägt worden?

(Aus dem Protocoll des pernau'schen Raths.)

Ao. 1710 d. 1. Martii, referirte der Herr Präses, daß die beiden Gold-Schmide Conrad u. Peters bei Ihme gewesen und wegen der Quantität Silbers, welches zum Münzen erfordert würde, sich dergestalt ausgelassen, daß wenn erstl. der anfang in diesem Werke gemacht würde, es an Silber nicht fehlen könnte, zumahlen Ihnen tägl. daselbe zu kauf angebohten würde, welches Sie aber aus Mangel des Geldes an sich nicht erhandeln könnten. Sie wären willig den anfang im Münzen zu machen, wenn Ihnen nur der Herr Statthalter die Versicherung geben wollte, daß sie dadurch nicht gefährdet würden. Resolv: Mann wollte desfalls an den Herrn Statthalter rescribiren.

Ob und welche Antwort hierauf eingegangen, und welches überhaupt der Fortgang der Sache gewesen, ist aus dem Protocoll nicht zu entnehmen.

Rosenplänter.



	Seite
VI. Die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland. Von Ed. J a h s t. Fortsetzung	113
VIII. Erste Heimsuchung der Liven durch die Sachsen	—
VII. Die Liven an der Nordküste von Curland. Von W. Hillner	159
VIII. Gilbert von Lannoy's Reise durch Livland in dem Herbst und Winter 1413 auf 1414	167
IX. Fortgesetzte Mittheilung kurzgefaßter alter Chroniken	172
1. Chronica Episcoporum Rigensium	174
2. Meistere	180
X. Bericht des livländischen Hofgerichts an das Reichs- Justiz-Collegium, über die in Livland geltenden Rechtsquellen	187
XI. Urkunden zur Geschichte der Unterwerfung Estlands an Schweden	195
1. Erste Unterwerfungs-Urkunde der Ritterschaft in der Wick an König Johann III. von Schweden v. August 1584	—
2. Estländischer Landtagschluß v. 20. März 1584	198
XII. Urkunden zur Geschichte des Gesammthandrechts	203
1. Privilegium des Ordensmeisters Hermann von Brüggenet vom J. 1540	206
2. Livländischer Landtagschluß vom J. 1573	208
3. Erbvergleich zwischen den Gebrüdern Uerküll vom J. 1419	212
4. Lehnbrief des Bischofs Johann von Dorpat an Peter Uerküll vom J. 1477	214
XIII. Miscellen	218
1. Narva im 17. Jahrh., geschildert von Dlearius	—
2. Die rebal'schen Mauerthürme um das J. 1525	220
3. Die älteste Bauersprache der Stadt Windau, mitgeth. von Th. Kallmeyer	222
4. Ob in Pernau jemals Geld geprägt worden? mitgeth. von Rosenplänter	224